Gründliche Prüfung des Schreibens, die Teutsche und anderer Völcker Müntz-Verfassung, insonderheit die Hochfürstl. Braunschweigische Müntze betreffend.

1751.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Einige vorläuffige Gedancken von den Eigenschafften eines guten Münz-Gesetzes und den Sinn des Reichs-Schlusses von 1737. enthaltend.

§. 1. Ursprung der Münzen und in welcher Absicht sie gepräget werden.

§. 2. Das äusere Gepräge muß den innern Gehalt genau und richtig anzeigen.

§. 3. Solches gereichet zum Vortheil des Münz-Herrn, der zugleich Landes-Herr ist.

§. 4. Das Geld ist in Absicht auf Auswärtige eine Waare.

§. 5. Alles dieses findet bey der Scheide-Münze gleichfalls seine Anwendung.

§. 6. Behuf der Münz-Kosten gebühret dem Münz-Herrn ein diesen gleichender Schlag-Schaz.

§. 7. Wiefern ein Münz-Gesez auf die Proportion zwischen Gold und Silber seine Absicht nehmen müsse.

§. 8. Teutsche Münz-Verfassung.

§. 9. Die Teutsche gesezmäßige Verhältniß, zwischen Gold und Silber ist nicht durch den Leipziger Fuß erhöhet.

§. 10. Sie schliesset auch die practische nicht aus, und bestimmet den Werth im Handel mit Auswärtigen nicht.

Zweiter Abschnitt.

Prüfung der dem Reichs-Münz-Fuß angeschuldigten Fehler.

§. 11. Fehler, derer der Reichs-Münz-Fuß beschuldiget wird.

§. 12. Erstlich soll darin die Proportion zwischen Gold und Silber unrichtig bestimmet seyn.

§. 13. Allein durch die in dem Schreiben angegebene gesezmäßige Proportion anderer Länder wird solches nicht dargethan, weil sie unerwiesen und irrig ist.

§. 14. Die Spanische Proportion ist nicht $14\frac{24}{100}$ bis $14\frac{1}{4}$ sondern $16\frac{1}{8}$.

§. 15. Die Französische nicht $14\frac{46}{100}$ bis $14\frac{1}{2}$ sondern $14\frac{11}{12}$, $14\frac{24}{25}$ bis 15.

§. 16. Die Englische nicht $15\frac{1}{5}$ sondern $15\frac{1}{5}$.

§. 17. Die Holländische aber überall nicht gesezmäßig.

§. 18. Aus der gesezmäßigen Proportion anderer Länder lässet sich auf die Unrichtigkeit der Teutschen nicht schliessen.

§. 19. Die Unrichtigkeit der Teutschen Proportion erhellet daher keinesweges, daß das rohe Silber in einem höhern Preise stehet, als es nach dem Reichs-Münz-Fuß ausgemünzet werden darf.

§. 20. Vermöge dieser Verhältniß geben wir andern Nationen unser Silber nicht zu wohlfeil, und nehmen ihre Münze nicht zu hoch an.

§. 21. Die Holländer überkommen das Teutsche Silber für keinen zu geringen Preiß.

§. 22. Allenfalls ist es nicht zu ändern.

§. 23. Unser Silber erhalten auch die Franzosen nicht zu wohlfeil.

§. 24. Noch nehmen wir fremde Münze zu hoch an von den Spaniern.

§. 25. Von den Holländern.

§. 26. Von den Franzosen.

§. 27. Die Unrichtigkeit der Teutschen Proportion veranlasset nicht, daß unser Silber-Geld aufgewechselt wird.

§. 28. Es ist kein Fehler unser Münz-Verfassung, daß selbige keine Albertus-Thaler zu prägen erlaubet.

§. 29. Der angegebene mit diesen Thalern zu schaffende Nutzen ist ungegründet.

§. 30. Die Scheide-Münze ist nicht zu gut auszumünzen verordnet.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Worin die im Vorschlag gebrachte neue Münz-Verfassung geprüfet wird.

§. 31. Münz-Verbesserungen, welche in dem Schreiben in Vorschlag gebracht werden.

§. 32. Es ist nicht rathsahm allen fremden Münzen den Cours zu versagen.

§. 33. Gründe, warum nach der Meinung des Verfassers das Silber zu erhöhen.

§. 34. Die Erhöhung des Silbers wird unsern auswärtigen Handel nicht verbessern.

§. 35. Wir mögen andere Nationes durch die Aufruffung des Handels nicht zwingen, unser Silber höher anzunehmen.

§. 36. Die Erhöhung des Silbers würde nachtheilige Folgen im Handel haben.

§. 37. Es würde auch dadurch keine Uebereinstimmung der practischen und gesezmäßigen Proportion erhalten werden.

§. 38. Die Scheide-Münze ist nicht geringhaltiger auszuprägen.

§. 39. Durch die in dem Schreiben vorgeschlagene Regeln, lässet sich der aus der schlechten Scheide-Münze erwachsende Schade nicht verhüten.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Einige Anmerckungen die Braunschweig-Wolffenbüttelsche Münze betreffend.

§. 40. In dem Schreiben wird die Braunschweigische Pistolen-Münze vertheidiget.

§. 41. Deren Gehalt ist unrichtig angegeben, und selbige schlechter als Französische Louis d'or.

§. 42. Durch solche Pistolen ist kein Nutze geschaffet worden.

§. 43. Nach denen in dem Schreiben behaupteten Sätzen, muß es höchst nachtheilig seyn, dergleichen Gold-Münze zu prägen.

§. 44. Wäre gleich dadurch einiger Nutze geschaffet, so rechtfertigte solches doch deren Prägung nicht.

§. 45. Schluß.

Der

Der Verfasser des im vorigen Jahr zum Druck beforderten Schreibens: der Teutschen und anderer Völcker Münz-Verfassung, und insonderheit die Hoch-Fürstl. Braunschweigische Münze betreffend, ist in selbigen zuforderst I.) bemühet gewesen, die Mängel unser bisherigen Münz-Verfassung und deren übele Folgen ins Licht zu stellen. Demnechst aber hat er theils II.) die bequemste Mittel an Hand zu geben gesuchet, wodurch solchen abgeholffen werden könne, theils III.) den durch die Braunschweigische neue Münze geschaften Nuzen zeigen, und deren Vertheidigung übernehmen wollen. Gegen-

wärtige Abhandlung ist der Prüfung seiner Gedancken gewidmet. Weil aber diese sehr erleichtert wird, wenn man sowohl überhaupt die Natur der Münze und weswegen sie eingeführet worden, mithin die hierausfliessende Eigenschafften eines guten Münz-Gesezes, als insbesondere den Sinn derjenigen kennet, worauf die gegenwärtige Teutsche Müntz-Verfassung sich gründet; so ist es hoffentlich vielen Lesern nützlich (denn manchen wird das anzuführende bereits bekand seyn) wenn hiervon vorläuffig einige Nachricht ertheilet wird. Diese Schrifft soll demnach aus vier Abschnitten bestehen. Der erste wird die nöthigen vorläuffigen Erleuterungen der Eigenschafften eines guten Münz-Gesezes und den Sinn des Reichs-Schlusses von 1737. enthalten. In dem zweiten sollen die der gegenwärtigen Teutschen Münz-Verfassung angeschuldigte Fehler; und in dem dritten die Mittel geprüfet werden, welche zu deren Verbesserung in Vorschlag gebracht sind. Der vierte aber wird einige Anmerckungen von der Braunschweigische Pistolen-Münze enthalten.

Erster Abschnitt.

Einige vorläuffige Betrachtungen über die Eigenschafften eines guten Münz-Gesezes und den Sinn des Reichs-Schlusses von 1737. enthaltend.

§. 1.

Ursprung der Münze, und in welcher Absicht sie gepräget werde.

Die Beschwerlichkeit des Tauschens, hat ohne Zweifel veranlasset, daß man sich bemühet, einen gemeinen Maas-Stab ausfündig zu machen, nach welchen der Werth aller Waaren bestimmet werden könte; und die Metalle, vornemlich aber Gold und Silber, sind zu solchen Maas-Stabe, ihrer Seltenheit, Glantzes und Festigkeit wegen, fast von allen gesitteten Völckern erwehlet. Man gewöhnete sich also die Waaren mit einer gewissen Quantität Goldes oder Silbers zu vergleichen, und auf solche Weise ihren Preiß zu bestimmen. Aber auch dieses konte nicht ohne Schwierigkeit geschehen. So lästig es seyn müssen bey dem geringsten Handel, die Menge des gegen die Waare zu vertauschenden Goldes oder Silbers abzusondern, und durch die Wage auszumachen, so wenig war solches Mittel hinlänglich, alle, theils zufällige, theils geflissentliche Verkürzung zu verhüten. Die edlen Metalle, nemlich Gold und Silber, sind gemeiniglich mit unedlen, insonderheit mit Kupfer und Bley vermischet, oder können wenigstens, wenn sie ihre völlige Feine haben, leicht damit vermischet werden. Diesen Unterschied des

innern Gehalts, der einen grossen Unterscheid im Werth nach sich ziehet, konte man ohnmöglich bey jeden Handel untersuchen. Die Probier- oder Streich-Nadeln waren dazu nicht hinlänglich, mithin nichts natürlicher, als daß man Gold und Silber in kleinere Stücke theilete, und auf jedes Stück dessen innern Gehalt und Gewicht bemerkete, mithin selbigen gemäs durch willkührliche Benennungen ihren Werth bestimmete. Dieses ist der Ursprung der Münze, und solche also ihrer ersten Bestimmung nach, ein Stück Metall, welches mit einem glaubwürdigen Zeichen versehen, woraus dessen Gehalt und Gewicht zu erkennen. Die Bezeichnung selbst aber, geschiehet fast in allen Ländern von der höchsten Obrigkeit, welche durch ihr hinzugefügtes Bildniß, Nahmen oder Wapen, des darauf gesezten Zeichens Richtigkeit bezeuget (*).

Das äussere Gepräge muß den innern Gehalt genau und richtig anzeigen.

§. 2. Wenn eine jede Sache um so vollenkommener ist, je genauer dadurch der gute Endzweck, wozu man sie bestimmet, erreichet wird; der Endzweck der Münze aber darin bestehet, daß aus dem dem Metall eingedruckten Zeichen dessen innerer Gehalt und Gewicht erkand werde: so ist die vollenkommenste Münze ohnstreitig diejenige, deren äusseres Gepräge mit den innern Gehalt und Werth am richtigsten übereinstimmet. Ein gutes Münz-Gesetz muß also verfügen, daß solches so viel möglich geschehe, und ein Landes-Herr, welcher von dem ihm über-

(*) S. L'Esprit des Loix L. XXII. c. II. S. 297. To. II. der Ausgabe in 4. Essai politique sur le Commerce par Mr. MELON. Ch. 10. p. 148. 149. der zweiten Ausgabe von 1742. 8vo. Gründliche Nachricht vom Münz-Wesen C. I. §. 1. S. 3.

übertragenen Münz-Regal den rechten Gebrauch machen, und solches so anwenden will, wie das Vertrauen, welches man auf ihn sezet, es erfordert, muß selbiges nicht als einen Handel, als eine Cammer-Revenüe, oder als ein Mittel sich zu bereichern, ansehen, und folglich aus gewinnsüchtigen Absichten, weder seine Münzen geringhältiger ausprägen, als sie nach den äussern Zeichen seyn solten, noch ihnen einen numerairen Werth beilegen, den sie würcklich nicht verdienen (*).

§. 3. Gleichwie diese erste Regel aus der Natur der Münze, und der Absicht, warum sie eingeführet worden, ohnmittelbahr fliesset, also zeiget sich deren Nothwendigkeit ferner, wenn man theils das dabey eintretende Beste eines Münz-Herrn, der zugleich Landes-Herr ist, theils aber betrachtet, wie die Münze, in Absicht auf benachbahrte Länder, eine blosse Waare sey. Solches gereichet zum Vortheil des Münz-Herrn, der zugleich Landes Herr ist.

(*) In dem Essai politique sur le Commerce par Mr. MELON Ch. XI. S. 159. heisset es: Les Historiens, ceux même qui ont ecrit specialement des Monnoyes, confondent presque toujours (au moins dans leurs raisonnemens) l'augmentation numeraire avec la disproportion entre les Especes ou le droit du Segneuriage. Es ist auch an sich richtig, daß eine Geld-Erhöhung entweder dadurch, daß in Schrot und Korn abgebrochen wird, oder durch die Beilegung eines höhern numerairen Werths geschehen, und unter diesen Fällen vielleicht ein Unterscheid gemacht werden könne. Gegenwärtige Abhandlung gehet auf beide, weil der Verfasser des Schreibens sich nicht vor eine Art der Erhöhung besonders erklähret hat, sondern überhaupt die Frage davon ist: ob der Wehrt des Silbers in Teutschland zu erhöhen, es geschehe nun solches dadurch, daß man den innern Gehalt der Münze verringere, und z. E. aus einer Marck Silbers mehr als 18. fl. schlage, oder daß man den äussern Werth des Silber Geldes vermehre und z. E. die Gulden nicht 16. sondern 18. ggl. gelten lasse.

So wenig es zu leugnen stehet, daß derjenige, welcher schlechte Münze präget, dabey Gewinn habe, so wenig verdienet dieser Vortheil den Nahmen eines Gewinnes, wenn mann dagegen den Schaden erweget, den der Münz-Herr auf der andern Seite, als Landes Herr, sich dadurch zuziehet. Ohne den öffentlichen Credit, und die Glaubwürdigkeit zu beachten, die ein grosser Herr seinen Versicherungen billig vor allen Dingen beizubehalten suchet, und welche nothwendig Abbruch leidet, wenn der innere Gehalt der Münze dem äusern Zeichen ungemäß ist, so muß auch derjenige, der geringhaltiges Geld präget, täglich an seiner Einnahme, einen, jenen Münz-Gewinn weit übersteigenden Schaden haben. Die Einkünffte eines Landes-Herrn, bestehen theils in den öffentlichen Abgifften, Zöllen, Accisen, u. s. w., theils in demjenigen, was er von seinen Domanial-Güthern erhebet. Beides wird demselben, wenn er schlecht Geld münzet, darin bezahlt. Er empfänget demnach würcklich weniger, als er empfangen würde, wenn die Zahlung in guten Gelde erfolgte (*). Seine Ausgaben ersetzen den bey der Einnahme leidenden Schaden nicht. Jene sind zum Theil bestimmt, als die Besoldung der Bedienten und Trouppen, theils aber werden sie bey jeder Auszahlung erst festgesetzet, wohin ich zehle was ein Herr auf die Ankauffung, der vor sich, seinen Hof-Staat und das Krieges-Wesen nöthigen Dinge u. d. g. verwenden muß. Bey der ersten Gattung gewinnet derselbe zwar, wenn er in schlechter

(*) S. mit mehrern hiervon die Ausrechnung, welche sich in FABRI Staats-Cantzley im 69. Th. S. 453-456. befindet.

ter Münze bezahlet. Denn der Bediente und Soldat empfängt so viel weniger, als das Geld, worin er seine Besoldung nehmen muß, erhöhet ist. Ganz andere Beschaffenheit aber hat es mit der zweiten Art. Die Erhöhung des Geldes steigert nothwendig den Preiß aller übrigen Dinge, deren Maas-Stab es ist. Ein Livrant, ein Kauffmann, ja der geringste Bauer muß also mehr vor seine Waare, wie vorhin, fordern, und der Münz-Herr, so offt er etwas einkauffet, mehr davor geben, mithin werden seine Ausgaben vermehret. Er gewinnet also nur an einem Theil derselben, verliehret aber an der ganzen Einnahme; und dieser Verlust kan durch den Schlag-Schatz (*), so hoch man selbigen auch bestimmt, ohnmöglich ersetzet werden.

An statt solchen Knoten zu lösen, zerschneidet man ihn, wenn geantwortet wird, daß die öffentlichen Abgifften und Pachtungen gleichfalls nach Proportion erhöhet werden müsten, weil alsdenn, ausser dem Schlag-Schatz, die Einnahme gleich bleibe, ein Theil der Ausgabe aber, nemlich diejenige, welche auf Besoldungen und dergleichen gehet, gemindert werde. Die Münz-Herren haben sich dieses Mittels noch nicht bedienet. Es würde auch, nach der Verfassung der Teutschen Fürstenthümer, die Erhöhung der Auflagen, mit grossen, und an manchem Ort, unübersteiglichen Beschwerlichkeiten verknüpft seyn, und diejenigen, welche solches Mittel zu Vermehrung ihrer Finanzen gebrauchen wollen

(*) Dieses Wort wird in den Sinn genommen, worinn es der gelehrte Verfasser der Gründlichen Nachricht von Münz-Wesen Cap. 1. §. 8. p. 13. gebrauchet.

len und mögen, können kürzer dazu kommen, wenn sie die Besoldungen ihrer Bedienten herunter sezen, welchen sie gewiß weniger hierdurch, als durch die Erhöhung des Geldes schaden, indem selbige auch ihre gesamte Einnahme fallen machet, und nur einen Theil ihrer Ausgaben verringert.

Das Geld ist in Absicht auf Auswärtige eine Waare.

§. 4. Diese Gründe werden noch stärcker, wenn man das Geld ferner in Absicht auf Auswärtige betrachtet. Die Verbindlichkeit, worin man stehet, denen vom Landes-Herrn geprägten Münzen im Handel und Wandel denjenigen Werth beizulegen, welchen dessen Zeichen zu erkennen giebet, erstrecket sich allein auf die Unterthanen. Ausländer untersuchen den wahren Gehalt einer neuen Münze. Sie bestimmen hiernach ihren Werth; und ihnen ist also die Münze eine Waare, oder, welches einerley, geprägtes Gold und Silber hat, in diesem Betracht, einen von dem Münz-Gesez nicht abhangenden relativen Werth. Les Monnoyes de chaque Etat heißt es in dem ESPRIT DES LOIX (*) ont de plus une valeur relative, dans le sens qu'on les compare avec les Monnoyes des autres Païs; c'est cette valeur relative que le Change établit. Elle dépend beaucoup de la valeur positive. Elle est fixée par l'estime la plus générale des Négocians, & ne peut l'être par l'Ordonnance du Prince, parce qu'elle varie sans cesse & dépend de mille circonstances. Der Verfasser des Schreibens, wird dieses nicht in Zweifel ziehen. Er nennet

(*) L. XXII. c. 10. S. 303. To. II.

nennet (*) solchen relativen Werth, den practischen Münz-Fuß. Man kan also die eben angeführte Sätze als erwiesen annehmen, und die Folge daraus herleiten, daß da auswärtige Nationen den relativen Werth der Münze, theils nach dem darin enthaltenen wahren Gewicht und Gehalt des Metalls, theils nach ihrem Vortheil und Willkühr, nicht aber nach deren gesetzmäßigen Preiß, bestimmen, es unmöglich sey, unsern Handel mit Frembden durch eine Erhöhung der Münze vortheilhaffter zu machen, und selbigen mittelst der veränderten Benennung und neuen Gepräges die Augen zu verblenden.

Wir gewinnen also, durch einen erhöheten Münz-Fuß, nimmer an demjenigen, was wir von Frembden einkauffen; sie hingegen werden davon jedesmahl Vortheil haben, wenn sie unsere Waaren an sich handeln, es mag deren Preiß mit unserm Gelde steigen oder nicht. Denn im letztern Fall ist es offenbahr, daß ein auswärtiger Kauffmann, welcher sich seine Waaren nicht nach dem erhöheten Geld-Fuß bezahlen lässet, die unsrige hingegen darnach einkauffet, das seinige so theuer verhandlet, wie vorhin, das unsrige hingegen jetzo wohlfeiler erhält, mithin er Vortheil und wir Schaden haben. Im ersten Fall, wenn nemlich der Preis der Dinge mit dem Gelde steiget, gewinnet er aber auch an denen Abgifften, welche von den Kauffmanns-Güthern entrichtet werden müssen. Man kan hierüber einen Französischen ungenandten aber scharffsinnigen Schrifft-Steller weiter lesen, welcher sehr vernünfftig also schreibt:

Lors-

(*) S. §. 39. 142.

Lorsque la Loi du Prince attribue aux Monnoyes, qui ont cours dans le Royaume une valeur, qui excede celle de leur titre & de leur poids, ces Monnoyes exprimant alors une fausse valeur envers l'Etranger, qui n' admet en compte que le poid & le titre deviennent contre nous une fausse mesure dans l'evaluation des biens que nous echangeons au dehors (*).

Alles dieses findet bey der Scheide-Münze gleichfalls seine Anwendung.

§. 5. Diese bisher vorgetragene Gründe, finden bey geringern Gelde, und der so genandten Scheide-Münze, sowohl ihre Anwendung, als bey der grössern. Auch selbige ist daher um so vollenkommener, je richtiger das äusere Zeichen den innern Gehalt anzeiget, und ein Münz-Gesetz muß also ihren Gehalt und Werth dermassen bestimmen, daß nach der Proportion, worin sie mit denen groben Münz-Sorten in Werth gesetzet wird, dieselbe auch eine proportionirliche Quantität Silbers enthalte, folglich z. E. in einem halben fl., die Hälffte, in $\frac{1}{4}$ der vierte Theil und in $\frac{1}{8}$ der achte Theil, des in dem gantzen Gulden ausgeprägten Silbers, vorhanden sey. Es ist auch solches um so nöthiger, da nach der in dem Schreiben bemerckten Regel (**) die bessere Münze, der

(*) V. Reflexions Politiques sur les Finances & le Commerce a la Haye 1740. 8. To. I. p. 81. Das gantze Werck verdienet gelesen, und die darin aus der Erfahrung sorgfältig gemachte Anmerckungen erwogen zu werden. Aus den Oeuvres de Mr. VOLTAIRE To. II. p. 230. ed. Dresd. erhellet, daß dessen Verfasser DUTOT heisse. S. auch LAWS Gedancken von Waaren und Geld-Handel S. 52. u. f. Essai Politique sur le Commerce par Mr. MELON, p. 302.

(**) §. 159. 167.

der schlechten zum Pabulo dienet, mithin sonst die geringhaltige Scheide = Münze zum einwechseln guter grober Münze gebraucht wird.

§. 6. Solchemnach ist gewiß, daß theils die Natur und Absicht der Münze, theils der eigene Vortheil eines Münz-Herrn, der zugleich Landes-Herr ist, denselben bewegen solte, solche Münzen zu prägen, deren innerer Gehalt mit dem äusern Zeichen, so genau als möglich übereinkommt, und daß eine geringhaltige Münze unsern auswärtigen Handel nicht vortheilhaffter machet, sondern ihm schadet. Man behauptet aber deswegen keinesweges, daß diese Uebereinstimmung allenthalben völlig zu erhalten sey, sondern begreiffet wohl, daß in denen Landen, wo das gemeine Wesen die Münz-Kosten nicht träget, ein billiger Schlag-Schatz zugelassen werden, und solcher bey der Scheide-Münze, wegen des nöthigen Zusatzes von Kupffer, des ohnvermeidlichen Abgangs, und der mehrern Münz-Kosten, höher, als bey der grössern, seyn müsse. Allein selbiger wird kaum mercklich, mithin unschädlich seyn, wenn der Münz-Herr bloß die Unkosten ersetzet haben will, die das Prägen erfordert.

Behuf der Münz-Kosten gebühret dem Münz-Herrn ein, diesen gleichender Schlag-Schatz.

§. 7. In denen bißherigen Betrachtungen, ist, auf die zwischen Gold und Silber zu beobachtende Proportion, nicht gesehen; jedoch um so nöthiger annoch zu untersuchen, in wie fern ein Münz-Gesetz seine Absicht darauf richten müsse, als eben diese Verhältniß die vornehmste Waffen hergeben soll, womit der Verfasser des Schreibens unsere Münz-Verfassung bestreitet.

Wie fern ein Münz-Gesetz auf die Proportion zwischen Gold und Silber seine Absicht nehmen müsse.

Der Haupt-Satz, auf welchen derselbe den Grund seines Sistems bauet, bestehet darin, daß es eine gedoppelte Proportion zwischen Gold und Silber gebe, nemlich eine gesetzmäßige und eine practische; daß die erstere mit der letztern übereintreffen müsse; und daß, wenn solches nicht geschiehet, alsdenn es eben so gut sey, als ob die Gesetze nicht vorhanden wären (*). Die vornehmste hiebey zu erörternde Frage ist also wohl diese, ob ein Münz-Gesetz dasjenige leisten könne, was der Verfasser des Schreibens von ihm fordert?

Das allgemeine Verhältniß zwischen Gold und Silber, wird durch die Menge bestimmt, welche von jedem dieser beiden Metallen in der Welt ist, und die nicht immer gleich seyn kan. Setzet man z. E., daß ergiebige Gold-Bergwercke sich hervorthun, einige wichtige Silber-Bergwercke aber in Abnahme gerathen, so kan man ohnmöglich mit einer Quantität Goldes so viel Silber eintauschen, als man vorhin gethan. Der Werth des Silbers steiget also, und die bißherige Proportion wird niedriger. In besondern Reichen, ja an einzelnen Oertern, haben überdem die Lage, die Beschaffenheit der Handlung, Krieg und Frieden, das Aussenbleiben einer Silber-Flotte, eine Menge Wechsel, die in einer gewissen Münz-Sorte bezahlet werden sollen, und öffters noch viel geringere Umstände, dabey ihren Einfluß. Das Verhältniß zwischen Gold und Silber muß also natürlicher Weise sehr veränderlich und ungleich seyn. Daß es auch solches nach denen verschiedenen Oertern und Zeiten würcklich gewesen, und noch sey, erhellet aus der Münz-Geschich-

(*) §. 10, 11. p. 7.

Geschichte, der fast in allen Europäischen Reichen unterschiedenen gesetzmäßigen Proportion (*) und insonderheit aus denen Cours-Zetteln, als welche ergeben, wie in den Handels-Städten das Verhältniß sich fast täglich verändere. Dieses alles giebt der Verfasser des Schreibens zu. Er führet selbst die gesetzmäßigen Differentien an (**) und bemercket die practischen Veränderungen, an mehr als einem Orte (***) seines Schreibens. Er folgert daraus, daß es kaum möglich sey, eine im Handel und Wandel statt habende Proportion zwischen Gold und Silber fest zu stellen, ohne daß man im Durchschnitt verschiedene Sachen, die ungewiß sind, auf was gewisses setze (****); und dennoch fordert er solches von dem teutschen Münz-Fuß, ob er gleich zugeben muß, daß es, an einigen andern Orten, weder geschehen, noch möglich sey.

Dasjenige, was eine gute Münz-Verfassung ausrichten kan, bestehet also eigentlich nur darin, daß sie die unterschiedenen Münz-Sorten eines jeden Metalles, nach ihrer wahren Beschaffenheit, unter sich in ein richtiges Verhältniß seze, und behindere, daß keine derselben weniger und schlechter Silber oder Gold enthalte, als das äusere Zeichen anzeiget. Deswegen aber leugnet

(*) S die Gründliche Nachricht vom Münz-Wesen L. 1. §. 4. S. 6. Essai Politique sur le Commerce par Mr. MELON. S. 153. So ist z. E. in Teutschland die Proportion um das Jahr 1440. 13. gewesen, gegen 1528. aber bis auf 11. gefallen. S. RICCARD Traite general de Commerce S. 619. nach der 5ten Ausgabe.

(**) §. 8.

(***) §. 12. 23.

(****) §. 25.

net man nicht, daß wenn selbige weiter gehet, und die Proportion zwischen Gold und Silber angiebet, alsdenn sie so viel möglich richtig seyn müsse. Denn ob wohl niemand dadurch verbindlich gemacht wird, sein Gold gegen Silber zu vertauschen, oder von denen Gold anzunehmen, welche ihm in Silber zu bezahlen schuldig waren; ob gleich ferner die, in dem Handel mit Auswärtigen, zu beobachtende Proportion, dadurch nicht bestimmt ist, noch diese genöthiget werden können, sich an das in unserer Münz-Verfassung angenommene Verhältniß zu kehren; so sorget doch billig die höchste Obrigkeit davor, daß auch der Theil ihrer Unterthanen, welcher die jedesmahlige practische Proportion nicht untersuchen kan (und wie wenig sind deren) durch die gesezmäßige, zu seinem Schaden, in keinen zu grossen Irthum geführet werde; bevorab da nicht allemahl bestimmet ist, ob die Zahlung in Golde oder Silber geschehen solle, mithin dem klügern Wechsler und ausländischen Kauffmann dadurch Gelegenheit gegeben wird, dasjenige Metall, welches das Münz-Gesetz zu gering schätzet, gegen ein unzulängliches Agio, an sich zu bringen, und mit unserm Schaden reich zu werden. Man giebet also gerne zu, daß die gesetzmäßige Verhältniß so richtig seyn müsse, als es die Beschaffenheit der Sache verstattet; man behauptet aber, daß so wenig solche mit allen denen unterschiedenen Proportionen benachbahrter Länder, und der beständig veränderlichen practischen Verhältniß übereintreffen könne, und so wenig sich deren Unrichtigkeit aus diesem Unterscheid und aus der zu Zeiten entstehenden Abweichung vom Cours schliessen lasse, so wenig sey es möglich und er-

forderlich, die gesetzmäßige Proportion so fort zu ändern, wenn die practische steiget oder fällt. Wie offt der Verfasser des Schreibens diese Betrachtung auser Acht gelassen, wird ein jeder Leser leicht bemerken.

§. 8. Wer nach solchen bisher fest gesezten Münz-Regeln, die teutsche Münz-Verfassung untersuchet, siehet es mit Recht, als eine Unvollkommenheit derselben an, daß in alten Zeiten zwar der Reichs-Thaler Fuß, welcher noch in denen so genandten Speciesthalern beobachtet wird, zum Maas-Stabe angenommen, die geringere Münze und deren Gehalt aber nicht eigentlich und genau bestimmt, sondern in den R. A. von 1551. §. 46. solches denen Münz-Herren überlassen worden. Denn ob wohl dieses ohne Nachtheil gewesen wäre, wenn die Münz-Herren, wie sie nachher in dem Reichs-Schluß vom 2. May 1667. angewiesen sind, auser dem Abzuge der Kosten keinen Gewinn gesucht hätten; so ist doch solches nimmer geschehen. Die Menge der schlechten Scheide-Münze machte also bereits damahls das grobe Geld steigen, und da man zur Regel nahm, daß die Münz-Herren, welche Silber kaufften, über das Kauff-Geld und die Münz-Kosten Gewinn haben müsten, folglich wenn solches durch die Beobachtung des Münz-Fusses nicht zu erhalten, eine höhere Ausmünzung nöthig sey: diejenige aber, so Silber zu verkauffen, bey weiterer Verringerung der Münze, mit der vorigen Anzahl von Thalern dem Nahmen nach vor die Marck-Silber, sich nicht mehr begnügen lassen können, sondern auf das wahre Verhältniß gesehen; so ist daher eine weitere Steigerung des Silber-Preises

Teutsche Münz-Verfassung.

erfol-

erfolget, von denen Münz-Herrn aber Gelegenheit genommen, den Münz-Fuß immer mehr zu übersteigen; welches das Reich mit so häuffiger schlechter Scheide-Münze angefüllet hat, daß ein nach dem alten Reichs-Fuß und dem Augspurgischen Reichs-Abschied von 1566. ausgeprägter Reichs-Thaler, gegen die je länger je schlechter gewordene Scheide-Münze, in der Kipper- und Wipper-Zeit auf 10. fl. gestiegen. Es ist jedoch, durch die, um das Jahr 1623. ausgelassene Münz-Edicte, der äusserliche Werth des Thalers von 68. auf 90. Creutzer erhöhet, und, da die von andern Reichs-Ständen in grosser Menge ausgemünzte geringhaltige Münze, auch häuffig in Ober- und Nieder-Sachsen eingedrungen; so haben die Stände solcher Crayse, im Jahr 1667. nach dem sogenandten Zinnischen Fuß, die Marck Silber zu $10\frac{1}{2}$ Thlr. und bald hernach, wegen abermahls entstandener Klage über den theuren Silber-Preiß, zu $10\frac{2}{3}$ Thlr. auszumünzen angefangen. Der Erfolg aber zeigte, daß die Verringerung der Silber-Münze, die Erhöhung des Silbers jedesmahl nach sich ziehet, und daß denen vermeinten Beschwerden über den hohen Silber-Kauff, durch keine Erhöhung des Münz-Fusses abgeholffen werden könne, indem bald hernach, die Reichs-Stände anderer Crayse, die Marck Silber bis über 12. Thlr. haben ausmünzen lassen; nach welchen Umständen, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und die Fürstl. Braunschweig-Lünebl. Häuser, durch den Leipziger Münz-Receß von 1690., die weiseste Einrichtung, bis zum Erfolg einer Reichs-Verfügung gemachet, daß die Marck Silber zu 12. Thaler in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken ausgebracht werden solten; wodurch denn der alte Reichs-

Thaler-

Thaler-Fuß, so viel die richtige Proportion der Silber-Münze unter sich betrifft, würcklich wieder hergestellet ist; dergestalt, daß die $\frac{2}{3}$ Stücke einen halben, und die $\frac{1}{3}$ Stücke ein Viertheil, solcher nachher genandten Species-Thaler ausmachen. Wegen der Scheide-Münze aber, ist gleich in demselben Jahre, alles dergestalt auf einen gewissen Fuß gesetzet, daß in Absicht auf das regelmäßige Principium, daß die zur Ausmünzung erforderliche grössere Kosten dem Münz-Herrn zu vergüten, ein gewisser Fuß, wie jede Sorte auszumünzen bestimmet, und dadurch der Mangel der alten Reichs-Münz-Ordnung, worin solches nicht geschehen, ersetzet worden. Es sind diesen Ständen bald andere beigetreten, und ist dadurch eine geraume Zeit das Münz-Wesen, fürnemlich im Nieder-Sächsischen Crayse, in guter Ordnung erhalten. Als aber in den neuern Zeiten, durch Abweichung von derselben, das vormahlige Verderben einzureissen, angefangen, und besonders viel schlechte Scheide-Münze in den Cours kommen, auch die alte Französische Gold- und Silber-Münzen im Gang gebracht worden, die andern Cräyse aber, so weder nach dem Reichs-Fuß sich gerichtet, noch den Leipziger Fuß angenommen, die üblen Folgen der schlechten Münze noch mehr empfunden, und darüber häuffige Klagen auf den Reichstag zu Regenspurg geführet worden; So hat man, bey denen desfalls angestelleten Ueberlegungen, den Leipziger und Torgauer Münz-Fuß denen Umständen des Reichs so gemäß befunden, daß er in dem im Jahr 1737. gefasseten, durch Sr. Käyserl. Majestät genehmigten Reichs-Schluß zum Reichs-Münz-Fuß bestimmet, anbey der vorher im Handel bereits angenommene Cours derer Ducaten

und Gold-Gülden gegen das, nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte Silber-Geld, also eingeführet ist, daß nach Proportion des alten Reichs-Thalers, ein Ducate 4. Gulden und ein Gold-Gülden 3. Gulden gelten solte. Wegen derer im Reich ausgeprägten geringhaltigen, auch aller andern darin üblichen, inn- und ausländischen Gold- und Silber-Münzen aber, ist beliebet, daß sie, nach der, von denen dazu beruffenen Münz-Wardeinen, geschehenen Probirung, auf ihren innern Werth, nach besagten Fuß zu setzen.

Die teutsche gesetzmäßige Verhältniß zwischen Gold und Silber ist nicht durch den Leipziger Fuß erhöhet.

§. 9. Es ist nöthig diese kurze Nachricht von unserer Münz-Verfassung mit einigen Anmerckungen zu begleiten.

Zuerst erhellet daraus, wie der Leipziger-Fuß, an einiger Erhöhung der Proportion zwischen Gold und Silber, nicht schuld sey; und die Einsicht des darüber errichteten Recesses ergiebet (*), wie darin, so wenig von dieser Verhältniß selbst, als von einer eintzigen Gold-Münze, etwas erwehnet worden. Solches war nicht nöthig, weil dergleichen, in den Ober- und Nieder-Sächsischen Cräysen, dero Zeit wenig oder gar nicht, geschlagen worden, auch sich nicht so viel im Cours befanden, daß in einem Münz-Gesetz darauf seine Absicht zu nehmen, man Ursach gehabt hätte. Die gegenwärtige teutsche Proportion, ist also eigentlich und zuletzt, durch den Reichs-Schluß von 1737. fest, und nach denen Umständen des Reichs und der bereits im Handel und Wandel

(*) S. selbigen in DAV. THOMANI Actis publicis Monetariis II. Theil. S. 365-369.

del angenommenen Observantz, (*) auf $15\frac{1}{10}$tel gesetzet, mithin beliebet, daß ein Holländischer ad legem Imperii geprägter Ducate, so viel gelten solle, als 4. nach dem Leipziger Fuß geprägte Gulden. Man wird es daher vielleicht bewundern, daß die aus einer falschen Proportion zwischen Gold und Silber, angeblich herrührende Fehler unserer Münz-Verfassung, in dem Schreiben nicht dem Reichs-Schluß von 1737, sondern dem, die Verhältniß zwischen Gold und Silber keines weges bestimmenden Leipziger Fuß, zur Last geleget worden. Zu der Haupt-Sache thut indeß dieses wenig, und die Absicht ist nur, dem Leser bemercklich zu machen, warum man den Reichs-Schluß in gegenwärtiger Schrift vertheidige, da es doch, dem Nahmen nach, der Leipziger Fuß ist, den der Verfasser des Schreibens anfechtet.

§. 10. Diesem Reichs-Schluß leget aber zweitens der Verfasser des Schreibens einen gantz falschen Sinn bey, wenn von ihm vorgegeben wird, selbiger wolle, daß obwohl der Spanier, der Frantzose oder Holländer mit $14\frac{1}{4}$ oder $14\frac{1}{2}$ Mrck. Silber für eine Marck Goldes gerne zufrieden sey, er dennoch $15\frac{1}{10}$ Mrck. haben solle. Diesen Vorwurff abzulehnen, ist es nöthig, anzuzeigen, in welcher Absicht der Reichs-Schluß den Ducaten so hoch geschätzet als 4. fl. Zu der Zeit, wie solcher verfasset ist, waren in Teutschland, nebst den Holländischen, nicht allein mehrere aus- und inländische

Sie schliesset auch die practische nicht aus, und bestimmet den Werth im Handel mit auswärtigen nicht.

(*) Daß diese Proportion bereits vor und bey Errichtung des Leipziger Fusses auf 15. gestanden, und der Ducate in der Ober-Craise Münz Probations-Recessen d. d. Nürnberg den 21. Septbr. 1693. und Augspurg vom 4. May 1694. ꝛc. auf 4. fl. gesezt worden, bemerckt der V. der gründlichen Nachricht Cap. 6. §. 10.

Ducaten, sondern auch eine Menge anderer Gold-Münzen, im Gange, und die Ober-Crayse damit angefüllet. Diesen hatte man guten Theils einen weit grössern Werth bestimmet, als ihnen gebührete, und ob zwar die Kauffmannschafft den Preiß der Waaren so zu stellen wuste, daß sie dabey wenig oder keinen Verlust thate; so wurde doch das Publicum und insonderheit der gemeine Mann, welchem der wahre Werth solches Geldes unbekandt, dadurch in den empfindlichsten Schaden gesetzet. Die gäntzliche Verruffung dieser geringhaltigen Gold-Münzen, war gleichwie die schleunige Verruffung aller ungerechten Silber-Münz-Sorten, ein Mittel, welches den an sich schon grossen Schaden auf eine erstaunliche Art vermehret, und Land und Leute in das gröste Verderben gestürtzet hätte. Eine allmählige und nach und nach zu verrichtende Abwürdigung, konte gleichfals wegen der an den meisten Orten fehlenden gerechten Scheide-Münze, nicht ins Werck gerichtet werden. Solchergestalt blieb nur das eintzige Mittel übrig, so wohl die Gold- als Silber-Münzen, nach derjenigen Proportion zwischen beiden Metallen, zu vergleichen, welche dem bißherigen Gebrauch und den Umständen des Reichs, am gemässesten war. Und hiezu konnte wohl, so viel die Gold-Münzen betrifft, in Ermangelung einer gerechten Reichs-Gold-Münze, keine bequemere Sorte erwehlet werden, als der nach dem alten Reichs-Fuß in Schrot- und Korn ausgeprägte Ducate, gleichwie zu Vergleichung der inn- und ausländischen Münz-Sorten, der Species-Thaler zu 2. Gulden, angenommen worden. Dieses stimmet mit dem Reichs-Schluß und dessen wörtlichen Inhalt überein. Niemand aber mag

daraus

daraus folgern, daß wir gehalten sind, für einen Ducaten vier gute Gulden zu bezahlen, oder statt vier guter Gulden einen Ducaten anzunehmen; sondern es behält vielmehr ein jeder seine Freiheit, vorfallenden Umständen nach, seinen Handel auf Silber-Münze oder Ducaten zu schliessen und sie so hoch auszubringen als er kann.

Die Absicht des Reichs-Schlusses ist also vornemlich denen Münz-Herrn vorzuschreiben, wie hoch sie das Silber und Gold ausprägen sollen, nicht aber die practische Proportion, durch die gesetzmäßige, gänzlich aufzuheben. Wäre der Endzweck des Gesetzgebers dahin gegangen, daß die Verhältniß des Goldes gegen das Silber, ohne Unterscheid und unverrückt auf $15\frac{1}{10}$ bestehen solte, so würden, bey der im Jahr 1736. und 1737. geschehenen Valvation, der inn- und ausländischen Gold-Münzen, diejenige Ducaten, welche nach dem Schrot gesetzmäßig, nach dem Korn aber, zu reich befunden worden, auf einen höhern Preiß, als auf 4. Gulden haben gesetzet werden müssen. Da aber einige doppelte auch Florentinische Ducaten, Venetianische Zechinen, imgleichen Kremnizer, Wiener, neue Bannier auch Königl. Pohln. Ducaten, so nach Maßgebung der Valvations-Tabellen zu 1. bis 3. Grän zu reich befunden, nicht höher als zu 4. fl. gewürdiget sind, so wird ein jeder vernünfftiger Mensch leicht begreiffen, wie man nebst der gesetzmäßigen, auch eine practische Proportion habe zulassen wollen.

Gleichwie aber der auswärtige Handel durch Münz-Gesetze nicht bestimmet werden kan, also hat man am wenigsten die Absicht gehabt, daß die angenommene Pro-

portion, auch in solchen, die Würckung haben solle, daß ein Ausländer die Bezahlung der ihm versprochenen Gelder in Gulden zu fordern berechtiget, und einem Kauffmann nicht frey stehen solle, diejenige Münz-Sorte zu wählen, die er sich und seinem Handel am zuträglichsten hält.

Zweiter Abschnitt.

Prüfung der dem Reichs-Münz-Fuß angeschuldigten Fehler.

§. 11.

Fehler, deren der Reichs-Münz-Fuß beschuldiget wird.]

Nachdem dasjenige kürtzlich bemercket worden, was zu Beurtheilung der wieder den Reichs-Schluß von 1737. vorgebrachten Einwürffe nöthig, so ist es Zeit zu deren genauerer Prüfung zu schreiten. Sie bestehen hauptsächlich in folgenden:

Erstlich soll die in dem Reichs-Schluß angenommene Proportion zwischen Gold und Silber unrichtig seyn. Man hält es

Zweitens unserm Handel für nachtheilig, daß wir keine Albertus-Thaler schlagen, und glaubt

Drittens die Scheide-Münze müsse nicht so gut ausgepräget werden, als das Münz-Gesetz es erfordert.

Erstlich soll darin die Proportion zwischen Gold und Silber unrichtig bestimmet seyn.

§. 12. Ohne Zweifel hat der erste Einwurff den mehresten Anschein. Um die Unrichtigkeit des in dem Reichs-Schluß von 1737. angenommenen Verhältnißes zwischen Gold und Silber zu zeigen, beruft der Verfasser des Schreibens sich I.) auf die gesetzmäßige Proportion

portion

portion anderer Länder, und will behaupten, daß nach keiner das Gold so hoch, als bey uns geschätzet werde. Er suchet aber auch II.) darzuthun, daß nach der practischen Proportion der Preiß des rohen Silbers im Handel und Wandel höher stehe, als selbiges nach dem Reichs-Schluß ausgepräget werden dürffe, folglich es ohnmöglich sey, solchen ohne Schaden bey dem Ausmünzen zu befolgen. Er giebt III.) vor, diese unrichtige Proportion veranlasse, daß wir unser Silber andern Nationen zu wohlfeil weggäben, ihre Münzen aber zu hoch annehmen und dieses sey IV.) die Ursach, warum das teutsche gute Silber-Geld aufgewechselt, mithin täglich rarer werde.

§. 13. Der erste Beweiß, daß die Proportion zwischen Gold und Silber in dem Reichs-Münz-Fuß nicht richtig bestimmt sey, wird, wie schon gesagt, von den Verfügungen anderer Nationen hergenommen, als welche insgesammt (die Engelländer ausgeschlossen) dem Silber einen gesetzmäßigen höhern Werth, wie wir, beilegen sollen. Allein die angegebene Verhältniß derselben ist nicht allein 1.) unerwiesen, sondern auch 2.) irrig, mithin falsch, daß wir dem Silber, in Vergleich mit andern Völckern, den geringsten Werth beilegen. Wäre es aber auch andem, so folgte dennoch 3.) daraus nicht, daß die in dem Reichs-Schluß festgesetzte Proportion unrichtig und unsern Umständen ungemäß sey.

Allein durch die in dem Schreiben angegebene gesetzmäßige Proportion andererLänder wird solches nicht dargethan, weil sie unerwiesen und irrig ist.

Vermöge des Schreibens ist die Proportion zwischen Gold und Silber

a)

a) nach den Spanischen Gesetzen oder Münz-Fuß zu	$14\frac{24}{100}$ bis $14\frac{1}{4}$.		gegen 1. Mrck. Gold.
b) nach den Französischen	$14\frac{46}{100}$ - $14\frac{1}{2}$.		
c) nach den Holländischen	$14\frac{47}{100}$ - $14\frac{1}{2}$.		
d) nach dem Leipziger Fuß -	$15\frac{1}{10}$ - -		
e) nach den Englischen Gesetzen - -	$15\frac{1}{5}$ - -		

Ein jeder Leser wird ohne Zweifel den Beweiß dieser Angaben erwarten. An statt ihn beizufügen, gefält es aber dem Verfasser, selbigen auf seine künfftig herauszugebende Schrifften zu verweisen. So leicht und gemächlich diese Art des Beweises ist, so wenig überzeugend ist sie, und so wenig solte man sie von einem Schrifftsteller vermuthen, der auf die gewiß nicht unüberlegte Gründe der angesehensten Reichs-Stände großmüthig antwortet, daß es nicht von unserer Willkühr, sondern von nothwendigen Empfindungen unserer Seele, bey Vorlegung überzeugender Warheiten abhänge, was wir glauben, oder nicht glauben (*).

Die Spanische Proportion ist nicht $14\frac{24}{100}$ bis $14\frac{1}{4}$ sondern $16\frac{1}{8}$.

§. 14. Unerwiesene Sätze verdienen zwar keine Wiederlegung, und man könte also die Beantwortung dieses von den Verfügungen anderer Nationen hergenommenen Beweises, so lange sparen, bis der Verfasser dessen Richtigkeit dargethan hat. Man will jedoch den Gegen-Beweiß übernehmen, bevor er den ihm obliegenden Beweiß führet. So viel also 1.) die Spanische Proportion anbetrifft, ist selbige in der Maaße,

(*) §. 140.

Maße, wie sie in dem Schreiben angegeben wird, nichts weniger als gesetzmäßig, und der Verfasser hätte, wenn es eine solche seyn solte, so wenig nöthig gehabt, Sätze so sich auf den Unterscheid der Münze und Handlung gegen das Gesetz gründen, als die Eingleichung des Spanischen Gewichts gegen das Troyl. und Cöllnische (ob zwar solches übrigens gleichgültig ist) zu seiner Ausrechnung zu gebrauchen. Ein jedes Land hat sein Gewichte und Maaß, und das Gewicht, so bey dem Gold und Silber und dessen Ausmünzung gebraucht wird, bestimmen, so wie den innern und äusserlichen Gehalt der Münzen, die Münz-Gesetze jeden Volckes. Spanien hat dieses mit andern Ländern gemein, folglich kan auch die Proportion, so die Gesetze bestimmen, nicht anders als aus deren Inhalt ausfündig gemacht werden. Der Leser, welcher obenhin ansiehet, was der Verfasser von dieser Verhältniß schreibet, solte fast auf die Gedancken gerathen, als ob gar keine gesetzmäßige Proportion in Spanien zu finden sey. Sie hat aber dem Verfasser zu seinen Zweck nicht dienlich geschienen, daher derselbe an statt ihrer eine practische erwehlet, bey welcher doch auch, wie hernach angezeiget werden soll, verschiedenes zu erinnern.

Wer von denen auswärtigen Münz-Verfassungen nur einiger maaßen unterrichtet ist, weiß, daß der eigentliche Spanis. Münz-Fuß im Jahr 1497., und zwar in der damahls zwischen König Ferdinandus Catholicus und dessen Gemahlin Isabelle errichteten pragmatischen Sanction festgesetzet worden. Dieser zu Folge wurden aus einer Marck Silber zu 11½ Deniers oder 276. Gr. fein 67 Reaux, und aus einer Marck Goldes zu 23. Kar.

9. Gr. fein, 65 $\frac{1}{7}$ Ducaten oder Excellentes, davon einer 11. Reaux und 1. Marevadis galt, gepräget, und in solcher Ausmünzung bestand die Proportion zwischen Gold und Silber auf 10 $\frac{2}{7}$, welche auch nachher und da von Käyser Carl V. im Jahr 1537. die Cronen-Münzen verordnet worden, beibehalten ist, indem eine Crone, deren 68. Stück auf die rauhe Marck zu 22. Kar. fein zu rechnen, 10. Reaux 10. Marevad in Silber galt, und 67. Stück Reaux auf die rauhe Marck gleichfalls zu 11. Deniers auszuprägen, verordnet waren. Als nun von 1641. an der Preiß der Cronen auf 13 R. 6 $\frac{2}{7}$ und in folgenden Zeiten auf 16. Reaux de plata erhöhet worden, so ist bey der ersten Erhöhung die Verhältniß zwischen Gold und Silber auf 13 $\frac{1}{7}$ etwas weniges mehr, und bei der letztern auf 16 $\frac{1}{8}$ etwas weniges mehr angestiegen, welche letztere auch annoch jetzo vorhanden ist (*). Man übergiebet folgende Ausrechnungen der Untersuchung des Lesers

		1 Mrck. fein Gold.
	1	288 Gr.
23. K. 9. Gr.]	285	65 $\frac{1}{7}$ Excell.
	1	11 $\frac{1}{34}$ Reaux.
	67	1 Mrck. Silber.
	1	276 Grän.
	288	1 Mrck. fein Silber.
		Mrck. fein Silber?

facit wie - 1. gegen 10 $\frac{41}{100}$ oder $\frac{2}{7}$ als die erste Spanis. gesetzmäßige Proportion. Oder:

(*) S. die Gründliche Nachricht vom Münz-Wesen p. 299. seq

Oder:

	1 Mrck. fein Gold.
1	24 Kar.
22	1 Mrck.
1	68 Cronen.
1	10 R. 10 M.
67	1 Mrck. Silber.
1	264 Gr.
288	1 Mrck. fein Silber.
	Mrck. fein Silber?

facit wie 1. gegen $10\frac{44}{100}$ als die erste Spanische gesetzmäßige Proportion.

	1 Mrck. fein Gold.
1	24 Kar.
22	1 Mrck.
1	68 Cronen.
1	13 R. $6\frac{2}{7}$ mar.
67	1 Mrck. Silber.
1	264 Grän.
288	1 Mrck. fein Silber.
	Mrck. fein Silber?

facit wie 1. gegen $13\frac{72}{100}$ als die 2te Spanische gesetzmäßige Proportion.

	1 Mrck. fein Gold.
1	24 Kar.
22	1. Mrck.
1	68 Cr.
1	16 R.
67	1 Mrck. Silber.
1	264 Gr.
288	1 Mrck. fein Silber.
	Mrck. fein Silber?

facit wie 1. gegen $16\frac{21}{100}$ als die letzte und noch jetzo subsistirende Spanische Proportion.

Mit dieser letztern trifft diejenige mehrentheils überein, so sich bey der auf den Reichs-Tag zu Regenspurg gemachten Probe gefunden, wovon man die data anzeigen will. Vermöge selbiger gehen der Spanischen Pistolen auf die rohe Cöllnische Mrck. zu 21. Kar. 8. Gr fein $34\frac{1}{2}$ St., und Stück von Achten $8\frac{5}{9}$ St. a 14 Lt. 8. Gr. fein. Machet man nun nach solcher Probe die Ausrechnung, so findet sich, daß die Proportion ohngefehr auf $16\frac{1}{8}$ heraus kommt, folglich der Unterscheid nur $\frac{1}{24}$ Theil etwas weniges mehr beträgt. Hier ist die Ausrechnung, welche ein jeder prüfen mag:

1. Mrck.

	1 Mrck. fein Gold.
1	24 Kar.
65	3 Mrck.
2	69 Pistolen.
1	4 Pesos.
77	9 Mrck.
1	260 Gr.
288	1 Mrck. fein Silber.
	Mrck. fein Silber?
facit wie 1. gegen	$16 \frac{11}{100}$.

Dieses wird von der gesetzmäßigen Proportion genug seyn. Aber auch die practische gehet höher, als sie in den Schreiben angegeben worden, wie so fort gezeiget werden soll, wenn vorläuffig dasjenige beigebracht worden, was bey denen von dem Verfasser angenommenen datis zu erinnern ist.

Daß zuforderst dessen Ausrechnung die practische Proportion zum Grunde habe, solches ist zwar bereits gezeiget, zum Ueberfluß soll jedoch noch folgendes hinzugefügt werden. Die Spanische Münz-Gesetze verordnen, wie schon oben angeführet ist, sowohl den Gehalt der Gold- und Silber-Münzen auf 22. Kar. oder 11. Deniers; der Verfasser aber leget nach seinen Gutbefinden denen Pistolen einen Gehalt von $21\frac{3}{4}$ Kar, und denen Stücken von Achten von 21. Kar. 8. Gr. bey. Nach der Spanischen Münz-Verfassung, gilt eine Pi-

stole allemahl 4. St. von Achten (*). Ihm hat aber nur gefallen $3\frac{787}{1445}$ Pesos auf eine Pistole zu rechnen. Wer wird solches denen Gesetzen gemäß finden? Er nimmt ferner an (welches wenn es auch jemahls sich würcklich also befunden hätte, dennoch zu einer Regel nicht gemacht werden könte), daß 2000 St. Pesos, so vielleicht wegen des langwierigen Roullirens ein ansehnliches im Schrot verlohren haben mögen, auf 219 Mrck. Troil. zu rechnen, da ihm doch bewust seyn muß, daß in der Amsterdamer Banc die Pesos nicht in 100 oder 1000 Stücken, sondern in Beuteln zu 100. Mrck. Troil. angenommen werden (**). Die aus Holland eingeholte Nachrichten von dem Gewichte der Spanischen St. von Achten, ergeben, daß 9 St. derselben eine Mrck. Troil. $\frac{1}{10}$ Lth. mehr oder weniger ausmachen. Wenn man nun dieses letztere, mithin daß 9 Stück Pesos 7 Untzen 19 Engels am Gewicht betragen, annimmt, so machen 480 Stück derselben genau 53 Mrck. Troil. aus, und die folgende Ausrechnung zeiget, daß solchergestalt die Proportion etwas über $16\frac{1}{4}$, folglich höher als die nach den Gesetzen zu stehen komme; wenn auch statt des gesetzmäßigen Gehalts derjenige genommen wird, welchen man zu Regenspurg bey der Probe ausfündig gemacht, und der viel eher für den practischen angesehen zu werden verdienet, als der von dem Verfasser angegebene.

I. Mrck.

(*) Gründliche Nachricht vom Müntz-Wesen S. 309.

(**) RICCARD Traite du Commerce p. 258. Die aus Holland eingezogene Nachrichten ergeben eben dieses.

	1 Mrck. fein Gold.
1	24 Kar.
65	3 Mrck.
1	35 Pistolen.
1	4 Pesos.
480	53 Mrck. Troil. Silber.
19	20 Mrck. Cöllnis.
1	260 Grän.
288	1 Mrck. fein Silber.
	Mrck. fein Silber?

facit wie 1. gegen $16\frac{1}{10}$.

So wohl die practische, als die gesetzmäßige Spanische Proportion übersteiget also diejenige, die in dem Schreiben zum Grunde gelegt wird um ein grosses.

Die Französische Proportion ist nicht $14\frac{46}{100}$ bis $14\frac{1}{2}$ sondern $14\frac{11}{12}$ $14\frac{24}{25}$ bis 15.

§. 15. In Franckreich, welches vor Zeiten der Cron Spanien zum öftern in der Ausmünzung gefolget ist, hat die gesetzmäßige Proportion viele Jahre hindurch jederzeit auf 15. gestanden (*), und die neueste Münz-Verfassung dieser Crone scheinet keine andere anzunehmen, wenn nach selbiger die rauhe Mrck. Gold Troil. Gewichte in 30 St. Louisd'or zu 22 Kar. fein, und die rauhe Marck Silber in 8 Louis d'argent zu 11 Deniers fein ausgebracht werden soll (**), wie dessen Richtigkeit folgende Ausrechnung ergiebet:

1 Mrck.

(*) S. RICCARD p. 619. Gründliche Nachricht vom Münz-Wesen p. 239. 248. u. f.

(**) S. Gründliche Nachricht vom Münz-Wesen p. 286.

	1 Mrck. fein Gold.
1	288 Gr.
264	30 neue Louisd'or.
1	24 Livr.
6	1 Ecus.
8	1 Mrck. Troil. Silber.
1	264 Gr.
288	1 Mrck. fein Silber.
	Mrck. fein Silber?

facit wie 1. gegen 15.

Dafern auch das Französische Münz-Gesetz, wie der gelehrte Verfasser der gründlichen Nachricht vom Münz-Wesen anführet, nicht allzu genau beobachtet, und im Korn und Schrot dergestalt abgebrochen würde, daß man würcklich $30\frac{1}{17}$ Louisd'or zu 21 Kar. $8\frac{1}{4}$ Gr. fein und $8\frac{1}{18}$ Louis d'argent zu 10den. 21 Gr. ausbrächte, so bliebe doch, wie die Ausrechnung zeiget, das Verhältniß zwischen Gold und Silber $14\frac{24}{25}$ mithin nur $\frac{1}{25}$ weniger als 15, wie wohl hier allein von der Proportion nach den Gesetz die Rede, und auch damit bewiesen ist, daß des Verfassers Angabe unrichtig sey.

Die Englische nicht $15\frac{1}{5}$ sondern $15\frac{3}{4}$.

§. 16. Bey der Englischen Proportion ist es zwar nicht nöthig sich aufzuhalten, weil eingeräumet wird, daß sie höher gehet, als die Teutsche, worüber der Verfasser an mehr als einen Ort ein Mißvergnügen äusert, und behaupten will, daß wir uns selbige zum Muster nicht nehmen können. Weil er aber in seiner deshalb angestelleten

steleten Ausrechnung um die wahre gesetzmäßige Verhältnis etwas geringer, als selbige ist, anzugeben, nach Willkühr, und ohne daß sich solches aus den Gesetzen ergiebet, annimmt, daß 62 ßl. Sterl. auf ein Pfund oder 12 Untzen Silber zu rechnen, an statt nach denen Gesetzen auf ein Pfund 12 Cronen oder Unciales jede zu 5 ßl. mithin 60 ßl. Sterl. gehen (*): so wird man, um ihn auch hierin einer Unrichtigkeit zu überführen, genöthiget, annoch folgende Ausrechnung hinzuzufügen:

	1 Marck. fein Gold.
1	24 Kar.
22	1 Marck. Guinees.
1	$29\frac{2}{7}$ Stck.
1	21 ßl. Sterl.
60	12 Oncen.
8	1 Marck. Silber.
1	111 Theile.
120	1 Marck. fein Silber.
	Marck. fein Silber?

facit ca. wie 1. gegen $15\frac{1}{4}$ -

zu geschweigen, daß es bey dieser Proportion im Handel nicht allemahl bleibet, vielmehr selbige auf 16 und höher ansteiget (**).

§. 16.

(*) Gründliche Nachricht p. 384. 386.

(**) Eben daselbst S. 388.

Die Holländische aber überall nicht gesetzmäßig.

§. 17. Die Holländische Verhältnis kan man gantz übergehen, weil sie der Verfasser nicht vor gesetzmäßig hält, sondern anführet, daß dieselbe so wohl in ungeprägten Metallen als in Münzen bald steigend bald fallend, mithin unbeständig und veränderlich sey, nachdem die Erhöhung und Erniedrigung des Banco es mit sich bringe (*). Man wird indes leicht von selbst ermessen, wie der Silber-Preis sich daselbst zugleich nach der Menge, oder dem Mangel des im Handel vorkommenden Silbers richte. Einen Beweis davon geben die Cours-Zettuln von denen Jahren ab, in welchen Spanien und Engelland nicht in Krieg verwickelt gewesen, und das erstere seine Silber-Flotten, mit Sicherheit und geringen Kosten aus Indien kommen lassen können. So ist die Marck fein Silber in denen Cours-Zettuln von 1736 und 1737. zu 26 fl. 8 Stbr. 25 fl. 6½ Stbr. und weniger angesetzt, folglich die Proportion des Goldes mit den Silber beynahe auf 14¼ in Holland angestiegen. Noch jetzo fallen in Holland Gelegenheiten vor, bey welchen man Silber von 5 und 6 Pfennigen noch unter 25 fl. pr. Marck fein Troyl. erhandeln kann.

Aus der gesetzmäßigen Proportion anderer Länder lässet sich auf die Unrichtigkeit der Teutschen nicht schliessen.

§. 18. Es ist demnach irrig, daß die Gesetze das Gold gegen Silber nirgends so hoch schätzen, als bey uns, und vielmehr die teutsche Proportion, nach der Holländischen und Französischen in Vergleichung gegen die Spanische und Englische die niedrigste. Gesetzt aber, es liesse sich gegen dasjenige, was zu dessen Erweiß angeführet worden, etwas einwenden, und man müste zugeben, die bey uns in den Gesetzen angenommene Verhältnis

(*) §. 8. 108.

hältnis des Goldes gegen das Silber, sey die höchste, so folget doch daraus 3) nicht, daß selbige unrichtig und unsern Umständen ungemäs sey. Vielmehr, da jede Nation ihr besonderes gesetzmäßiges Verhältnis hat, so ist es eines Theils ohnmöglich, daß die Teutsche mit allen und jeden derselben übereintreffen könne; andern Theils aber mag uns keine derselben zur Regel dienen, bevor ihre vorzügliche Richtigkeit erwiesen, oder beygebracht ist, daß sie denen Umständen des Teutschen Reichs gemässer sey, als diejenige, welche man bisher befolget.

§. 19. Der zweite Grund, wodurch in dem Schreiben die Unrichtigkeit unserer gesetzmäßigen Proportion und insonderheit des dadurch bestimmten Silber-Werths dargethan werden will, ist von dem im Handel und Wandel üblichen Preise genommen. Es soll nemlich der Hamburgische und Franckfurtische Cours-Zettel ergeben, wie das rohe Silber in einem höhern Preise stehe, als der Reichs-Münz-Fuß es auszuprägen verstattet, mithin dieser ohnmöglich befolget werden könne.

Die Unrichtigkeit der teutschen Proportion erhellet daher nicht, daß das rohe Silber in einem höhern Preise stehet, als es nach dem Reichs-Münz-Fuß verpräget werden darff.

Je öffter dieser Vorwurf nicht allein von dem Verfasser des Schreibens, sondern auch von andern vorgebracht worden, und je gewisser es ist, daß derselbe von allen Zeiten die wahre Brustwehre derer gewesen, welche Münz-Erhöhungen angerahten; je genauer und sorgfältiger verdienet er geprüfet zu werden. Um solches mit gehöriger Ordnung zu thun, will man erstlich einige Erinnerungen bey den Beweisthümern machen, mittelst deren in dem Schreiben der hohe Preiß des rohen Silbers gezeiget werden wollen. Hauptsächlich aber wird man sich zweytens darzuthun bemühen, wie es

unmöglich sey, einen Münz-Fuß einzuführen, welcher ohne Schaden von denen befolget werden könne, die nach dem Preis der Cours-Zettel das auszuprägende Silber kauffen müssen.

Es ist also 1) anzumercken, daß vielfältig die Cours-Zettel, worauf jedoch der Verfasser sein gantzes Argument bauet, sehr unsichere Zeugen von dem Silber- oder Gold-Preis sind. Ihr Gebrauch bestehet nur darin, daß sie den Preis des Goldes und Silbers und des Wechsels zu erkennen geben, welcher in einigen zu der Zeit, da der Cours-Zettul verfertiget worden, geschlossenen Handlungen befolget ist. Selbst die Holländische, welche jedoch auf Veranstaltung der Obrigkeit gedrucket, von denen beeidigten Mäckelern aber mit den Pressen bezeichnet werden, sind daher gemeiniglich, wo nicht in allen, jedoch in einigen Preisen und Coursen von einander unterschieden, zu einem klaren Beweisthum, daß jeder Mäckler nur denjenigen Preis ansetze, welcher ihm vorgekommen ist, und mittelst dessen er Handlungen veranlasset hat. Ein Kauffmann, so des Silbers, einer Geld-Sorte oder eines Wechsels höchst benöthiget, muß daher öffters mehr dafür zahlen, als der Cours-Zettul anzeiget: derjenige hingegen, welcher sich von Silber und Golde, oder der Geld-Sorte, die er besitzet, ohnumgänglich loß zu machen genöthiget findet, solche zu Zeiten unter dem in dem Cours-Zettul angesetzten Preis weggeben.

Da jedoch diese Cours-Zettul anzeigen, wie der Preis des Silbers zu gewissen Zeiten und bey gewissen Handlungen gewesen, so will man deren Gebrauch bey Untersuchung gegenwärtiger Frage nicht tadeln, hingegen

gen 2) anführen, wie der Hamburgische Silber-Preis nach solchen so hoch keinesweges sey, als ihn der Verfasser angiebet.

In den Hamburger Cours-Zetteln, welche seit vielen Jahren bekandt sind, ist der Preis des Silbers selten, und, wo es ja einige mahl geschehen seyn solte, über 1.2 bis höchstens 3 ßl. banco nicht veränderlich gewesen, mithin hat seit 8 und mehr Jahren bis jetzo die Marck fein Silber einen Preis von 27 Mrck. 14 ßl. bis 28 Mrck. 2 à höchstens 4 ßl. banco gehabt. Ist nun in dem Hamburg. Banco-Gelde (*) die Marck fein Silber zu 9 $\frac{1}{7}$ St. banco Thaler ausgebracht, so ist das rohe Silber, so lange die feine Marck unter 28 Mrck. banco eingekauft wird, wohlfeiler als das Banco-Geld, wenn es hingegen 28 Mrck. gilt mit dem Banco-Gelde gleich. Betrachtet man aber das Banco-Geld, nach demjenigen innerlichen Werth, welcher selbigem (ob zwar nicht in Rücksicht auf das jetzt angezeigte Verhältniß) gewöhnlicher maaßen in Vergleichung mit $\frac{2}{3}$ St. nach dem Leipziger Fuß dergestalt beygelegt wird, daß 100 Stück Banco-Thaler 130 Thlr. in $\frac{2}{3}$ St. gleich geachtet werden, so kommet die Marck fein Silber, wenn sie in dem Cours-Zettel zu 27 Mrck. 14 Schl. oder nach dem jetzigen höchsten Preis zu 28 Mrck. 2 ßl. angesetzet ist, in $\frac{2}{3}$ St. resp. 12 Thlr. 1 ggl. 10 $\frac{4}{5}$ pf und 12 Thlr. 4 $\frac{1}{2}$ ggl. zu stehen. Das Hamburger Banco-Geld, bleibet zwar an sich und nach seiner innerlichen Beschaffenheit allemahl eins; es ist aber seinem äusserlichen Werth nach und gegen andere Münz-

(*) S. Gründliche Nachricht vom Münz-Wesen, C. 3. §. 14. S. 350.

Sorten veränderlich, und erhält offt in einer Zeit von 2 bis 3 Monathen (wie davon die Monathe May, Junius und Julius 1750. zum Exempel dienen können) von Posttagen zu Posttagen, einen bald höhern bald niedrigern Preis gegen andere Münz-Sorten, wovon man hier nur die $\frac{2}{3}$ St. beyzubehalten nöthig findet, dergestalt, daß, wann es öffters geraume Zeit nur 30 pr. Cent Vorzug vor den $\frac{2}{3}$ St. gehabt, solches in wenig Wochen zu 31, 32, bis 32½ pr. Cent angenehmer wird, hingegen auch in eben so kurtzer Zeit bis auf 30. und noch weniger pr. Cent Agio herunter fällt, da denn die Erhöhung der grossen Quantität der $\frac{2}{3}$ St. so sich im Cours befunden, eben so, wie die Erniedrigung dem Mangel derselben zuzuschreiben ist. Bey solchem Steigen und Fallen des Courses, kan jedoch derjenige, so für $\frac{2}{3}$ St. Silber ankauffen will, um deswillen nicht leiden; weil er in der Zeit, in welcher die $\frac{2}{3}$ St. häuffig sind, selbige gegen geringhaltigere Münz-Sorten, wohlfeiler einwechseln kan, gleichwie er bey deren Seltenheit sich zu einem höhern Aufgelde bequemen muß.

Nimmt man den Fall an, daß einer, der Silber zu seinem Gewerbe nöthig hat, sich die daraus verfertigte Waaren (wie zum Exempel die Gold-Schmiede thun) mit $\frac{2}{3}$ St. bezahlen lasse, mithin ihm der zwischen selbigen, und denen roullirenden geringhaltigen Münz-Sorten vorkommende Wechsel weder Vortheil noch Schaden bringe; So würde alsdenn bey den Waaren, deren Preis im Hamburger Banco-Gelde bestimmet ist, und die in $\frac{2}{3}$ St. bezahlet werden sollen, der Käuffer so offt verliehren, als 100 Thaler banco Species mehr, als

130 Thlr. in $\frac{2}{3}$ St. gelten, und gewinnen, wenn er für 128 bis 129 Thlr. $\frac{2}{3}$ St. 100 Thlr. banco haben kan. Durch Erhöhung des Banco-Courses wird also das Silber theurer, und durch dessen Erniedrigung wohlfeiler, daher ein Kauffmann oder Fabricant auf diese besondere und mit so vielem Vortheil als Schaden verknüpfte Veränderungen ein wachsames Auge haben, und wenn er das Silber nicht höchstnöthig hat, diejenige offt sehr kurtze Zeit abwarten muß, in welcher er seinen Einkauff mit so mercklichen Unterscheid verrichten kann. Wenn hingegen jemand das zu seiner Handthierung erforderliche Silber, wegen Mangel hinlänglicher Verlags-Mittel in kleinen Partheien einzukauffen genöthiget ist, und ehe ihm seine verfertigte Waaren nicht bezahlet worden, zu einem neuen Ankauff nicht gelangen kan, folglich allemahl, wenn er für seine Waaren Geld gelöset, solches ohne Zeit-Verlust wieder anwenden muß, so leidet derselbe zwar allerdings bey dem hohen Cours des Banco-Geldes. Allein wer auf diese Art genöthiget ist, die Mrck. fein Silber in Hamburg nach dem Cours

zu 28 Mrck. 2 ßl. banco.	à 30 pr. C. in $\frac{2}{3}$ St. mit	12 Thrl. 4$\frac{1}{2}$ ggl.					
	- 30$\frac{1}{2}$	-	12	- 5	-	7$\frac{1}{2}$ pf.
	- 31	-	12	- 6	-	9 -
	- 31$\frac{1}{2}$	-	12	- 7	-	10$\frac{1}{2}$ pf.
	- 32	-	12	- 9	-	-
	- 32$\frac{1}{2}$	-	12	- 10	-	1$\frac{1}{2}$ -

zu bezahlen, der wird sich des bey solchem Einkauff leidenden Schadens halber mittelst des Preises seiner Waaren und Arbeit schon zu erholen wissen.

Indessen

Indessen bleibet so viel allemahl gewiß, daß, wenn man auch die höchsten Preise, sowohl des Silbers als des Geldes, in welchem dessen Kauff bestimmet wird, zum Grunde nimmt, dennoch in Hamburg die Marck fein Silber nimmer auf 12½ geschweige 13 Thlr. ansteige.

Am wenigsten mag 3) aus dem Franckfurtischen Cours-Zettul etwas geschlossen werden, oder es dem Verfasser zu statten kommen, wenn gleich die Marck fein Silber daselbst mit 13 Thlr. oder etwas mehr bezahlet würde. Denn wenn man die Münz-Sorten ansiehet, in welchen allda die Bezahlung verrichtet wird, so findet sich, daß der höhere Silber-Preis eine blosse Eingleichung des wahren Werths solcher Münzen gegen den Werth des darin enthaltenen Silbers und bey genauer Abrechnung des Kupffers, welches darin zu finden, noch ziemlich niedrig sey (*).

Allein alle diese Erinnerungen zeigen nur, wie der Verfasser des Schreibens den Preis des rohen Silbers höher angebe, als er würcklich ist. Sie heben aber die Schwierigkeit nicht, weil man zugiebet, und zugeben muß, daß das rohe Silber zuweilen theurer sey, als es nach dem Reichs-Fuß auszuprägen erlaubet ist. Die zweyte und hauptsächlichste Antwort auf den daher genommenen Einwurf, bestehet also darin, daß aus dem hohen Silber-Preis nicht geschlossen werden möge, daß unser Münz-Fuß zu verändern, und das Silber höher auszuprägen sey.

Um

(*) Man kann eine Ausrechnung davon finden in FABRI Staats-Cantzley T. LXXII. p. 446. 447. wogegen jedoch p. 448. einiges eingewand worden.

Um hiervon einen jeden zu überzeugen, soll 1) gezeiget werden, wie nicht in Teutschland allein, sondern auch an andern Orten rohes Gold und Silber theurer ist, als geprägtes, und daß 2), wenn man gleich den Münz-Fuß erhöhete, dennoch kein Stand des Reichs rohes Silber kauffen, und solches mit Vortheil würde ausprägen können.

So unnatürlich es 1) zu seyn scheinet, daß eine rohe Waare theurer seyn solle, als eine verarbeitete, und daß ein Marck fein Silber in geprägten Münz-Sorten, ohngeachtet der auf das münzen verwandten Unkosten, und des zu einer längern Dauer darin befindlichen Zusatzes von Kupffer weniger gelte, wie eine Marck fein Silber in Barren; so überzeugend lehret doch solches die Erfahrung, massen in Hamburg sowohl, als in Holland die Marck fein Silber in Barren meistentheils höher zu stehen kommt, als selbige in denen daraus bereiteten Münz-Sorten gilt. Ja, wenn man insonderheit den Silber-Handel in Holland betrachtet, so wird man finden, daß das feine Silber nicht allein, sondern auch das von 11, 9, 7, und 5 Pfennigen in Barren, zuweilen bis 1 fl. Holl. Cᵗ· etwas mehr oder weniger, in der feinen Marck allemahl aber höher verkaufft wird, als man für eine Marck fein in Spanischen Münz-Sorten nach dem Gewichte zahlet.

Dieses Schicksahl betrifft auch nicht allein die Silber-Münzen, sondern ebenfalls das vermünzte Gold, wie der Beweis davon aus denen Holländischen Cours-Zetteln vor Augen lieget, als nach welchen die Marck fein Gold in Crousaden allemahl in geringern Ansatz stehet, als das Gold in Barren.

Wolte hiewieder eingewandt werden, daß die Holländer solches blos mit ausländischen Gold-Münzen also hielten, so wird demjenigen, welcher einiger massen aufmercksam auf die Handlung ist, nicht schwer fallen, auch davon das Gegentheil, und folglich zu erweisen, daß zuweilen die Holländische Ducaten wohlfeiler, als das Gold in Barren eingekaufft werden können. Hiervon nur ein Exempel anzuführen, so sind zu Amsterdam im Monath Junius 1750. gantze Parteyen bancwichtige Ducaten, das Stück zu 5 fl. 2 ¼ st. bis 2 ½ Stbr. zu bekommen gewesen, und würcklich verkaufft, in welchen, wenn man deren innern Gehalt ad legem Imperii zu 23 Kr. 8 Gr. fein annimmt, die Mrck. Troyl. fein Gold, worauf bekandter massen 71 ½ Stck. zu rechnen, nach dem ersten Preise auf 367 fl. 6⅝ Stbr. Ct. und nach dem 2ten Preise auf 366 fl. 8¼ Stbr. zu stehen kommen; Da hingegen die Marck fein Gold in Barren à 4½ bis 4⅞ pr. Cent agio respective 370 fl. 19½ Stbr. und 370 fl. 10⅝ Stbr. gegolten, folglich ist nach solchen Preisen gegen den Preis des unvermünzten Metals auf jede Marck fein resp. 3 fl. 12⅞ Stbr. und 4 fl. 10¼ Stbr. oder 3 fl. 4 Stbr. und 4 fl. 1⅞ Stbr. mithin bey dem Einkauff der Ducaten gegen den Einkauff des feinen Goldes in Barren, beynahe 1 und 1¼ pr. Cent zu gewinnen gewesen. Dafern man auch zum Ueberfluß noch einräumen wolte, daß die Ducaten nicht durchgängig den ihnen zukommenden Gehalt hätten, und daß man in diesem Zweiffel selbige höher nicht, als zu 23 Kr. 6 Gr. fein annehme, so würde doch nach dem ersten vermeldeten Preis die feine Marck in Ducaten nur 370 fl. 0¼ Stbr. und nach dem letztern 369 fl. 2¼

Stbr.

Stbr. ca. betragen, mithin, wenn man auch den Vortheil, welcher bey Verarbeitung des Ducaten-Goldes gegen stärcker vermischtes Barren-Gold zu machen, nicht mit betrachten wolte, dieser Einkauff von Golde dem Einkauff des Goldes in Barren vorzuziehen seyn. Welcher Vorzug auch, im Fall man einen geringern Preis des Barren-Goldes in Vergleichung nimmt, sich nur auf etwas weniges verringert.

Die Absicht gegenwärtiger Prüfung erfordert, und es ist hoffentlich dem Leser angenehm, daß man die Ursach, dieses dem ersten Anschein nach unnatürlichen Vorzugs des rohen Goldes und Silbers vor dem gemünzten erforsche.

Eine jede Sache hat an und für sich gemeiniglich einen gewissen Werth. Selbiger wird aber erhöhet, nachdem sie nutzbarer und seltener ist, weil diese beyde Umstände den Grund des Preises abgeben.

Der Gebrauch des Goldes und Silbers ist fürnemlich von zweyerley Art. Einmahl sind diese Metalle von je her zum Maas-Stabe alles Handels bestimmet. Ueberdem aber dienen sie vielen Menschen zu ihrer Nahrung und Gewerbe, und es werden daraus mancherley Arbeiten gemachet, die in unsern Zeiten, bey dem täglich steigenden Pracht, fast nothwendig zu werden anfangen. Diese beyde Bestimmungen des Silbers, (als von welchem die Rede hauptsächlich ist), müssen jede besonders betrachtet und die Verhältniß des rohen Silbers gegen das geprägte, darnach beurtheilet werden.

Wenn man annehmen dürffte, daß alles in der Welt vorhandene Silber zu Münzen bestimmet wäre,

so würde das rohe selten theurer als das geprägte seyn; der Unterscheid in dem Preise des rohen Silbers, der sich alsdenn fände, aber allein von der Münze herrühren, womit es bezahlet werden soll, und diese, nachdem sie schlechter oder besser ist, das Silber natürlicher Weise theurer oder wohlfeiler machen. Derjenige, welcher rohes Silber hat, kan unmöglich solches vor einen gleichen Preis verkauffen, wenn ihn der eine in guten $\frac{2}{3}$ St., der andere in geringhältiger Scheide-Münze befriedigen will. Ist die letztere $8\frac{1}{3}$ pr. Cent schlechter als die erstere, so muß er vor seine Marck Silber von jener 13 Thlr. haben, wenn er von dieser 12 Thlr. erhält, um von beyden gleich viel zu bekommen.

Die mehreste, welche vom Silber-Preise handeln, nehmen allein auf diese Umstände ihre Absicht, und schliessen daraus, ein Marck rohes Silber, könne niemahls theurer seyn, als die Anzahl gerechter Münze, worin solche ausgepräget worden. Allein, wenn man auch das Silber dergestalt betrachtet, als wäre es blosserdings vor die Münzen bestimmt, so fände dennoch dieser Satz nur zwischen denen Unterthanen des Münz-Herrn seine Anwendung, nicht aber zwischen verschiedenen Nationen. Jedes Volck präget das Silber, welches es aus seinen Bergwercken und durch die Handlung aus der ersten Hand erhält, selbst, oder kan es wenigstens prägen. Wie solte demnach dasselbe sein rohes Silber uns gegen unser geprägtes mit einem solchen Vortheil überlassen, daß wir jenes von neuen mit Gewinn münzen und ihm zuführen könnten? Der Landesherrliche Stempel leget nur im Lande und keinesweges auswärts den Silber

einen

einen mehrern Werth bey. Wenn also eine Nation von der andern rohes Silber gegen geprägtes eintauschet, so kan sie von jener, der Regel nach, nicht allein die Münz-Kosten nicht wieder fordern, mithin mehr rohes Silber begehren, als sie geprägtes weggiebet, sondern da in jenem Lande mit unserm Stempel nichts ausgerichtet wird, folglich der auswärtige Kauffmann unser Geld, wenn er es brauchen will, einschmeltzen und wieder vermünzen lassen muß, es aber mehrere Kosten verursachet, schlechte geringhaltige Münze umzuprägen, als rohes Silber auszumünzen, so ist ihm ungemünztes Silber oft mehr werth, als geringhaltiges gemünztes. Es ist also klar, daß, wenn man auch das Silber als blos vor die Münze bestimmet, betrachten könnte, alsdenn:

1) Zwischen Unterthanen eines Münz-Herrn, das rohe Silber nicht theurer als das geprägte, sondern wohlfeiler seyn würde,

daß aber 2) eine benachbarte Nation uns vor geprägtes Silber keine grössere Quantität ungeprägtes geben, mithin die Münz-Kosten, in der Regel, nicht vergüten werde,

3) daß es folglich unmöglich sey, mit geprägten Gelde, Silber so wohlfeil einzukauffen, daß selbiges mit Vortheil, und nach eben dem Fuß, wornach das erste gepräget war, wieder auszumünzen, und endlich,

4) daß Fälle vorhanden, da wir vor unser gemünztes Silber nicht einst eine gleiche Quantität rohes Silber erhalten mögen, folglich dieses theurer als jenes ist.

Allein der Gebrauch des Silbers bestehet, wie anfangs erinnert worden, nicht blos in Münzen, sondern eine

grosse Menge desselben wird auf andere Weise verarbeitet; und hiervon rühret hauptsächlich der vorzügliche Preis des rohen Silbers her.

Einem Fabricanten ist ein Marck Silber in Münz-Sorten überall nicht mehr werth, als eine Marck in Barren. So wenig ihm der Stempel etwas hilfft, so wenig wird er den in der Münze befindlichen Zusatz von Kupffer bezahlen, weil sonst die feine Mrck. in 8 und weniger löthigen Silber theurer seyn müste, als die Marck 12 à 14 löthig, mithin die Marck des gantz feinen Silbers. Ihm ist aber auch die Marck Silber in Münz-Sorten weniger werth. Wer eine Waare verarbeiten will, wird allemahl diejenige am liebsten wählen, welche zu seiner Handthierung und Gewerbe die bequemste ist, wenn er auch eine andere Sorte sothaner Waare, die aber noch eine Zubereitung erfordert, wohlfeiler bekommen kan, mithin in Ansehung der Zeit und Kosten, welche auf solche Zubereitung gehen, lieber etwas mehr vor diejenige bezahlen, bey welcher er sowohl Zeit als Kosten zu erspahren vermögend ist. Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem rohen Silber. Silber-Fabricanten, als Drathzieher, Bortenwircker, u. s. w. müssen, wenn sie geprägtes Silber verarbeiten wollen, davon erst den Zusatz, der bey dem münzen hinzu gekommen, absondern, und können also das feine ungemünzte Silber, bey welchem sie keine Scheidung nöthig haben, mit weit grössern Nutzen brauchen, als beschicktes, wie sich denn auch daher Gold-Schmiede des 12 und 14 löthigen, und zu Zeiten des feinen Silbers mit mehrern Vortheil, als des vermischten zu ihrer Arbeit bedienen, ob dieses gleich

etwas wohlfeiler angekaufft werden kan. Beyde weigern sich also nicht, für dasjenige, so ihnen am bequemsten zu verarbeiten fällt, etwas mehr zu bezahlen, als es eigentlich werth, weil sie das mehr bezahlte entweder durch Erspahrung der Zeit und Mühe ersetzet bekommen, oder selbiges auf den Preis ihres Arbeits-Lohns, oder der verfertigten Waaren schlagen. Nicht zu gedencken, daß sie bey dem Barren-Silber wegen des Gewichts allemahl gesichert sind, das Geld hingegen durch das roulliren nicht selten etwas daran verlohren hat.

Das rohe Silber ist also, in diesem Betracht, nutzbarer, als das geprägte, und hat demnach die erste Eigenschaft an sich, worauf der vorzügliche Preis einer Sache sich gründet. Gleichwie aber viele sehr brauchbare Dinge, weniger gelten, als andere, die nicht von so grossen Nutzen sind, weil jene im Ueberfluß, diese aber selten zu haben, also würde dem ohngeachtet das rohe Silber wohlfeiler, als das geprägte seyn, wenn davon mehr in die Handlung käme, als zum verarbeiten nöthig ist. Allein fast alle Nationen und Landes-Herrn, welche entweder Bergwercke besitzen, oder das Silber aus der ersten Hand erhalten, prägen selbiges. Es ist also eine ungleich grössere Quantität Geldes, als rohen Silbers in der Welt, und das letztere roulliret zum Theil gar nicht. Diesem kommt daher auch die Eigenschafft der Seltenheit zu statten, und der Silber-Arbeiter siehet sich um so mehr genöthiget, solches theurer zu bezahlen, da es durch mehrmahlige Verordnungen verbothen ist, Münzen zu zerbrechen, und in den Tiegel zu werffen. Vor ihm ist also eigentlich der in den Banco-Zettuln befindliche

che Silber-Preis bestimmt. Diejenige aber, welche Silber aus der ersten Hand bekommen, können dadurch nicht veranlasset werden, solches nicht ferner zu prägen, sondern roh zu verkauffen, weil dieses bey dem geringen Unterscheid des Preises zwischen dem rohen und geprägten Silber, kaum des Transports sich verlohnen; eine geringe Anzahl mehr in Handel und Wandel gebrachten rohen Silbers den vorzüglichen Preis desselben auch gantz aufheben würde.

Aus solchem allen fliesset, die grossen Theils unerkandte aber unwiedersprechliche Münz-Warheit, daß es unmöglich sey, Silber kauffen, und solches mit Vortheil wieder ausprägen zu wollen; daß das Münzen also eigentlich für diejenige gehöre, welche entweder Bergwercke haben, oder das Silber durch die Handlung aus der ersten Hand erhalten, und daß andere nur alsdenn Gebrauch von der Befugniß Geld zu prägen, machen können, wann ihnen in ihre Münzen Silber geliefert wird, oder sie es sonst gegen Waaren durch den Handel auf eine vortheilhafte Art erlangen können. Um indes diese Sache, wo möglich noch klärer zu machen, so nehme man an, daß der Münz-Fuß, so hoch wie man immer will, erhöhet werde, und untersuche, 2) ob alsdenn ein Stand des Reichs, der mit Bergwercken nicht versehen ist, sondern das Silber mit Gelde, welches nach solchem hohen Münz-Fuß gepräget worden, kauffen muß, ohne Schaden Geld schlagen könne. Man wird leicht einsehen, wie unmöglich solches sey, wenn man nur erweget, daß der Preis des Silbers sich nach der Münze richte, womit solches eingekaufft wird. Denn derjeni-

ge, so rohes Silber zu verkauffen hat, betrachtet nicht den blossen Nahmen der Münze, sondern deren Gehalt, weil, wenn dieses nicht wäre, man nur Kupffer prägen lassen, selbigem einen hohen Werth bestimmen, und Silber dafür einkauffen könte. Wie wenig aber solches möglich sey, lehret die Vernunft und Erfahrung, und die Münz-Geschichte Teutschlandes ergiebet, daß, so offt der Reichs-Thaler in seinem äusern Werth erhöhet worden, der Preis des Silbers auch in eben der genauen Verhältniß mit gestiegen sey. Es würden demnach diejenigen Stände, welche Silber kauffen müssen, bey einem erhöheten Münz-Fuß eben so wenig Vortheil haben, als wenig sie bey dem jetzigen ihr Münz-Recht ohne Schaden üben.

Will man einwenden, daß, wenn gleich der Preis des Silbers durch die Erhöhung der Münze nicht falle, dennoch dieses theur erkauffte Metall alsdenn höher und mit Gewinn ausgebracht werden möge, so brauchet man, um die Schwäche dieses Einwurfs einzusehen, nur zu bemercken, wie in einem eintzigen Fall der Münz-Herr sein geprägtes Geld nach dem erhöheten Werth, den er solchem beyleget, ausbringen könne, nemlich bey Bezahlung seiner Bedienten und Trouppen. Denn Auswärtige kehren sich, wie mehrmahlen bemercket worden, an die Benennung des Geldes nicht, sondern sehen auf dessen innerlichen Werth, und selbst der einheimische Kauffmann, Handwercksmann, Tagelöhner, und Land-Mann, muß nothwendig seine Waare, seine Arbeit und seine Frucht nach eben der Proportion steigern, welche bey der Geld-Erhöhung beobachtet ist. Lediglich die Bediente bleiben also übrig, die sich dem Willen ihres

Herrn unterwerffen, und bey dem durch die Münz-Erhöhung steigenden Preise aller Lebens-Mittel gefallen lassen müssen, daß ihre Besoldungen vermindert werden. Heisset aber dieses das Silber höher, und nach seinem wahren Werth ausbringen, oder heisset es nicht vielmehr, denen Bedienten einen Theil ihrer Besoldung entziehen?

Giebet man endlich zu, daß zwar der Preis des rohen Silbers gegen das geprägte durch eine erhöhete Ausmünzung des erstern nicht fallen werde, und behauptet dagegen, daß auf den Preis zu sehen sey, den das rohe Silber gegen Gold habe, und daß man mit 12 Thlr. an Ducaten, das Stück zu 4 fl. gerechnet, eine rohe Marck Silber nicht einkauffen könne, folglich denen Teutschen Reichs-Ständen, auch dieser Weg, Silber zu erhandeln und auszuprägen, abgeschnitten, und es rathsamer sey, das Silber, welches man habe, weg zu schicken, gegen Gold umzusetzen, und dieses auszumünzen; so dienet darauf zur Antwort, wie einmahl solches Vorgeben nicht erwiesen ist. Hätte es jedoch auch damit seine Richtigkeit, so müste man erwegen, daß zwar der Preis des rohen Silbers gegen Gold, wie er bey dem Einkauff an den Handlungs-Oertern seyn würde, aus dem Cours-Zettul zu ersehen, daß aber der Transport des Silbers dahin, und des Goldes wieder zurück, nebst den übrigen ohnvermeidlichen Unkosten mit in Rechnung gebracht, und auf das Gold geschlagen werden müssen. Geschiehet solches, so wird sich finden, wie keinesweges das Silber höher, als es ausgemünzet werden darf, dadurch auszubringen stehe, daß man Gold davor einhandele, und solches nach dem Reichs-Fuß präge. Die

Erfahrung ist der ohnstreitige Beweis davon, und nicht abzusehen, was sonst die Reichs-Stände abhalten solte, gerechte Gold-Gulden, in mehrer Menge, als geschiehet, schlagen zu lassen. Die Verfasser des Reichs-Schlusses von 1737. musten aber billig ihre Absicht mit hierauf nehmen, und einen solchen Fus erwählen, der so wohl in Gold als Silber möglich war.

§. 20. Das dritte Argument des Verfassers, welches den grösten Theil seines Schreibens einnimmt, ist mehr eine Folge, als ein Beweis. Es könte jedoch, wenn sonst dagegen nichts einzuwenden wäre, einen Bewegungs-Grund abgeben, warum von dem jetzigen Reichs-Münz-Fuß abzugehen sey. Dieser oder vielmehr die darin angenommene unrichtige Proportion zwischen Gold und Silber, soll nemlich veranlassen, daß wir unser Silber andern Nationen zu wohlfeil weggeben, ihr Geld aber zu hoch annehmen. Es wird angeführet, die Holländer und Franzosen legten dem erstern einen geringern Preis, als dem Spanischen und Englischen bey, damit sie es mit Vortheil in den Tiegel werffen, und wie man von den Holländern vorgiebet, auf jede Mrck. Troil. 1 bis 1½ fl. die Franzosen aber an jeden hundert Thalern 10⅞ bey dessen Vermünzung Gewinn haben könten; die Holländer nähmen solches niemahls, wie andere Silber und Silber-Münzen in der Banc an, sondern verwiesen es an die Münzen und Drathzieher; Wir schicketen ihnen also unsere gute Silber-Münze zu, woraus sie die Albertus-Thaler prägeten. Endlich liessen wir die Französische und Holländische Münzen über ihren wahren innerlichen Werth bey uns gelten, und schätzten selbige in der

Vermöge dieser Verhältniß geben wir andern Nationen unser Silber nicht zu wohlfeil und nehmen ihre Münze nicht zu hoch.

der That selbst höher, als unsere Harz- und beschickte ⅔ Stücke. Hierin bestehet, so viel man einsiehet, alles dasjenige, was aus den weitläufftigen Nachrichten, die uns der Verfasser von den auswärtigen Münz-Verfassungen und deren Einfluß auf die unsrige mittheilet, zu der gegenwärtigen Frage gehöret, und als ein Einwurf angesehen werden kann.

Es begreift derselbe also eigentlich zweyerley in sich. Der Verfasser giebt uns Schuld, daß wir 1) unser Silber zu wohlfeil weggeben, wann wir die Balance in der Handlung an andere bezahlen, und dagegen 2) deren Gold- und Silber-Münzen zu hoch annehmen.

Die Holländer überkommen das teutsche Silber für keinen gar zu geringen Preis.

§. 21. Diejenige, welche unser Silber unter seinem wahren Werth empfangen sollen, sind die Holländer und Franzosen. So viel jene betrifft, ist es zwar eine längst bekandte Sache, daß das teutsche Silber (*) in der Banc zu Amsterdam nicht angenommen, sondern an die Münzen (jedoch nur zu Legirung des Goldes und etwa erforderlicher Erhöhung des Gehalts der ordentlich vorfallenden beschikten Silber, als z. E. bey dem Ausprägen der Ducatons (**), und an die Drathzieher verwiesen werde; daß solches wegen einer geringern Schätzung desselben gegen ander Silber geschehe, hat aber der Verfasser

(*) Wie die Französische Cronen-Thaler ein gleiches Schicksahl haben, ist von RICCARD *Tr. Gen. de Commerce p. 328.* bemerckt worden.

(**) Wer sich in denen Holländischen Münz-Städten nur einiger massen umgesehen, dem ist bekandt, wie das Silber, welches darin vermünzet wird, ausser dem Silber in Barren, meistentheils in Spanischen Silber-Münzen bestehe, und davon gantze Quantitäten in Beutels auf denen Münzen angetroffen werden.

fasser nicht erwiesen, und wird es vielmehr von dessen Reinigkeit, Geschmeidigkeit und Seltenheit veranlasset. Denn wenn in einer Republic, die solchergestalt, wie Holland, auf den Wohlstand ihrer Bürger bedacht ist, die Fabriquen, als das gröste Nahrungs-Mittel, im Stande bleiben sollen, so muß man selbigen die gehörige Materialien zu verschaffen suchen. Da nun die Drathzieher und andere Silber-Fabricanten bey dem geschmeidigen teutschen feinen Silber allemahl besser fahren, als bey dem beschickten und ungeschmeidigen, wenn es gleich in Barren verschmoltzen ist, mithin selbiges auch in Ansehung der vielen Kosten, welche das Scheiden und geschmeidig machen der vermischten Silber erfordert, gern und um ein ansehnliches theurer bezahlen als andere Silber, so ist es den Holländern nicht zu verdencken, daß sie unser Silber den Fabricanten zu bewahren suchen, uns aber, in sofern wir den Ueberschuß der Balance an Holland mit Silber bezahlen müssen, diese Sorgfalt ohnschädlich, weil wir deswegen nicht weniger, sondern mehr davor erhalten. Die Cours-Zettul ergeben auch solches, massen nach selbigen ein deutscher Zahl-Thaler oder 24 ggl. in feinen $\frac{2}{3}$ Stck. 40$\frac{1}{4}$ Stbr. gilt, welches, wenn man 18 Stück derselben auf eine Marck Cöllnisch oder 18$\frac{18}{19}$ Stck. auf eine Marck Tropl. rechnet, mit dem Preise des feinen Silbers zu 25 fl. 14$\frac{1}{4}$ à 15 Stbr. gleich ist.

Daß indeß die feinen Silber nicht allzuhäufig in Holland zu kauffe kommen müssen, lässet sich aus eben diesen Cours-Zetteln ohne grosse Mühe beweisen. Die Rubric Fyn Silber: findet sich in allen, aber nicht jedesmahl ein Preis dabey gesetzt, welches das

untrüglichste Zeichen ist, daß keines vorhanden sey. Dahingegen die Rubric **Fyn Silber van 11 Pennigen und van 9 Pennigen** selten ohne beygesetzte Preise gefunden wird; welche Silber aber die Drathzieher und andere Silber-Fabricanten nicht anders als im höchsten Nothfall kauffen, ob sie gleich selbige die Marck zu 25 fl. 10, 12 bis 14 Stbr. bekommen können, an statt sie für jene 25 fl. 15, 16 und mehr Stüber bis 26 fl. bezahlen müssen.

Daß das Spanische Silber, wie der Verfasser vorgibt, in Holland im niedrigsten Preise 26 fl. gelte, und bis 27 fl. steige, ist irrig und unerwiesen. Vielmehr lehret die Erfahrung, daß man zu gewissen Zeiten Spanische Silber-Münzen zu 5 à 6 Q fein deren man sich auch in denen Holländischen Münzen häuffig zum Einschmeltzen bedienet, die Mrck. fein für 25 fl. einige Stüber mehr oder weniger haben kann.

Wenn man auch zugeben wolte, daß die Pillaren, welche man in Holland zu 10 Q. 21½ bis 22 Gr. fein hält, einen weit höhern Preis haben, als ihnen zukommt, so würde doch solcher selten auf den von dem Verfasser angegebenen niedrigsten zu 26 fl. anlauffen, und sich vielmehr zu allen Zeiten ergeben, daß der Preis des feinen Barren-Silbers, mit welchem die feine ⅔ Stck. meist gleich, allemahl seinen Vorzug vor selbigen behalte.

Ueberhaupt aber erscheinet daraus, daß besagte Spanische Münze nur wegen des von dem Verfasser (*) selbiger zugeschriebenen besondern Nutzens, einen solchen ihr

(*) § 43.

ihr nicht zukommenden Preis erhalte, welches allhier zum Argument nicht dienen, wohl aber damit erweislich gemacht werden kann, daß der Theil, so von dem Silber, welches Holland so wohl, als die Compagnien in Coppenhagen und Stockholm in ihrem Handel nach Ost-Indien brauchen, aus unsern $\frac{2}{3}$ Stck. bestehet, nicht so beträchtlich seyn müsse, als ihn der Verfasser beschreibet (*), gleichwie auch solchergestalt das vorgegebene häuffige Einschmeltzen und Vermünzen der groben $\frac{2}{3}$ Stck. in Holland unter diejenigen Dinge zu rechnen seyn wird, wovon er die Beweise noch schuldig ist.

Daß das feine Silber in Hamburg auch einen Vorzug hat, und die Cöllnische Marck etwas höher, als zu 12. Rthl. verkauffet wird, geschiehet, wie bereits oben bemerket worden, aus eben der Ursache, welche die Holländer veranlasset, selbigem einen höhern Preiß, als den Silber-Münzen zu bestimmen, weil nemlich die Drathzieher und andere Silber-Fabricanten das Silber allemahl etwas theurer bezahlen können, als die Münze, indem sie auch bey dem höchsten Preise desselben an ihren daraus verfertigten Waaren Vortheil zu machen wissen.

§. 22. Es ist demnach irrig, daß die Holländer das Spanische und Englische Silber höher als das Teutsche schätzen. Gesetzet aber sie thäten es, so würde es darauf ankommen, wie wir selbige zwingen oder bewegen könten, solches zu unterlassen. Der Verfasser will zwar, wir solten ihnen kein Silber mehr zuschicken; sondern dessen Preis in unsern Münzen erhöhen, und endlich

Allenfalls ist solches nicht zu ändern.

(*) §. 144.

lich die Handlung mit ihnen gäntzlich aufheben. Allein dieses alles ist leichter hingeschrieben, als bewerckstelliget.

Der letzte Vorschlag soll weiter unten seine Erledigung erhalten, der erstere aber allhier in Erwegung gezogen werden.

Man muß den teutschen Kauffmann für sehr unverständig halten, wenn man glaubet, daß er mit seinem Schaden andern Nationen das Silber in geringerm Preise zusende, welches er vortheilhaffter, ohne einmahl aus seinem Hause zu gehen, los werden könte. Wäre es möglich zu machen, so würde derselbe sich ja wohl äusserst bemühen, entweder den Holländer, oder andere auswärtige, von denen er kauffet, mit ihrer eigenen Münze zu bezahlen, oder den Ueberschuß der Balance mit Waaren zu vergüten, oder endlich sich allenfalls des Wechsels zu bedienen. Allein, da unsere Waaren nicht hinreichen, den Ueberschuß der Balance zu bezahlen, da ferner, wie der Verfasser selbst bemercket (*), der Wechsel sich nach dem Gelde jeder Nation richtet, und da es endlich eine ausgemachte Sache ist, daß, wenn eine Nation der andern die Balance bezahlen muß, der Wechsel allemahl wieder die erste sey, so sind alle diese Mittel unthunlich, und nicht vortheilhaffter als die Bezahlung mit unserm Silber-Gelde, folglich müssen wir geschehen lassen, daß solches an andere komme. Der Verfasser des Schreibens, welcher bemercket daß deswegen so viel fremde Münze in Holland anzutreffen, weil die mehreste Europäische Reiche die Balance dahin bezahlen, kann wohl ohn-

(*) §. 57.

ohnmöglich in Ernst von seinen Landes-Leuten fordern, daß diese, ob schon sie das Uebergewicht der Balance fast am stärckesten dahin zu vergüten haben, dennoch ihr Geld behalten, und solches denen Holländern nicht zukommen lassen sollen. So natürlich es aber ist, daß derjenige, welcher eine Waare besitzet, die der andere nicht hat, und ihrer doch nicht entbehren kan, von diesem fordert, was ihm das angenehmste und bequemste; so unvermeidlich ist es auch, daß, wenn man im Handel dem andern heraus geben muß, man entweder bey seinem Gelde, oder bey seiner Waare Schaden leide, weil solchenfalls die Bestimmung des Preises, für welchen wir unser Geld oder Waaren dem andern überlassen wollen, nicht von unserer Willkühr abhängt; daher auch in dem Schreiben bemercket wird (*), daß, wenn der Werth der empfangenen oder ausgesandten Güter durch Geld und Wechsel vergütet werden müsse, diejenige Nation allemahl Nachtheil habe, welche die mehreste Güter empfänget. Die Erhöhung des gesetzmäßigen Werths unsers Geldes mindert unsern Schaden keinesweges. Nicht das Kupffer, womit unser Silber vermischet ist, sondern das Silber allein wird von auswärtigen als eine Waare und Vertauschungs-Mittel angesehen, und selbige kehren sich, wie oben weitläufftiger gezeiget worden, an einen willkührlich gesetzten idealischen Werth nicht. Die Erfahrung ist der beste Beweis davon. Ein jeder vernünfftiger Handelsmann, welcher mit Holland oder einer andern Nation Verkehr hat, erweget allemahl, bey welcher Art von Münzen er in Vergütung der Balance am besten

(*) §. 57. 58 - 60.

sten stehe. Man nehme aber den Holländischen und Hamburger Cours-Zettel zur Hand, und untersuche, ob man besser fahre, wenn in Ducaten, Louis d'or, Braunschweigl. 5. Thlr. Stück Louis-blancs, oder andern teutschen geringhaltigen Münz-Sorten, Waaren oder Wechsel bezahlet werden, oder aber, ob es vortheilhafter sey, die Zahlung in $\frac{2}{3}$ Stück nach dem Reichs-Fuß zu thun. Man wird alsdenn finden, warum der teutsche Kauffmann lieber mit $\frac{2}{3}$ Stück bezahlet, nicht zu gedencken, daß er in Holland die feinen $\frac{2}{3}$ Stück wenigstens zu 3 bis 4 pr. Cent besser ausbringen kan, als die beschickten.

Unser Silber erhalten auch die Franzosen nicht zu wohlfeil.

§. 23. Je ausführlicher die Bezahlung in Absicht auf Holland erwogen ist, so viel kürtzer wird von dem Verkehr mit Franckreich gehandelt werden können. Der Verfasser führet selbst an, daß nach der im Jahr 1726. gemachten Französischen Münz-Verfassung nicht allein die dieser Crone eigene alte Gold-und Silber-Münzen, sondern auch alles frembde Geld zu einem gewissen Preise an die Münzen geliefert werden müsse, und diese dabey auf die Harz $\frac{2}{3}$ Stück $10\frac{7}{8}$ und auf die Harz-Species Thlr. $12\frac{2}{3}$ Thlr. durch das ummünzen Gewinn machen. Es ist also wohl unmöglich, daß ein vernünftiger teutscher Kauffmann sein gutes Silber-Geld an einen Ort führen solte, wo es so weit unter den Preis bezahlet wird; gleichwie auch der Französische Kaufmann selbst von einem solchen Handel nicht den geringsten Vortheil haben würde, weil er ihn den Königl. Münzen zu überlassen gezwungen ist; daher denn auch die Französische Handels-Leute nicht einst alte Louis d'or oder Louis-blancs, ob selbige gleich besser, als das neue Geld sind,

in Bezahlung annehmen. Diejenige Crayse Teutschlandes, welche wegen der nahen Nachbarschaft, mit Franckreich in beständiger Handlung stehen, bezahlen also die Franzosen mit ihrer eigenen Münze, zumahlen es ihnen an Harz- und beschickten ⅔ Stücken (als welche zwar in dem Franckfurter Cours-Zettul ihren Preis haben, doch nur in gantz geringen Summen zu bekommen sind) fehlet, und was aus Ober- und Nieder-Sachsen dahin zu bezahlen, geschiehet durch Wechsel. Die von denen Franzosen unsern Kauffleuten zukommende Waaren-Rechnungen werden daher von selbigen selbst auf Hamburger Banco, auch wohl auf Holländische Valuta (so wie der Cours es jedesmahl mit sich bringet) gestellet, und wegen der nach Franckreich versendenden Waaren, die Conten gleichfalls darnach eingerichtet. Es kommen solchemnach wenig teutsche Silber-Münzen in die Französische Münze, und was etwa aus Unwissenheit dahin gelanget, dürfte wohl schwerlich an den idealischen Gewinn reichen, welchen der Verfasser anzeiget, mithin lässet Franckreich eben so wenig viele Ecus blancs, als die Holländer Ducatons und Albertus-Thaler aus teutschen Silber schlagen. Der Verfasser wird auch nimmer hinlänglich darthun, daß man die Silber in Franckfurt so wohlfeil, als er angiebet (*), einkauffet, wiewohl solchenfalls die Stände des teutschen Reichs selber Schuld daran wären, daß sie es nicht mit ihren guten Sorten erhandeln. Daß Franckreich denen Spanischen Silber-Münzen einen höhern Werth beylege, als sie würcklich haben (**), ist nicht erwiesen. Es erhellet vielmehr

(*) §. 106, 107.
(**) §. 70.

das Gegentheil aus des Verfassers Vorgeben (*), daß selbiges die Spanische Stück von Achten mit 7 pr. Cent Vortheil einschmeltze. Wer die Handlung nur einiger massen kennet, wird überzeuget seyn, daß Franckreich ein beträchtliches mehr von Silber aus Spanien ziehen müsse, als aus Teutschland, und daß der Tribut des letztern also bey weiten nicht so ansehnlich sey, als derjenige, welchen Spanien bezahlet.

Noch nehmen wir fremde Münzen zu hoch an von den Spaniern.

§. 24. Es ist noch übrig zu untersuchen, ob wir die Gold- und Silber-Münzen anderer Völcker zu hoch annehmen. Die erste Nation, die uns auf diese Weise vervortheilet, soll die Spanische seyn, welche zwar mehr Silber als Gold nach Holland liefere, uns aber zu unsern Schaden mit Gold bezahle (**).

Der Verfasser des Schreibens muß sich, indem er dieses vorgiebet, nicht erinnert haben, wie er an mehr als einem Ort desselben anführe, daß wir den unmittelbahren Handel nach Spanien verlohren, und die Holländer zu Entrepots gebrauchten. Ist diesem also, so können uns auch die Spanischen Pistolen für unsere dahin liefernde Waaren nicht zu Handen kommen, und da wir blos durch Entrepots handeln, so sind selbige eigentlich unsere Abkäuffer, welche uns in ihrer gewöhnlichen Münze oder Wechsel bezahlen, mithin ist es uns gleichgültig, sie mögen ihre Balance von Spanien wieder erhalten, in was vor Sorten sie wollen. Will man endlich dem Verfasser nachgeben, und glauben, daß wir vorhin unmittelbahr mit

(*) §. 51.
(**) §. 71.

mit Spanien gehandelt, solcher Handel aber nunmehro ein Ende genommen habe, so würde sich dennoch finden, daß wir, da wir wenig Waaren aus Spanien bekommen, und hingegen mehrere dahin geliefert, dasjenige hätten fordern können, was wir für das beste gehalten, daher es blos der Einfalt unserer Kaufleute und nicht unserer hierauf gar nicht gehenden Münz-Verfassung und Münz-Gesetzen zuzuschreiben wäre, wenn wir hiervon nicht den rechten Gebrauch gemacht hätten. Allein dieses ist die Ursach nicht, warum die Spanischen Pistolen in Teutschland Cours gewonnen, sondern hauptsächlich solche darin zu suchen, daß gewinnsüchtige Leute, von der in unserm Vaterlande nach und nach eingeschlichenen schlechten Scheide-Münze Gebrauch, und die Spanische Pistolen geltend gemacht haben.

§. 25. Die zweyte Nation, deren Münze wir zu hoch annehmen sollen, sind die Holländer. Nun ist ihre Silber-Münze bey uns nicht im Cours, massen nach des Verfassers eigenem Angeben die Holländer ihre Ducatons in Ost-Indien, und die Albertus-Thaler in der Handlung nach der Ost-See mit mehrern Nutzen gebrauchen. Es kan uns auch aus eben dieser Ursach nichts verschlagen, wenn gleich diese Ducatons und Albertus-Thaler zu jetzigen Zeiten geringer ausgepräget würden als in vorigen Zeiten geschehen, besonders, da überdem in Holland selbst zwischen dem Preis der alten und neuen ein Unterscheid ist, indem die alten Ducatons in Beuteln zu 200 St. am Gewichte 26 Mrck. 3 Onc., die neuen aber 26 Mrck. 3 Onc. 15 Engl. pr. 600 fl. banco, und die alten Albertus-Thaler 200 fl. zu 22 Mrck. Von den Holländern.

 6 Onc.,

6 Onc., die neuen aber zu 22 Mrck. 6 Onc. 15 Engl. pr. 480 fl. banco in der Banc angenommen werden.

Die Holländische Gold-Münzen anlangend, so bestehen selbige nicht allein in Ducaten, sondern auch in Severins oder Souveraines, und jetzo in Ruyders, wiewohl man von den beyden letztern Arten wenig oder nichts in Teutschland antrifft. Der Ducate, wie er nach dem Reichs-Münz-Fuß beschaffen, ist nebst den Gold-Gulden eine der ältesten teutschen Gold-Münzen, und haben beyde in der Reichs-Münz-Ordnung vom Jahr 1559. sowohl in Korn als Schrot ihre Bestimmung erhalten. Es hat aber der Mangel an Gold-Bergwercken in Teutschland verhindert, daß dergleichen gerechte Gold-Münzen viel gepräget worden, und die ältere Ducaten haben zum Theil ihren Werth im roulliren verlohren, zum Theil sind sie sonst verbraucht und eingeschmolzen. Da nun ohne Schaden Gold von andern Nationen nicht hat angekaufet und vermünzet werden können, nach der Beschaffenheit der teutschen Länder und des Handels aber, die Holländische Reichs-Gesetzmäßige Ducaten beyzubehalten bequem gefunden ist, so hat man sich mit der Zeit an diese Münze gewöhnet, und solche nachher zu Ausmessung anderer zum Vorschein gekommener Gold-Münzen, dem äusserlichen Werth nach, vier Reichs-Gesetzmäßigen Gulden gleich geschätzet. Solchen ohnerachtet aber, ist es nicht gleichviel, ob man vier Gulden oder einen Ducaten hat, wie denn diese Münz-Sorten in Holland selbst einander nicht gleich geachtet werden. Die Holländische Cours-Zettel ergeben, daß die Ducaten wenigstens 1½, 2 und mehr pr. Cent

schlechter

schlechter im Preise stehen, als die $\frac{2}{3}$ Stck. Wären nun die Holländer überzeuget, daß es uns gleichviel sey, ob wir 100 Thlr. in $\frac{2}{3}$ Stück oder in Ducaten haben, so würden sie ihren Ducaten einen Cours beylegen, welcher dem Preise unserer $\frac{2}{3}$ Stück gleich wäre. Aus diesem allen erhellet dannenhero, daß, wenn ein Teutscher für sein Silber oder Silber-Geld nach dem Reichs-Münz-Fuß in Holland Ducaten ankauffen will, er solches nicht al pari thun dürffe, sondern von den Holländern Agio fordern und erhalten könne; und das Vorgeben des Verfassers, daß wir unser Silber für Gold den Holländern zu wohlfeil überlassen, wird also völlig dadurch wiederleget seyn. Daß diese ihre Ducaten des Gewinns wegen, und um ihr Gold hoch auszubringen, für andere Nationes prägen, und daß sie die, welche nach der Ost-See geschicket worden, in der Feine etliche Gräne schlechter, als die andere ausmünzen (*), lässet man auf den Beweis des Verfassers ankommen. So lange aber solcher nicht beygebracht ist, behält ein jeder Freyheit zu glauben was er will.

Es ist möglich, daß bey andern eintretenden Umständen und vielleicht auch im letzten Kriege, als für die in Braband stehende Trouppen von den aus Engelland gekommenen Remisen, Ducaten geschlagen worden, man zuweilen etwas in Korn abgebrochen. Wir Teutschen sind aber um deswillen, daß wir den Ducaten den Cours gegönnet haben, nicht schuldig, dergleichen Münze vor vollhältig anzunehmen, sondern wir können auf den Gehalt von 23 Kar. 8 Gr. sicher bestehen, und die-

jenige

(*) §. 34, 109.

jenige Sorte, welcher etwas mangelt, auf ihren wahren Werth herunter setzen. Dieses ist bey der gemachten Probe zu Regenspurg geschehen, und kan beständig beobachtet werden, wenn man sonst nur dem Reichs-Schluß von 1737. nachlebet. Holland muß sich solches auch gefallen lassen, weil wir den Ducaten eben so leicht den Cours verweigern können, als wir ihnen selbigen zugestanden haben, wie denn auch falls in Holland geflissentlich Ducaten, so in Schrot nicht richtig gepräget würden, solchen dadurch gar leicht vorgebauet werden könnte, daß in jedem Lande nach dem Richt-Pfennig abgezogene Ducaten-Gewichte eingeführet würden.

Die nach der Ost-See gehende Ducaten erhalten wir nicht, und es kan uns daher gleichgültig seyn, wie selbige nach ihrem Gehalt beschaffen. Es ist jedoch unbegreiflich, daß die Nationes, welche sich mit sothanen Ducaten bezahlen lassen, solche, ohne ihren Gehalt zu untersuchen, des Stempels wegen annehmen solten.

Die übrigen Anstalten, deren sich die Holländer, theils in Ansehung der Münzen anderer Nationen, theils zu Abwendung der Kipperey bedienen sollen (*), müssen sich andere Völcker sowohl als wir gefallen lassen. Wie indes das Mittel gegen die Kipperey den verlangten Endzweck nicht allemahl erreichet, erhellet daraus, daß die meisten leichten Ducaten, so man zu Ende des letzten Krieges in grosser Menge entdecket, in Holland selbst ausgekippet worden. Wir müssen es auch zugeben, wenn diese Nation durch ihre Ducaten in der Handlung mit andern Völckern Wunder thut (**), und begnügen

(*) § 38, 41.
(**) §. 111.

gnügen uns billig, dafern wir verhindern, daß man uns dadurch schade.

Dieses geschiehet nicht, und die Folgerung, welche der Verfasser aus der im Jahr 1734. geschehenen Erhöhung des Ducatens gegen das Hamburger Banco ziehet, ist ungegründet, weil sie nicht erweiset, daß wir uns öffters die Ducaten um den theuresten Preis zuschicken lassen (*). Denn solcher Vorfall hatte seine gantz besondere Ursachen. Franckreich brauchte damahls zu Unterstützung der Pohlnischen Königs-Wahl, grosse Summen von Ducaten, welche, weil sie in so kurtzer Zeit in Holland nicht aufgebracht werden konten, in Teutschland, insbesondere aber in Hamburg gesucht wurden. Eine Waare oder Geld-Sorte, welche in grosser Menge zusammen zu bringen, erhält dadurch einen höhern Preis, als den sie gewöhnlich hat, und derjenige, so sie verlanget, muß selbige um so viel theurer bezahlen, je mehr er derselben benöthiget. Es war solchergestalt damahlen in Hamburg auf Ducaten etwas ansehnliches zu gewinnen, und die Hamburger konten also ohne ihren Nachtheil, das Banco durch selbige auf eine kurtze Zeit gantz wohl erniedrigen lassen. Denen Teutschen aber, war diese Erhöhung mehr vortheilhafft, als schädlich, weil diejenigen, so mit Ducaten versehen, solche zu ihrem grossen Nutzen ausgeben konten. Das Argument des Verfassers ist daher so unrecht angebracht, als wenig sich aus diesem von gantz besondern Umständen herrührenden Fall eine gegründete Folge ziehen lässet.

(*) §. 110.

Von den Franzosen.

§. 26. Die dritte Nation, deren Münze über ihren wahren Werth bey uns gelten soll, ist nach der Angabe des Schreibens, die Französische. Man hat vorhin bereits bemercket, daß es fast ohnmöglich sey, daß Franckreich viel Teutsches Silber und Silber-Münz-Sorten in seine Münzen bekomme, und es sehr wiedersinnig seyn würde, wenn ein Teutscher für sein gutes Silber-Geld geringe Französische Gold- und Silber-Münzen einkauffen wolte. Franckreichs Vortheil bestehet darin, daß wir selbigen nach des Verfassers selbst eigener Aeusserung (*) die Balance bezahlen müssen, und es fällt daher in die Augen, daß es thunlich, dem Cours der Französischen Münz-Sorten ein Ende zu machen, wenn das Reich nach des Verfassers gegebenem Rath (**) das Französische Geld nicht als eine Münze, sondern als eine Waare betrachtet, mithin verbiethet solches fernerhin als Geld anzunehmen.

Wem die Münz-Geschichte dieses und des vorigen Jahrhunderts nur einigermaßen bekandt sind, der weiß, daß man, ehe die vielfältigen Münz-Veränderungen in Franckreich vorgegangen, in Teutschland, am allerwenigsten aber in Ober- und Nieder-Sachsen vom Französischen Gelde weiter etwas gewust, als sofern es dienlich gewesen, den Wechsel mit der Französischen Nation zu bestimmen. Nachdem aber Franckreich fast von Jahren zu Jahren seinen Münz-Fuß verändert, und von denen Unterthanen die Zurücklieferung des alten Gold- und Silber-Geldes in die Münzen gefordert hat, diese

aber

(*) §. 86.

(**) §. 83. 84. 87.

aber erwehnter Verordnung anders nicht als mit ihrem allergrössesten Schaden haben nachleben können: So sind sie genöthiget, die alten Species aus dem Lande zu schaffen, und diese sind hierdurch nach Teutschland in grosser Menge kommen. Daselbst sahe man solche Münzen dero Zeit nicht anders als eine Waare an, deren Preis nach dem innerlichen Werth und dem Verhältniß gegen unsere Münz-Sorten bestimmet wurde, und hiebey hätte es gewiß sein Verbleiben gehabt, wenn nicht an verschiedenen Orten von dem vorgeschriebenen gerechten Fuß der Scheide-Münzen abgewichen, und theils durch gewissenlose Münz-Meistere, theils durch Verpachtung der Münzen, fast das gantze Reich mit geringhaltiger Scheide-Münze angefüllet wäre. Diesem Unwesen ist, wie der Verfasser selbst einräumet, alles entstandene Uebel zuzuschreiben. Die Kauffleute so wenig, als der Handwercks-Mann und Bauer konten zu gerechten groben Münz-Sorten gelangen, und ihr gantzes Vermögen, so in Scheide-Münze bestand, war ungewiß. Diese wurde überdem von denen Ausländern nicht angenommen, und ihr in denen Provintzen Teutschlands, wo noch auf gerechte Scheide-Münze gehalten wurde, der Cours und das roulliren verwehret. Solte daher der Handel und Wandel mit den Nachbaren und Auswärtigen nicht gäntzlich aufgehoben werden, so war auf Mittel zu dencken, wie man ohne einen allzugrossen Schaden sich dieser Scheide-Münze entledigen, dagegen grobe Münz-Sorten einwechseln, und dadurch sein Vermögen in Sicherheit stellen mögte; wozu man die Französischen Gold- und Silber-Münzen die bequemsten zu seyn gefunden. Man nahm also selbige gegen Scheide-Münze, nach dem Pari an,

und beruhigte sich dabey um so mehr, als man aus dem Cours der Französischen Münz-Sorten in denen in- und ausländischen Wechsel-Plätzen allemahl ersehen konte, wie viel auf selbige gegen Teutsche und andere grobe Münz-Sorten an Aufgeld zu bezahlen sey, an statt daß sonst die Wechsler und Juden ein weit mehreres erhielten. So viel nun nachher die meiste Teutsche Scheide-Münzen schlechter ausgepräget wurden, so viel angenehmer wurden auch die Französische Louis d'or und Louis blancs, dergestalt, daß es gar kein Wunder ist, wenn in den Obern-Craysen Teutschlandes auf solche Gelder ein Agio gegeben wird. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch in denjenigen Craysen Teutschlandes, wo man bey Ausmünzung Reichs-gesetzmäßiger Scheide-Münze unverrückt geblieben, die Französische Gold- und Silber-Münzen sich eingeschlichen haben. Allein auch hieran ist gleichfalls die von andern geprägte schlechte Scheide-Münze Schuld. Denn da man wegen des ohnentbehrlichen Verkehrs, so eine Teutsche Provinz mit der andern hatte, der schlechten Scheide-Münzen halber, die gantze Handlung nicht aufheben konte, so muste man sich gefallen lassen, an deren statt Louis d'or oder Louis blancs zu nehmen; wobey aber die Kauffmannschafft, als welche den Unterscheid dieses Geldes, gegen das Reichs-gesetzmäßige, nicht ausser Augen gelassen, und den Preis der Waaren darnach erhöhet hat, keinen Schaden gelitten. Nicht der Leipziger Fuß, sondern die Abweichung von demselben veranlasset also, daß das Französische Geld bey uns im Cours ist.

Das Vorgeben des Verfassers, daß die Louis blancs und Louis d'or, welche doch allzu schlecht am Gehalt, und

zu leicht am Gewicht, zum Maaß-Stab im Teutschen Reich angenommen worden, daß selbige bey uns einen Cours erhalten, welcher denjenigen übersteiget, den sie in Franckreich selbst haben, daß wir sie in höherm Werth halten, als Harz- und grobe $\frac{2}{3}$tel Stücke, und daß so gar die neue Französische Münze, welche doch weit geringer als jene, in Franckfurth angenommen werde (*), ist indeß unerwiesen, und bekandt genug, wie wir nicht nach Louis d'or oder Louis blancs, sondern nach Thalern handeln, die meisten Kauff-Pacht- und andere Contracte in denen Provinzen Ober- und Nieder-Sachsens, wo nach dem Leipziger Fuß gepräget wird, auch auf $\frac{2}{3}$ Stück nach solchem Fuß geschlossen, und die Herrschafftliche Gefälle in groben oder doch wenigstens nach dem Torgauer Receß ausgemünzten kleinen Sorten bezahlet werden müssen. Der höhere Werth, welcher den Französischen Münz-Sorten in den Ober-Craysen Teutschlandes beygeleget werden soll, bestehet auch blos in einer numerairen Benennung. Denn wenn ein alter Louis d'or in Franckfurth zu 5 Thlr. 21 Kr. ausgebracht wird, so verstehet sich solches von der daselbst gewöhnlichen Scheide-Münze, bey welcher, wenn man das darin steckende Kupfer abziehen wolte, der wahre Werth desselben im Silber bey weiten nicht heraus käme, oder übrig bliebe.

Daß die Louis blancs in Teutschland in höherm Werth gehalten werden, als unsere eigene $\frac{2}{3}$ Stücke, solches ist mit nichts als mit dem Franckfurter Cours-Zettel bewiesen. Allein gleichwie die wenige gute $\frac{2}{3}$ Stücke, welche daselbst etwa vorkommen, kaum genennet zu wer-

(*) §. 27. 90. 91. 92. 31. 95. 96. 99. 107.

den verdienen, also wird ein jeder vernünftiger sich wohl hüten, seine Harz- und andere ⅔ Stücke nach Franckfurth zu bringen, um sie daselbst gegen Kupfer zu verwechseln. In Nieder-Sachsen, besonders in den Braunschweig-Lüneburgischen Ländern, finden sich der Louis blancs wenig, und wenn selbige vorfallen, werden sie schwerlich 1 Thlr. pr. Cent Vorzug vor den Louis d'or in Vergleichung derselben mit den ⅔ Stücken haben. Die neuen Französischen Gold- und Silber-Müntzen aber sind, wie der Verfasser selbst saget, und dafür GOtt lobet, von unsern Gräntzen noch zur Zeit, wie wohl schwerlich durch die Braunschweigischen 5 Thlr. Stücke, denen er diese Krafft zuschreibet, abgehalten, und es bedarf daher solcherhalb keiner weitern Erleuterung. Auch so wenig auf den Leipziger und Naumburger Meßen, als in den Ober-Craysen Teutschlandes wären diese Müntzen zu sehen, wenn nur die gesamte Stände des Teutschen Reichs sich zu Beobachtung des Leipziger nunmehrigen Reichs-Fußes, mithin zur Befolgung des Reichs-Schlußes vom Jahr 1738. bequemeten.

Wenn die Louis d'or im Gehalt zu schlecht, und dem Schrot nach zu leicht sind, so muß man sich eben der Mittel bedienen, welche wegen der Holländischen geringhaltigen und leichten Ducaten vorgeschlagen sind. Die zu Regenspurg probirte haben sich im Gehalt 21 Kar. 10 Gr., und im Gewicht zu 35 Stück pr. Marck Cöllnisch gefunden, und dieses verdienet so lange Glauben, bis der Verfasser das Gegentheil dargethan hat.

§. 27.

§. 27. So wenig also mit dem geringsten Anschein behauptet werden mag, daß durch die bey uns angenommene Proportion zwischen Gold und Silber veranlasset werde, daß wir unser Silber andern zu wohlfeil weggeben, ihre Münzen, insonderheit die goldene aber zu hoch annehmen, so wenig verursachet solche, daß unser Silber-Geld aufgewechselt, mithin immer rarer werde, wie in dem Schreiben vorgegeben und daher ein viertes Argument genommen werden will. Es ist das Silber bey uns so selten nicht als der Verfasser des Schreibens seine Leser zu bereden suchet, und die täglich sich vermehrende Silber-Fabriquen sind ein überzeugender Beweis des Gegentheils. Die guten $\frac{2}{3}$ Stücke sind in Hamburg, Bremen, Lübeck und andern Städten Teutschlands noch immer zu bekommen, und es wird damit beständig gewechselt. Der meisten Capitalisten in Nieder-Sachsen Vermögen bestehet darin. In Kauff- und Pacht-Contracten werden selbige noch täglich ausgelobet, und die Landesherrliche Gefälle in den Ober- und Nieder-Sächsischen Provintzen, wo man nicht selbst im Ausmünzen von dem Reichs-Fuß abgegangen, nur in solcher Münze angenommen. Daß indeß ein jeder, der davon einen Vorrath hat, selbigen an sich hält, auch sie überhaupt seltener werden, ist allerdings richtig; dieses aber denen Abweichungen vom Leipziger Fuß und den schlechten in Teutschland geprägten Gold- und Silber-Münzen zuzuschreiben, welche denen nach Ost-Indien handelnden Societäten Anlaß geben, unser gutes Geld, wiewohl nicht in so beträchtlichen Summen als der Verfasser des Schreibens angiebt, gegen Agio einzuwechseln, und uns also darum zu bringen; wie denn auch nicht zu hoffen,

Die Unrichtigkeit der Teutschen Proportion veranlasset nicht, daß unser Silber-Geld aufgewechselt wird.

daß

daß, bevor man alle im Handel und Wandel übliche Münzen nach einem gerechten übereinstimmenden Fuß präget, solches Uebel aufhören werde.

§. 28. Vielleicht hat der Leser die in dem Schreiben angebrachte, und gegen die Proportion zwischen Gold und Silber, so wie solche in dem Reichs-Schluß von 1738. festgesezt ist, gerichtete Gründe noch von einigem Anschein gefunden. Schwerlich aber wird man ein gleiches von demjenigen sagen, was zum Beweis des zweiten und dritten unserer Münz-Verfassung zur Last gelegten Mangels angeführet wird.

Es ist kein Fehler unserer Münz-Verfassung, daß selbige keine Albertus-Thaler zu prägen erlaubet.

Der zweite Fehler, dessen sie der Verfasser beschuldiget, bestehet nemlich darin, daß durch selbige die Albertus-Thaler aus dem Reich vertrieben wären, da sie doch von den Holländern mit so grossem Nutzen gebrauchet würden, und ihr Mangel uns um den unmittelbahren Handel nach der Ost-See und Spanien brächte.

Allein es hat 1.) keinesweges der Leipziger Fuß die Albertus-Thaler aus dem Reich getrieben. Um dem Leser zuforderst einige Kentnis von dieser so gerühmten Münze zu geben, so ist zu bemercken, daß solche ihren Nahmen von Ertz-Hertzog Albert von Oesterreich habe, der sie nach dem Fuß der Philips-Thaler prägen lassen, daher dieselbe ihrem Ursprung nach eine Burgundische Münze ist, die von denen Holländern wegen der genauen Verbindung, worin sie mit den Spanischen Niederlanden stunden, angenommen worden, und nennet man heutiges Tages alle nach diesem Fuß ausgemünzete Thaler, mithin auch die Creuz-Thaler Albertus-Thaler.

Ob

Ob dergleichen Thaler vor Errichtung des Leipziger Fußes in Teutschland geschlagen worden, und ob es andem, daß durch die Einführung des Leipziger Fußes solches verhindert sey, bedürfte einer Untersuchung, wenn der Verfasser des Schreibens nicht selbst bemerckete (*), daß unsere Vorfahren deren keine gepräget, sondern nur gesuchet hätten, sie zum Handlungs- und Wechsel-Gelde zu behalten. Dieses aber verhindert die Beobachtung unsers Thaler-Fußes nicht, und uns stehet allemahl frey, Albertus-Thaler im Handel zu gebrauchen. Da auch Holland, wie der Verfasser vorgiebet, sein Geld vor fremde Nationen schläget, so wird es uns diese Münze, wenn wir selbige verlangen, gerne zukommen lassen. Daß man aber hin und wieder vor gefährlich ansiehet, solche in Teutschland zu prägen, hat seinen guten Grund, indem alle Münz-Gesetze unnütz wären, wenn es einem jeden erlaubt bliebe, das Schrot und Korn der Münzen anders, als es darin geschehen, zu bestimmen.

§. 29. Es sind jedoch 2.) die angebliche Vortheile, welche aus dem Gebrauch der Albertus-Thaler zu ziehen, sehr idealisch, und es verdienet nicht den geringsten Glauben, daß deren Abgang uns des unmittelbahren Handels nach Spanien und der Ost-See beraube. Wenn man auch nur bloß die Lage von Teutschland und Spanien ansiehet, so wird man leicht begreifen, wie unsere mit keinen Schiffahrten versehene Vorfahren einen unmittelbahren Handel nach Spanien zu treiben, unvermögend gewesen. Die wenigsten Teutschen Provinzen sind auch so gelegen, daß sie unmittelbahr nach der Ost-

Der angegebene mit diesen Thalern zu schaffende Nutze ist ungegründet.

(*) §. 114.

See handeln können, und der grosse Handel, den einige von ihnen, und insonderheit der Hanseatische Bund dahin getrieben, hat lange vor den Zeiten des Leipziger Recesses, ja ehe man überhaupt Albertus-Thaler zu schlagen angefangen, sein Ende genommen. Treibet aber Teutschland, wenige Oerter ausgenommen, keinen unmittelbahren Handel nach Spanien und der Ost-See, so kan es uns auch nichts helffen, wann wir Albertus-Thaler prägen lassen, und der Verfasser des Schreibens hätte es unserer Münz-Verfassung mit eben so grossen Recht zur Last legen können, daß selbige nicht Ducatons zu münzen erlaubet, weil damit in der Handlung nach Ost-Indien grosse Vortheile zu machen seyn sollen. Wäre durch die Albertus-Thaler der Nutzen zu erhalten, den er sich vorstellet, so würde das schlaue und glückliche Hamburg sich in seinem unmittelbahren Handel, so wohl mit Spanien, als nach der Ost-See derselben bedienen, und sie entweder selbst prägen, oder ihnen wenigstens einen Cours bestimmen. Selbiges hat schon im vorigen Jahrhundert nach Rußland gehandelt, und thut es noch jetzo. Es hat aber bey solcher Handlung allemahl das Rußische Geld nach seinen Banco-Fuß verglichen. Anfangs wurde ein alter Rubel von 100. Copeicken einem Ducaten oder 2 Banco-Thalern gleich gehalten. Nachdem aber die neu gemünzten Rubels und Copeicken sowohl im Korn als Schrot, weit geringer ausgepräget worden, als die vorigen, so ist auch der Rubel von Zeit zu Zeit von 6 Mrck. banco zu 5, 4½, 4, 3, Mrck. 8 ßl. und noch weiter erniedriget, und auf diesen Fuß wird von Hamburg auf Petersburg und Archangel gewechselt. Am wenigsten lässet sich sagen, daß

die

die Albertus-Thaler die Holländer zu Meistern des Handels in der Ost-See gemacht. Die mehreste Waaren, so aus denen an der Ost-See belegenen Reichen in andere Länder geführet werden, sind die Rußischen. Es ist aber bekandt, daß die stärckste Handlung dahin nicht von den Holländern getrieben werde, sondern daß die Engelländer die ersten gewesen, so durch Sturm verschlagen in die weisse See, mithin in den Hafen von Archangel gekommen, und den Anfang gemacht haben, mit den Russen Handlung zu treiben, welches der Rußische Hof, als etwas dem Reich vorträgliches sehr wohl aufgenommen, und ihnen daher ansehnliche Freiheiten gegeben, um sie zu bewegen, diese Handlung fortzusetzen, deren sie vor andern Völckern, so dahin handeln, zum theil noch jezt geniessen. Diese Vortheile haben also die Engelländer denen Albertus-Thalern nicht, sondern ihren Bemühungen beizulegen, und Leute, die in Rußland gewesen, mithin die Handluug daselbst kennen, versichern, daß noch jezo in den Rußischen Häfen zu Petersburg, Archangel, Narva, Wieburg ꝛc. jährlich wenigstens $\frac{1}{7}$ Englische Schiffe mehr ankommen, als Holländische daselbst gesehen werden. Im Handel und Wandel und auf dem jährlichen grossen Jahr-Marckt zu Archangel, das 6 Wochen dauret, und in der Mitte des October-Monaths seinen Anfang nimt, in welcher Zeit etliche Millionen verkehret werden, geschiehet die baare Bezahlung, sowohl in Rußischem Gelde, als in Albertus- und andern Thalern, (massen die Russen auch allerhand Teutsche Thaler mit durchgehen lassen), wie auch in Ducaten. Das übrige, so man nicht für Waaren baratiret, und auf Wechsel schliesset, wird sowohl auf

K 2 Hamburg

Hamburg und andere Plätze, als auf Holland negotiiret. So viel ist zwar andem, daß in Archangel und andern Hafen Rußlandes, die zu bezahlende Zoll-Gelder von ein und ausgehenden Waaren, so wie sie nach dem im Jahr 1737. neu errichteten Zoll-Tarif zu einem gewissen pr. Cent von jeder Waare angeschlagen worden, in Albertus- und andern dergleichen Thalern zu bezahlen sind, deren 14 Stück auf ein Pfund, mit Zugabe, wenn sie nicht vollwichtig, jeder zu 50 Copeiken gerechnet werden. Allein dergleichen zu Berichtigung des Zolls nöthige Münze, kan man in den Rußischen Häfen, wenn sie auch von denen Holländern nicht zu bekommen, sehr leicht einwechseln.

Die Scheide-Münze ist nicht zu gut auszumünzen verordnet.

§. 30. Es ist noch übrig, daß der dritte angegebene Fehler des Reichs-Münz-Fußes untersuchet werde. Er soll in einer falschen Bestimmung der nach selbigem auszuprägen verordneten Scheide-Münze bestehen, als welche 1) zu gut sey, und so wenig als das grobe Geld ohne Schaden des Münz-Herrn geschlagen werden könne. Der Torgauer Receß, welcher von der Ausprägung dieser kleinen Münz-Sorten handelt, kan auch 2) nach des Verfassers Vorgeben, nicht bestehen, weil selbiger eine mehrere Beschickung der $\frac{1}{12}$ Stück erfordere, und die niedrigen Sorten dem billigen Ermessen der Münz-Herrn überlasse, dadurch aber verursache, daß die mehresten Stände gar zu schlecht prägeten, oder, welches einerley, aufgehöret hätten nach besagtem Receß zu prägen. Dieser schlechten Scheide-Münze, welche theils auf solche Weise zum Vorschein gekommen, und die theils die Unmöglichkeit gerechte Sorten zu prägen hervor

hervor gebracht, müsse also 3) die gute und gerechte zum Pabulo dienen, welches um so weniger zu verhindern sey, da 4) bey der zu gut ausgeprägten Scheide-Münze, wenn selbige durch den Gebrauch abgenutzet würde, eine merckliche Veränderung im Schrot entstehe, welche denen Kippern Gelegenheit gebe, die vollwichtige an sich zu bringen, mithin bleibe allemahl nur schlechte im Gange.

Es ist nun bereits vorher bemercket, daß nach einer guten Münz-Verfassung die kleinern Theile der Münze, welche man die Scheide-Münze nennet, mit denen grossen oder groben Sorten in Ansehung des innerlichen Gehalts, nothwendig in gleicher Verhältniß stehen müsse. Da die Scheide-Münze zu Auseinandersetzung im geringern Handel und Wandel dienen, und dasjenige im kleinen verrichten soll, was die groben Sorten im grossen thun, so kan natürlicher Weise nichts anders folgen, als daß selbige in ihren kleinern Abtheilungen eben dasjenige innerliche Verhältnis haben müsse, welches denen groben Sorten beygelegt ist. Der Verfasser räumet auch solches ein (*) und bemercket von Rußland, daß daselbst die kleinsten Münz-Sorten dem innern Gehalt sowohl als dem Gewichte nach in einer gleichen Verhältnis mit den groben Münz-Sorten ausgepräget werden. Er gestehet also dessen Möglichkeit, ob er gleich dabey erinnert, daß bey kleinern Münz-Sorten, mehrere Münz-Kosten auf den Münz-Herrn fallen, und diese Art von Münzen selbst wegen des öfftern Gebrauchs etwas im Werth verlöhre, überhaupt aber wegen der Beschwerlichkeit im zählen, im Handel und Wandel unbequem und fast unbrauchbar wäre. Es hat

(*) §. 158. 159.

aber auf diese Umstände der Torgauer Receß seine Absicht gerichtet, und theils damit der Münz-Herr, wegen der mehrern Münz-Kosten ausser Schaden gesetzet, theils aber denen übrigen Unbequemlichkeiten vorgebeuget würde, eine hinlängliche Beschickung mit Kupfer verordnet, mithin die Ausprägung der $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{18}$ Thlr. auf $12\frac{1}{8}$ in denen guten und Marien-Groschen zu $12\frac{1}{2}$ und in denen 6, 4 und 3 ₰ Stücken zu 13 Thlr. pr. Marck fein, festgesetzet, welches auch der nöthigen Proportion gantz gemäß ist (*).

Aus diesen Umständen erhalten diejenigen Einwendungen ihre abhelfliche Maaße, welche der Verfasser des Schreibens gegen besagten Receß machet. Denn gleichwie 1) der Vorwurff, daß nach selbigem ohne Schaden nicht gepräget werden könne, aus demjenigen beurtheilet werden muß, was von der Möglichkeit des Reichs-Münz-Fußes in gröbern Sorten, oben weitläuftig bemercket worden, also erhellet 2) daraus, wie fehlsam der Verfasser vorgiebet, daß darin die Beschickung der geringern Münz-Sorten dem billigen Ermessen der Münz-Stände überlassen sey, da auch deren innerlicher Gehalt ausdrücklich fest gestellet ist. Werden also dem ohngeachtet geringhaltigere Scheide-Münzen ausgepräget, und muß solchen die gute zum Pabulo dienen, so ist 3) dieses Uebel nicht dem Münz-Fuß, sondern lediglich der Abweichung von demselben zuzuschreiben, und es wird 4) mit einer jeden Scheide-Münze, man mag dabey am

Silber

(*) Zu einem desto geschwindern Beweise desjenigen, was von dem Torgauer Receß alhier und im folgenden angeführet worden, hat man nöthig gefunden selbigen, dieser Prüfung beyzufügen, und an deren Ende abdrucken zu lassen.

Silber so viel abbrechen als man will, nicht anders als mit der guten gehen, und solche, so lange es böse Leute giebet, welche die schweren von den leichten Stücken auskippen, von diesem Uebel nicht verschonet bleiben, mithin am Ende die ausgekippte Scheide-Münze, welche gleich Anfangs schlecht gewesen, gantz und gar verruffen werden müssen, an statt daß die gute, wenn sie gleich im Circuliren etwas am Schrot verlohren, um ein nicht allzugrosses Agio wieder verwechselt, oder mit einem geringen Verlust in den Tiegel geworffen werden kann.

Dritter Abschnitt.

Worin die in dem Schreiben in Vorschlag gebrachte neue Münz-Verfassung geprüfet wird.

§. 31.

Nachdem der Verfasser des Schreibens sich durch die bisher vermeintlich angezeigte Fehler unsers gegenwärtigen Reichs-Münz-Fußes, den Weg zu einer gantz neuen Münz-Verfassung zu bahnen gesuchet, so bringet er nunmehro selbige im Vorschlag und sie bestehet darin: daß wir

Münz-Verbesserungen, welche in dem Schreiben im Vorschlag gebracht werden.

Erstlich fremde auswärtige Münzen, als Münze nicht mehr gelten lassen,

Zweytens den Preis des Silbers erhöhen, und

Drittens in Betracht der Scheide-Münze andere Maaß-Regeln nehmen sollen. Es ist billig und nöthig, diese Verbesserungs-Mittel sorgfältig zu erwegen, mithin

hin zu erforschen, welche Würckung deren Befolgung haben würde.

Es ist nicht rathsam, allen fremden Münzen den Cours zu versagen.

§. 32. Erstlich sollen wir fremde auswärtige Münzen nicht als Münzen im Handel und Wandel gelten lassen. Wir können dieses nach des Verfassers Anmerckung (*) auf zweyerley Art behindern, und entweder gar keine fremde Münzen dulden, mithin hierin dem Exempel Franckreichs folgen, welches er vor das beste hält, oder aber nach dem Holländischen Beyspiel ihnen einen ohnveränderlichen und beständigen Preis versagen.

Es ist aber 1) überall nicht gezeiget, auch kaum abzusehen, was vor ein Nachtheil daraus entstehen könne, daß gerechte fremde Münzen, deren innerer Gehalt geprüfet, und mit dem äusern Zeichen übereintreffend befunden worden, die auch bereits in den Händen vieler Leute, und deren Werth ihnen bekandt ist, ferner im Handel und Wandel angenommen werden. Wenn man ausser denen Münz-Kosten keinen Gewinnst bey dem Münzen zulässet, so beruhet der gantze Vortheil, den das Verboth fremder Münze nach sich ziehen kan, darin, daß, an statt einen fremden Münz-Meister und ausländische Münz-Bediente ernehren zu helffen, nunmehro ein jedes Land seinen eigenen mehr Arbeit und Verdienst schaffen kan. Wenigen grossen Herrn wird dieser Nutze von der Wichtigkeit zu seyn scheinen, daß sie deswegen Handel und Wandel in Unordnung bringen, und ihr mit vielen auswärtigen Münzen angefülletes Land um einen grossen Theil seines Geldes bringen solten. Besonders aber ist solcher Nutze in Teutschland gering, da

(*) §. 142.

da ein Reichs-Stand der gerechten Münze seines Mit-Standes den Lauf nicht verwehren darf, mithin es ihm gleichgültig seyn kan, ob der Holländische, oder eines teutschen Nachbaren Münz-Meister sich von seinen Unterthanen ernehre.

Es ist aber nicht allein ohnschädlich, fremde geprüfete und gerecht befundene Münze, im Handel und Wandel zuzulassen, sondern es giebet auch 2) Fälle, da es wieder die Regeln der Klugheit anstossen würde, ihnen einen beständigen Cours zu versagen, wie solches in dem Schreiben selbst zugegeben wird (*). Ohne Zweifel ist dieser Fall fürhanden, wenn eine gewisse Art Münze nöthig und nützlich ist, bey uns aber entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in hinreichender Anzahl gepräget wird. Von denen Gold-Münzen, sonderlich aber denen Holländischen Ducaten, kan man solches sagen, gegen welche jedoch diese Münz-Regel des Verfassers vornemlich gerichtet zu seyn scheinet. So wenig man der Gold-Müntzen im Handel und Wandel entbehren kan, und so beliebt und bequem deren Gebrauch ist, so bekandt ist es auch, daß im Teutschen Reich nach dem Reichs-Münz-Fuß, sehr wenig gepräget worden (**), mithin ist es nicht wohl thunlich, die Holländischen Ducaten zu verruffen, bevor wir an deren statt bessere Gold-Münzen haben. Wie dieses zu erlangen sey, ist in dem Schreiben nicht angeführet. Da in selbigem behauptet werden will, daß die Teutsche Verhältnis zwischen dem Gold und Silber zu hoch zum Nachtheil des letztern ste-

he,

(*) § 142.
(**) Beydes gestehet der Verf. des Schreibens §. 131. ein.

he, und dennoch, wie die Erfahrung lehret, wenig oder gar keine denen Holländischen Ducaten am innerlichen Werth gleiche, gerechte Gold-Münze gepräget wird, so kan man dergleichen nicht erwarten, wenn erst nach dem darin gethanen Vorschlage, das Silber erhöhet ist. Sollen wir aber schlechtere Gold-Münzen prägen, so ist gantz offenbahr, daß unsere Umstände dadurch nicht besser, vielmehr die Cours-Zettel uns bald zeigen werden, wie wenig damit im Handel und Wandel fortzukommen sey.

Gründe, warum nach der Meinung des Verfassers das Silber zu erhöhen.

§. 33. Von mehrer Erheblichkeit ist das zweyte in Vorschlag gebrachte Mittel, nemlich die Erhöhung unsers Silber-Geldes. Diese räthet uns der Verfasser des Schreibens sehr sorgfältig an, und glaubet 1) daß wir dadurch den Schaden abwenden können, den wir bisher im Handel und Wandel mit denen benachbarten Nationen gelitten, auch um so mehr Ursach hätten, Gebrauch davon zu machen, da der täglich wachsende und sich unsern Grenzen nahende Ost-Indische Handel mit Silber geführet werde, und dieses als unser eigenes Product vorzüglich von uns geschätzet werden müsse. Er meinet auch 2) daß auf diese Weise unsere Münz-Gesetze mit der Praxi übereinstimmen, folglich solche ihnen bisher gemangelte nöthige Eigenschafft erhalten würden.

Die Erhöhung des Silbers wird unsern auswärtigen Handel nicht verbessern.

§. 34. Wenn durch den ersten Grund, mithin durch dasjenige, was der Verfasser in Absicht auf den auswärtigen Handel anführet, unsere Kauffleute angefrischet werden solten, dahin zu sehen, daß sie vor ihr gutes Silber-Geld mehr Waaren bekämen, als dieselbe vielleicht bisher erhalten, so wäre dabey nichts zu erinnern.

nern. Allein, gleichwie der Reichs-Müntz-Fuß sie daran nicht behindert, also ist in dem Schreiben selbst bemercket (*), daß in diesem Verstande das Silber schon würcklich erhöhet sey, und unsere Handlung zugenommen habe. Die Frage ist also hievon nicht, sondern von einer Würckung, welche blos durch die Erhöhung des numerairen Werths unserer Münze hervorgebracht werden soll; mithin davon, ob aus einer Marck Silbers hinkünfftig mehr Thaler, als vorhin zu münzen, diese Thaler jedoch den Spaniern, Holländern, Franzosen und nach Ost-Indien handelnden Compagnien so hoch, wie die nach dem Leipziger Fuß geprägte Thaler, anzurechnen, und von ihnen vor jene so viel Waare zu fordern, als sie uns vor diese bisher zukommen lassen. Man streitet auch nicht darüber, ob solches rathsam sey. Dieses wird zugegeben. Denn obwohl es scheinen könte, als ob man die mit uns handelnde Völcker eben so leicht werde bewegen, uns bereits jetzo vor einen Gulden die grössere Quantität Waaren abzustehen, welche wir nachhero vor selbigen, wenn er einen höhern Titul bekommen, begehren werden, so muß der Verfasser des Schreibens doch einen besondern Nutzen aus dem Stempel und aus der Landesherrlichen Verordnung zu ziehen vermeinen. Es ist also blos auszumachen, ob es möglich sey, daß dieser veränderte Stempel, dieser mittelst Landesherrlicher Verordnung festzusetzende neu erhöhete Münz-Fuß die vorgegebene herrliche Würckungen haben könne? und fast unmöglich, daß jemand solches im Ernst behaupten möge.

(*) §. 153.

Zuforderst wird es als ein vorhin erwiesener, von allen Münz-Verständigen zugegebener Satz voraus gesetzt, daß alles Geld in Absicht auf Auswärtige eine blosse Waare sey. Der Verfasser des Schreibens räumet auch solches nicht allein ein, sondern er machet hieraus eine Grund-Regel seines Sistems, und wir haben eben vernommen, wie er uns die Franzosen und Holländer darin zum Muster vorstelle, daß selbige fremdes Geld, als Geld, nicht roulliren lassen. Es ist ferner gantz offenbar, daß, Geld als Waare ansehen, selbiges als Geld nicht roulliren lassen, oder sich an den numerairen gesetzmäßigen Werth der Münze und den Stempel derselben nicht kehren, identische und gleichviel sagende Redens-Arten sind, und es daher unwiedersprechlich, daß nach denen eigenen Sätzen des Verfassers der Stempel und numeraire gesetzmäßige Werth der Münze bey Auswärtigen überall in keine Betrachtung gezogen wird, noch bey der Handlung mit selbigen von einiger Wirckung seyn könne.

Es mag uns also zu Erhöhung unsers Silber-Geldes auch nicht bewegen, daß das Silber jetzo wegen der Ost-Indischen Handlung, mehr als sonst gesuchet wird, und von uns als ein eigenes Product vorzüglich hoch geschätzet werden müsse. Die Teutschen Kauffleute bedienen sich, wie bereits angemercket, billig dieser Bewegungs-Gründe und fordern mittelst selbiger jetzo mehr Waare vor ihr Silber, als sie bekommen, bevor diese Umstände eingetreten. Vermuthlich haben sie sich deren auch gebrauchet, ehe ihnen das Schreiben bekandt worden, und selbst das so mercklich gestiegene Agio auf

Silber-

Silber-Geld, zeiget solches. Ihre Argumente werden aber nicht stärcker, und das Silber nicht mehr werth, noch bey auswärtigen höher geschätzet, wenn gleich unser Münz-Fuß erhöhet ist.

Die Regel, daß ein Land seine eigene Producte vorzüglich achten müsse, ist an sich richtig. Sie kan aber alsdenn nur mit Nutzen angewendet werden, wenn diejenige, mit denen wir handeln, solcher nicht, wir hingegen ihrer Waaren entbehren können. Beyde Stücke mangeln allhie. So gering die Quantität des Teutschen Silbers gegen dasjenige ist, was jährlich aus andern Welttheilen durch die Handlung in Europa gebracht wird, so wenig mögen wir uns von der Nothwendigkeit an die Holländer die Balance zu bezahlen los machen, mithin entziehen, ihnen unser Silber zuzuführen.

§. 35. Der Verfasser des Schreibens begreift selbst gar wohl, wie andere Nationes sich durch den Stempel und durch das Münz-Gesetz nicht bewegen lassen werden, uns ihre Waaren vor eine geringere Quantität Silbers zu geben, als sie bisher davor empfangen. Deswegen bringet er Zwangs-Mittel in Vorschlag, wodurch sie dazu genöthiget werden sollen. Diese sind die Aufruffung alles Handels mit ihnen, und die Anlegung eigener Schiffarthen. Den grösten Theil fremder Waaren, sagt er, können wir entbehren, sie der unsrigen aber nicht, mithin würden selbige, und nicht wir bey der Aufhebung des Commercii Nachtheil leiden, und Teutschland dadurch endlich zur Vergrösserung seiner Schiffahrt genöthiget werden.

Wir mögen andere Nationes durch die Aufruffung des Handels nicht zwingen, unser Silber höher anzunehmen.

Nun ist dieses Mittel gewiß von der Beschaffenheit, daß, wenn davon Gebrauch gemachet werden könte, nicht allein des Verfassers neue Münz-Vorschläge, sondern auch eine grosse Anzahl andere bisher nicht zum Stande zu bringen gewesene Projecte, die sich gemeiniglich mit der Verbesserung des Handels und Anlegung neuer Schiffahrten geendiget, zur Würcklichkeit kommen würden. Wäre es aber solchenfalls nöthig auf eine Münz-Veränderung zu dencken, und nicht vielmehr der kürtzeste Weg dieser, daß wir denen mit uns handelnden Nationen sofort ankündigten, wie wir ihr Geld und andere Waaren in geringen Preis verlangeten, oder allen Handel mit ihnen aufruffen wolten?

Gleichwie aber ein jeder, der die Beschaffenheit Teutschlandes kennet, und dem nur einigermassen bewust, wie sorgfältig diejenige Völcker, welche Meister zur See sind, sich bemühen, andere von der Schiffahrt auszuschliessen, leicht begreiffen wird, wie es die Teutschen schwerlich jemahls dahin bringen werden, daß sie eine dem gantzen Reich beträchtlichen Vortheil bringende unmittelbare Handlung nach denen Indien treiben können, also ist es auch offenbar, daß, wenn gleich einige von unsern Producten, wie der Verfasser anführet, so beschaffen wären, daß andere Völcker deren nicht wohl entbehren könten, dennoch Teutschland an vielen nothwendigen Sachen Mangel leide, welche andere Völcker in Ueberfluß besitzen.

Unsere Waaren bestehen in Metallen, Holtz, Wolle, Flachs, Vieh, Korn, Wein, u. d. m. Einige Provintzen

Teutsch-

Teutschlandes haben zwar davon einen Ueberfluß, und können sie also auswärtigen überlassen. Andere hingegen leiden daran Mangel, und lassen sich solche von fremden Nationen zuführen. Wäre es möglich, daß eine Teutsche Provintz von der andern die Nothdurfft wohlfeiler bekäme, als von auswärtigen, alsdenn würden sowohl die, so ihren Ueberfluß andern Völckern zuführen, als diejenigen, welche mit Vorbeigehung ihrer eigenen Landes-Leute, die Nothdurfft von selbigen kommen lassen, höchst unvernünfftig handeln. Mit dem, was wir uns einer dem andern liefern können, wird aber unserer Nothdurfft bey weiten nicht Rath geschaffet, sondern wir bleiben immer in der Nothwendigkeit, uns des Ueberflusses anderer Völcker zu bedienen. Es ist nicht ohne, daß der Acker-Bau in Teutschland, nebst der Vieh-Zucht, wenigstens so gut, als in andern Landen getrieben wird, und es bedarf keines weitläufftigen Beweises, wie sehr man sich der Verbesserung des Forstwesens und eines guten Holtz-Haußhalts befleißige. Es fehlet uns auch nicht an Manufacturen und Fabriquen; vielmehr werden deren täglich neue angeleget. Wenn man aber hinwiederum in Betracht ziehet, wie viele Millionen Menschen leben in Teutschland, und wie viel zu deren Unterhalt und Kleidung erfordert wird, so wird sich finden, daß durch alle unsere Producten selbiges nicht verschaffet werden könne, wenn man gleich in keinen Anschlag bringet, wie kostbar der Transport in Ermangelung schiffbarer Ströhme sey. Wir würden zwar nicht Hungers sterben, wenn wir von Holland und Franckreich keinen Hering, Butter, Käse, Weine, Zucker u. d. g. kommen liessen. Es dürffte

sich

sich aber bald zeigen, wie sehr diese Lebens-Mittel mit dem Preise derjenigen verknüpfft sind, welche wir aus unsern eigenen Fischereyen, Wein-Bau und Vieh-Zucht haben. Wie eine grosse Theurung würde nicht in denen zur Küche dienlichen Kräutern entstehen, wenn uns das ausländische Gewürtze, dessen sich Reiche und Arme bedienen, entzogen werden solte. Andere zu unserer Kleidung und Bequemlichkeit nöthige Waaren hier nicht zu berühren. Dem Ueberfluß das Wort zu reden, ist so wenig die Absicht, daß man vielmehr gerne zugiebet, daß ein ansehnliches von fremden Waaren erspa- ret werden könte, wenn wir nur wolten, und uns mehr in unsere eigene, als in auswärtig fabricirte Sachen verliebten. Wir würden auch alsdenn in Ansehung der Balance mit andern Nationen bey Vertauschung unserer Waaren gegen die ihrigen ein beträchtliches an baaren Gelde weniger hergeben dürffen, als wir jetzo thun. Allein dieses gehöret zu dem guten Wünschen, welche schwerlich zur Erfüllung kommen möchten, und unser Uebel würde doch damit aus dem Grunde nicht gehoben. Denn gesetzet wir erhielten dadurch den Vortheil, daß anstatt wir jetzo z. E. von andern Nationen pr. 50. Millionen Güter bekommen, und dagegen pr. 5 Millionen Waaren an selbige hinwiederum verabfolgen lassen, 20 Millionen weniger zu bezahlen wären, so würde dennoch der Ueberschuß der mit Gelde zu vergütenden Balance allemahl noch sehr beträchtlich bleiben.

Daß hiernechst andere Völcker unserer Waaren und Producte nicht entbehren können, lässet sich eben wenig behaupten. Holland würde, wenn selbigen das

Teutsche

Teutsche Silber vorenthalten werden solte, seine Nothdurfft sowohl behuf der Münzen als Manufacturen aus Spanien gar leicht haben; unserer Bleye aber, selbiges sowohl als Franckreich, ausser in sehr wenigen Fällen, entbehren können, weil Engelland allemahl die Nothdurfft davon liefert. Kupffer können die Holländer aus Ost-Indien und Schweden bekommen, mithin im Nothfall des unsrigen entbehren. Das Englischen Zinnen hat ebenmäßig einen natürlichen Vorzug vor dem Teutschen, und an Eisen kan es keiner Nation fehlen, wenn wir ihr das unsrige versagen, weil Schweden und Norwegen dessen genug liefert. Korn und andere Producte sind von denen Reichen, welche daran Mangel leiden, mit Vorbeigehung Teutschlandes gleichfalls anderwerts zu haben, und uns bleibet fast nichts mehr übrig, so von uns allein, oder vorzüglich genommen werden müste, nachdem die Bemühungen anderer Völcker zu Verbesserung ihrer Schiffahrten und Handlung in diesem Jahrhundert so weit gekommen, daß dasjenige, welches einige davon vorhin aus Teutschland ohnentbehrlich nöthig gehabt, anjetzo anderwerts nicht allein auch, sondern in noch besserm Preise zu haben. Es ist z. E. noch nicht lange, daß die Spanier und andere das Segel-Tuch und übrige grobe Linnen von uns erhielten, und Rußland das meiste, was es behuf seiner Trouppen an Mundirungs-Stücken gebrauchte, aus Teutschland kommen lassen muste. Jetzo findet Spanien vortheilhaffter, das Linnen in Schottland zu erhandeln, und andere Nationen haben sich sowohl als Rußland durch Anlegung verschiedener Tuch- und Linnen-Fabriquen der

vorherigen Nothwendigkeit, solche von uns zu kauffen, wo nicht gantz, doch gutentheils entlediget.

Die Erhöhung des Silbers, würde nachtheilige Folgen im Handel haben.

§. 36. Gleichwie es diesemnach nicht möglich ist, durch die Erhöhung des Silbers, den auswärtigen Handel zu verbessern, so würde vielmehr diese Erhöhung in Absicht auf solchen von sehr nachtheiligen Folgen seyn. Den unwiedersprechlichsten Beweis kan man 1) schon jetzo aus der Erfahrung nehmen. Man darf nur einen Versuch machen, und für schlechte grobe oder Scheide-Münze, daran in Teutschland kein Mangel ist, in Holland, oder nur in Hamburg Waaren oder Wechsel suchen, so wird man den Unterscheid zwischen solchen und denen nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten Münz-Sorten bald mercken. Würde aber der Schade, den jetzo derjenige hat, welcher Wechsel oder Waare gegen schlechtes Geld nimmt, nicht allgemein seyn, wenn des Verfassers Rathschläge Gehör fänden? Selbst die in dem Schreiben uns zur Nachfolge so sehr angepriesene Französische Münz-Verfassung, und dasjenige, was vernünfftige der Sachen kundige Männer (*) dabey angemercket, zeigt 2) wie schädlich alle Münz-Erhöhung und Veränderung dem auswärtigen Handel sey. Man hat mit unwiedersprechlichen Gründen erwiesen, daß bey denen in Franckreich geschehenen Münz-Veränderungen, und ins besondere bey derjenigen, so im Jahr 1726. vorgenommen worden, die Nation beynahe dreymahl so viel verlohren, als die Crone dabey gewonnen, und daß ausserdem der König selbst an seinen Einkünfften, so wie seine Unter-

(*) S. die mehrmahls angezogene Reflexions Politiques sur les Finances 8vo.

Unterthanen durch die gesteigerte Lebens-Mittel einen sehr beträchtlichen Schaden erlitten; andere Völcker hingegen, denen Franckreich die Balance vergüten muß, bey dieser Veränderung auf mehr als eine Art gewonnen, indem selbige, wie hievon die Holländische Cours-Zettel vom Jahr 1726. nachgesehen werden können, eines theils dem neuen Französischen Gelde im Wechsel einen geringern Preis gesetzet, als es verdienet, andern theils aber die vorherige bessere Französische Müntz-Sorten, weit unter dem Pari angenommen haben; nicht zu gedencken, daß sich bey dem Eintritt dieser Müntz-Veränderung ein jeder von der Handlung mit Franckreich los zu machen suchte. Es musten sich also die Französische Kauffleute, gleichwie sie noch thun, gefallen lassen, wie andere Nationes ihre Gelder würdigten, und diese, wenn sie auch die Französische Sorten nach dem wahren Pari gelten lassen, sehen dennoch dahin, daß sie für 1 Marck Gold und Silber eben soviel Französische Producte bekommen, als sie vorhin dafür erhalten haben. An statt also, daß, wie der Verfasser sagt, der Französische Kauffmann in Ansehung seines Geldes bey der Müntz-Erhöhung Vortheil gehabt, hat vielmehr derselbe den Vorzug, den er vorhin im Wechsel deswegen genossen, weil er gemeiniglich mehr Waaren lieferte, als er empfieng, verlohren. Wie sehr hiernechst Franckreich innerhalb Landes bey sothanen Müntz-Veränderungen gelitten, lässet sich leicht erachten. Der Künstler und Arbeits-Mann nebst den Bauren, an deren Erhaltung jedoch einem Staat das meiste gelegen, hatte dabey Schaden, und das gesamte Vermögen des Landes wurde geschwächet.

 §. 37.

Es würde dadurch auch keine Uebereinstimmung der practischen und gesetzmäßigen Proportion erhalten werden.

§. 37. Es bleibet demnach nichts mehr übrig, als daß annoch zweitens kürtzlich untersuchet werde, ob nicht das Silber-Geld deswegen zu erhöhen sey, damit die Praxis mit dem Gesetze übereinstimme.

Nun ist hierbey zu wiederholen, wie eine völlige Gleichheit der gesetzmäßigen und practischen Proportion zwischen Gold und Silber, wegen der steten Veränderung der letztern nicht zu erhalten stehe. Das Agio kan also nimmer gantz verhütet werden, und dem aufmercksamen klugen Kauffmann bleibet der Weg allemahl offen, von demjenigen, der gut Silber-Geld in Händen hat, solches mit Vortheil zu erhandeln. Das eintzige also, was vielleicht zu thun wäre, bestünde darin, daß man durch die Annehmung einer andern Proportion das Agio erniedrigte, mithin verhinderte, daß der unbillige Nutze des Wechsels so groß nicht sey.

Allein zu Erreichung dieses Endzwecks ist 1) die Erhöhung des Silbers nicht nothwendig, sondern derselbe könte eben so leicht erhalten werden, wenn man das Gold weiter herunter setzete, und den Ducaten nicht einst 4. fl. gelten liesse. Auf diese letztere Weise würde denen im §. 35. erwehnten Bedencklichkeiten vorgebeuget, auch wenigstens unsere bisherige gantze Einrichtung, die nach Silber-Gelde gemacht ist, nicht so sehr in Verwirrung gesetzet, als durch dessen Erhöhung.

Es ist aber auch 2) nicht abzusehen, was vor eine Proportion in Teutschland als richtig anzunehmen, und der Müntz-Fuß des Silbers darnach einzurichten sey. Die Absicht des Verfassers gehet zwar ohne Zweifel auf die Holländische von ihm selbst practisch genennete Ver-

hältnis.

hältnis. Allein hier würden von ihm Vorschläge zu thun seyn, wie wir es anzufangen hätten, daß wir die unsere der Holländischen Proportion gleich setzen können, da solches der Natur nach nicht wohl angehen wird. Wir mögen von den Holländern ohnmöglich fordern, daß sie uns das Gold, welches sie mit Gefahr Leibes und Lebens, und mit Zusetzung ihres Vermögens in der Proportion von 12. gegen 1. in Ost-Indien für Silber erhandeln, in eben solcher Proportion wieder überlassen solten, sondern müssen uns die von ihnen gesetzte Verhältnis gefallen lassen. Nach dieser, mithin nach der Proportion, in welcher Gold und Silber in Holland stehet, können wir nun zwar beyde Metalle erhandeln; Allein wenn wir in solcher gegen unser Silber, Gold einkauffen, selbiges in unser Land transportiren, und in Reichsgesetzmäßige Münze verprägen, so muß ja nothwendig die Proportion auf ein merckliches steigen, folglich der Werth des Goldes, welches wir bey andern Nationen einkauffen, bey uns höher gegen das uns eigene Silber stehen, als bey denen Völckern, welche selbiges aus der ersten Hand haben.

Es ist also 3) durch keine Proportion der practischen näher zu kommen, als durch diejenigen, welche der Reichs-Schluß von 1738. angenommen, und ein deutlicher Beweis davon dieser, daß sehr wenige Reichs-Stände, Gold-Münze nach selbigem prägen lassen. Würde solches aber nicht in grosser Menge geschehen, wenn das Silber nach Holland geschicket, Gold davor eingekaufet, und mit Vortheil nach der gesetzmäßigen Proportion ausgepräget werden könte?

Die Scheide-Münze ist nicht geringhaltiger auszuprägen.

§. 38. Das dritte Mittel, welches in dem Schreiben zur Verbesserung unser Münz-Verfassung an Hand gegeben wird, ist eine andere Ausprägung der Scheide-Münze. Das Gesetz, welches selbige bestimmet, soll nemlich so beschaffen seyn, daß alle Stände solches halten, und ein Landes-Herr, er mag selbst Silber-Bergwercke haben, oder nicht, und das Silber so theuer bezahlen, als er will, bey dessen Ausmünzen gewinnen könne; mithin der Torgauer Receß, welcher in der groben gegen die Scheide-Münze, und dieser gegen jene, eine in der Billigkeit gegründete Gleichheit beobachtet haben will, abgeschaffet, und eine solche Scheide-Münze eingeführet werden, welche weder zu schlecht, noch zu gut sey.

Nun ist bereits mehrmahlen angemercket, wie die Billigkeit und Natur der Sache erfordere, daß, wegen der mehrern, auf die Ausmünzung der Scheide-Münze gehenden Kosten, auch darin die feine Marck höher ausgebracht werde. Wenn die Scheide-Münze also mit denen groben Sorten in der Verhältnis stehet, daß darin das Silber nur soviel höher ausgebracht ist, als die mehrern Münz-Kosten es erfordern, so erhält sie den Nahmen einer guten und gerechten Scheide-Münze, und in diesem Verstand kan selbige nimmer zu gut seyn, mithin ist auch die nach dem Torgauer Receß geprägte Scheide-Münze nicht zu gut, sondern gerecht und mit denen groben Münz-Sorten proportionirlich zu nennen. Alle Scheide-Münze aber, welche diese Eigenschafft nicht an sich hat, verdienet den Nahmen einer schlechten Scheide-Münze und ist von den bösesten Folgen,

gen, welche zu erzehlen, man um so mehr entübriget seyn kan, da sie der Verfasser des Schreibens selbst angegeben und sorgfältig ins Licht gestellet hat (*).

Die geringhaltige und mit den groben Sorten in ihrer wahren Proportion nicht stehende Scheide-Münze, ist also ein würckliches Uebel. Ist sie aber vor Teutschland ein nothwendiges Uebel? Solches wird in dem Schreiben behauptet, und zu dessen Beweis angeführet, daß 1) vor die Münz-Kosten etwas zu paßiren 2) der Abgang in Schrot bey der guten zu starck sey, auch selbige 3) wegen der schlechten, welche man zu schlagen nicht nachlasse, ausgekipt und aufgewechselt, die Unterthanen aber 4) durch die Heruntersetzung der geringern Scheide-Münze in den grössesten Schaden gesetzet würden (**). Vielleicht siehet es der Verfasser auch als einen hieher gehörigen Grund, den man gegen den Torgauer Receß gebrauchen kan, an, daß es nicht thunlich, ihn zu befolgen (***). Allein wenn derselbe hiermit auf die Theurung des Silbers zielet, so ist solcher Einwurff vorhin weitläufftig untersuchet, und um so weniger nöthig, deswegen noch etwas hinzuzufügen, als es jetzo nur darauf ankomt, ob die Scheide-Münze proportionirlich mit der groben seyn müsse, mithin man gerne zugiebet, daß, wenn der Leipziger Fuß nicht mehr befolget werden könte, alsdenn auch von dem Torgauer Receß abzugehen sey.

Um also die übrigen Argumente des Verfassers mit wenigen zu prüfen, so hat man 1) nimmer in Abrede gestel-

(*) §. 159. seq. 168.
(**) §. 160. 163.
(***) §. 166.

gestellet, daß die Scheide-Münze so viel schlechter seyn müsse, als sie mehrere Münz-Kosten erfordert. Allein dieses verordnet auch der Torgauer Receß und erlaubet deswegen §. 3. die Marck Silber in den 2. gl. Stücken auf 12. Thlr. 9. gl., bey den eintzeln und Marien-Groschen auf 12. Thlr. 12. gl., und in denen noch kleinern Münzen als 6, 4. 3. Pfennigen auf 13. Thlr. zu vermünzen. Man kan ihm also dieserwegen nichts zur Last legen, noch aus solchen Grunde dessen Abschaffung fordern.

Obgleich 2) der Verfasser selbst, wiewohl irrig, anführet, daß in Rußland die kleinste Scheide-Münzen von feinen Silber sind, so ist doch schon oben zugegeben, daß es rathsamer sey, selbige stärcker, als die groben, zu beschicken. Vermöge des Torgauer Recesses geschiehet auch solches, und es ist schwerlich zu erweisen, daß bey denen darnach geprägten Münzen und z. E. bey denen Chur-Sächsischen 2. ggl. der durch des roulliren verursachte Abgang, nach Proportion das darin enthaltenen Silbers grösser als bey denen neuen Braunschw. 2. ggl. Stücken, sey. Will man aber diejenige Scheide-Münze vor die beste halten, wobey durch den Gebrauch deswegen das wenigste Silber verlohren gehet, weil am wenigsten darin enthalten, so muß man endlich alle silberne Scheide-Münze abschaffen.

Eben dieses erfolget 3) wenn die schlechte Scheide-Münze anderer uns zur Nachfolge und Entschuldigung dienen kan. Ein Landes-Herr, der sein und seiner Unterthanen wahres Beste, und die Verbindlichkeit, darin er gegen die Münz-Gesetze stehet, in Erwegung ziehet, wird die letztere auch bey der Scheide-

Münze

Münze befolgen, und alsdenn keine schlechte gepräget werden. Geschiehet aber solches, so ist kein anderes Mittel übrig, als daß diejenige Stände, welche bessere Münze schlagen, die geringhaltigere entweder verruffen, oder wenigstens auf ihren wahren Werth devalviren. Will man an statt dessen eben so böse Münze prägen, so wird offenbar das Uebel noch grösser. Keine Art derselben ist so schlecht, daß sie nicht in eine schlechtere verwandelt werden könne, und solches muß nothwendig geschehen, wenn man voraus setzet, daß durch Gesetze und Verordnungen sich niemand abhalten lasse, aus der Münze seines Nachbaren, sie mag beschaffen seyn, wie sie will, schlechtere zu prägen, und auf diese Weise einen Münz-Gewinn zu suchen. Der Verfasser des Schreibens kan ohnmöglich anrathen wollen, die schlechteste Scheide-Münze zu prägen. Solches folget jedoch aus seinen Lehren, weil sonst immer eine Münze übrig bleibet, der die unsrige zum Pabulo dienet, und ihre Würckung mag also keine andere seyn, als daß das Uebel so weit gehen solle und müsse, wie es kan.

Es ist 4) betrübt genug, daß Teutschland mit einer Menge so schlechter Scheide-Münze angefüllet, daß zu befürchten, es werde ein Theil des roullirenden Vermögens unter die Helfte herunter gesetzt werden müssen, wenn man ihr ihren wahren Werth geben will. Unterdessen ist dieses Uebel so allgemein, und wenigstens in Ober-und Nieder-Sachsen so groß nicht, als an andern Orten; desto sorgfältiger aber auf dienliche Mittel zu dencken, wie selbigem ferner vorgebeuget, die vorhande-

ne gute Münze erhalten, und die schlechte weggeschaffet werden könne. Keines darunter ist dem vorgesetzten Endzweck mehr entgegen, als dasjenige, welches der Verfasser in Vorschlag bringet, nemlich, daß man selbst schlechte Scheide-Münze schlagen, mithin deren Menge vermehren solle.

Durch die in dem Schreiben vorgeschlagene Regeln, lässet sich der aus der schlechten Scheide-Münze erwachsende Schade nicht verhüten.

§. 39. Gleichwie diesemnach die geringhaltige Scheide-Münze ein wahres, aber nicht ein nothwendiges Uebel ist, also erfordert die Natur der Sache, und das eigene Beste der Landes-Herrn und Unterthanen, daß man von demjenigen, was unsere Münz-Verfassung, von der Ausprägung der Scheide-Münzen verordnet, nicht abweiche. Alsdenn ist es unnöthig, auf Mittel zu dencken, wie solches Uebel einzuschräncken sey. Um jedoch nichts ungeprüfet zu lassen, was einen Theil der in Vorschlag gebrachten Münz-Verfassung ausmachet, soll annoch untersuchet werden, ob es möglich, durch die in dem Schreiben angegebene Regeln, den aus der schlechten Scheide-Münze erwachsenden Schaden wenigstens zu mindern.

Nach der Absicht des Verfassers wird solches geschehen, wenn 1) alle Zahlungen, sobald sie zu einem Gulden ansteigen, in guter Münze geleistet werden, der halbe Gulde aber der groben Münze gleich ist (*), auch 2) dasjenige, so unter $\frac{1}{3}$ zu bezahlen, in Scheide-Münze entrichtet, in selbiger aber die $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ fl. der kleinern gleich, oder doch mit keinem gar mercklichen Unterscheid gepräget werden (**). 3) in jedem Lande nur die

(*) §. 191.
(**) §. 192. 193.

die eigene, und von den nechst angrenzenden Nachbaren geprägte Scheide-Münze (*), und zwar 4) nicht voll so viel als die grobe gilt (**). Die Unmöglichkeit der ersten Forderung wird ein jeder vernünftiger Leser von selbst einsehen, wenn er die Erfahrung zu Rathe ziehet. Wäre es aber auch thunlich, eine Verordnung einzuführen, nach welcher alle Bezahlung, so über einen halben Gulden anlauffet, in groben Sorten geschehen müste, so hätten nur diejenigen Nutzen davon, deren Einnahme nicht in Groschen und Pfennigen bestehet, der meiste Theil der Menschen aber litte darunter. Ein armer Bauer, der seine Butter, Käse und Eier, auch andere in einzelnen Stücken zu verkauffende Producte nach der Stadt zu Marckte bringet, und solche Groschen- und Pfennig weise verkauffen muß, wird alsdenn, so wenig als der Tagelöhner und Hand-Arbeiter, welcher sein Lohn zu 6. und weniger Groschen erhält, jemahls eine grobe Münz-Sorte zu sehen bekommen, vielmehr diejenige, so vorhin gewohnt gewesen, von jenen in Quantität etwas zu nehmen, diesem aber beym Schluß der Woche sein Tagelohn auf einmahl zu geben, das mit den groben Münz-Sorten verknüpfte Agio, welches der Verfasser zu 8 $\frac{1}{7}$ pr. Cent in Vorschlag bringet, vorlieb nehmen, und die Nothdurfft nur eintzeln kauffen, das Tagelohn täglich reichen, und dem Kramer seine Waaren Groschen- und Pfennigs weise bezahlen; der Bauer und Tagelöhner aber zu groben Münz-Sorten, ohne ein Agio zu geben, nicht gelangen können, deren er doch zu entbehren nicht vermögend ist, weil die meiste

(*) § 203.
(**) §. 204.

herrschafftliche Gefälle und Abgifften, auch die zu Erhaltung seines Lebens erforderliche Bedürfnisse in groben Münz-Sorten bezahlet, und angeschaffet werden müssen; nicht zu gedencken, wie sehr der Soldat, dessen Sold ohnedem nicht beträchtlich ist, da selbiger bey seiner 5 oder 10 tägigen Lohnung nicht durchaus mit groben Münz-Sorten bezahlet werden kan, dabey leiden würde. Der Vortheil, welcher aus dem Vorschlage zu erwarten, gedeihet also niemand als den Landes-Herrn und dessen wohlhabenden Unterthanen an, und würde mit der Armen grösten Bedruck und Belästigung verknüpfet seyn.

Die zweyte Regel des Verfassers müste gleichfalls die grösseste Ungemächlichkeit nach sich ziehen. Denn wie überhaupt ein Landes-Herr, der das Münz-Regal hat, nach der Verfassung, die in dem Schreiben in Vorschlag gebracht ist, lauter Scheide-Münze, und kein grobes Geld prägen wird, also würde er unter der Scheide-Münze auch nur $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stück schlagen, weil solche weniger Münz-Kosten erfordern, das Silber jedoch eben so hoch darin als in den geringern Sorten vermünzet werden soll. In dem Torgauer Receß ist zwischen den Scheide-Münz-Sorten ein Unterscheid gemachet. Es erstrecket sich derselbe aber auf weiter nichts, als auf die mehrern Kosten, so die kleinern gegen die grössern erfordern, und er ist mithin der eigenen Regel des Verfassers gemäß (*). Auch der Vorzug, welchen derselbe denen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{9}$ Stück deswegen beyleget, weil ein jeder selbige lieber, als kleinere Sorten nähme, ist denen nach

(*) §. 197.

nach dem Torgauer Receß ausgeprägten $\frac{1}{6}$ Stücken um so mehr zuzuschreiben, als selbige unter die groben Sorten in gewisser Maasse mitgerechnet, und in bestimter Proportion bey Bezahlungen, sogar in Hamburg unter 1000 Thlr. $\frac{2}{3}$ Stücken wenigstens 50 Thlr. in $\frac{1}{6}$ Stücken unweigerlich mit angenommen werden.

Wie die dritte Regul möglich zu machen, begreift man nicht. In dem Fall zwar, da die Scheide-Münze eines Landes schlechter ausgebracht ist, als benachbarte, kan man der letztern, einen Cours ohne Schaden gestatten, und fremde Scheide-Münze, als seine eigene ohne Beeinträchtigung behalten und ansehen.

Im Gegentheil aber wenn die Nachbaren, von welchen ein Land, so bessere Scheide-Münzen präget, eingeschlossen ist, eine schlechtere einführen, scheinet es nicht wohl möglich, der letztern den Eingang im Handel und Wandel ohne Nachtheil zu gönnen, und der Verfasser siehet solches vermuthlich auch selbst ein, weil er deren Circulation im Centro des Landes verhütet, und nur auf den Grentzen verstattet wissen will (*).

Es ist dieses zwar nach Errichtung des Leipziger Fußes eben so beobachtet worden, und man hat in vielen Jahren in den Ober- und Nieder-Sächsischen Craisen, keine andere als nach dem Torgauer Receß ausgeprägte Scheide-Münzen in dem Centro jeden Landes zu sehen bekommen. Dennoch aber ist es durch den Handel, welcher in denen Grentz-Oertern geschehen, dahin gediehen, daß die

(*) §. 203. 204.

gute Scheide-Münze aus denen Ländern geführet worden. So wenig es also bißher möglich gewesen, fremde Scheide-Münzen bey Verstattung deren Courses auf den Grentzen von dem Centro des Landes gäntzlich abzuhalten (*), so wenig wird solches auch bey der von dem Verfasser vorgeschlagenen Münz-Verfassung thunlich seyn, es wäre dann, daß man an denen Grentz-Orten Wechsler bestellte, welche denen ankommenden Fremden ihre schlechtere Sorten gegen ein billiges Agio abnehmen, dagegen aber von solchen bey deren Zurückkunfft, die bey sich habende gute Landes-Münze in eben dem Preise, worin sie selbige gegen ihre ausländische Sorten empfangen, zurück erhielten.

Die vierte Regel bestätiget dasjenige, was der Verfasser bey der ersten geäusert hat, nemlich, daß durch Landesherrliche Verordnungen ein Agio zwischen groben und kleinen Münz-Sorten fest zu setzen, nach welchem man, so offt ein halber Gulde zu bezahlen, solches Agio geniessen könne. Er bestimmet es von einem halben Gulden auf einen Marien-Groschen; übergehet aber dabey, daß sich solches Auf-Geld immer mehr erhöhen werde, nachdem die Scheide-Münz-Sorten durch vieles circuliren am Schrot etwas verliehren. In

(*) Die geringhaltige eingedrungene Scheide-Münze rühret vielleicht zum Theil daher, daß man gleich nach Errichtung des Torganer Recesses eine hinlängliche Menge gerechter Sorten nicht gepräget hat, und es sind noch Leute am Leben, welche sich zu erinnern wissen, daß dero Zeit man mehr Mühe gehabt für ein ⅔ St. kleine Münze zu erhalten, als es jetzo kostet einen guten Gulden einzuwechseln. Hiervon haben gewinnsüchtige Leute Gebrauch gemacht, und geringhaltige Münze eingeführet. Diese hat durch die nachher geprägte gerechte Scheide-Münzen nicht vertrieben werden können, sondern solche ist von jener verschlungen.

In diesem Fall hätte er vielleicht noch besser rathen können, daß man die Scheide-Münzen bey etwas grossen Bezahlungen nach dem Gewicht in Beuteln zu 20, 50 bis 100 Thaler annehmen solte.

Es ist zu bewundern, daß derselbe nicht bemercket, wie wiedersprechend es sey, wenn er bald anführet, daß, weil das meiste Vermögen des Landes in Scheide-Münze, welche allemahl ein Agio gegen grobe Sorten mit sich bringe, bestehe, man deren Menge einzuschräncken suchen solle, bald aber sowohl derselben als des Agio Vermehrung anräthet.

Seine Vorschläge können von keiner andern Wirkung seyn, als daß auf das höchste ein Viertheil der Unterthanen davon Nutzen, die übrigen drey Viertheil hingegen beständig Nachtheil haben, vornemlich aber der arme Mann in mehrern Schaden gesetzet, ja gar unterdrücket, der Landes-Herr und die wohlhabende Unterthanen aber mit dessen Verlust bereichert, ja dem Wucherer und Wechsler der Weg gebahnet werde, des Armen Blut und Schweiß, noch mehr als bereits geschiehet, auszusaugen, und den mehresten Theil der Unterthanen zu Bettlern zu machen. Selbst der Vortheil, welchen der Landes-Herr davon Anfangs hätte, würde nur anscheinend und nicht würcklich seyn, indem derselbe denen Unterthanen jährlich an ihren Abgifften einen Nachlaß angedeihen lassen, und da ein ansehnlicher Theil derselben in Scheide-Münze bezahlet würde, die er in seinen Caßen anzunehmen, ohnmöglich verweigern kan, den Schaden mit empfinden müste. Hingegen litten die Unterthanen in

dem

dem Verkehr mit andern Nationen den grösten Schaden, da diese alsdenn alle fremde Münz-Sorten mit einem Rabat gegen die ihrige annehmen, und der leztern Preis mittelst ihrer Cours-Zettel, so viel höher bestimmen, als schlechter sie solche Münz-Sorten nach ihrem innerlichen Gehalt befinden. Der Kaufmann würde also mit einer doppelten Last beleget, weil er nicht allein im Lande die groben Münz-Sorten gegen ein beträchtliches Agio einwechseln, sondern auch auf diese hinwiederum dem Ausländer ein nicht geringes Aufgeld zugestehen müste, welches alles derselbe gewiß auf seine Waaren, um schadlos zu bleiben, schlüge, die groben Münz-Sorten aber würden von Tage zu Tage mehr verschwinden ausser Landes geführet, und das im Lande nöthige Surrogatum derselben nothwendig mangeln. Derjenige, welcher deren benöthiget, müste also solche bey dem Wechsler suchen, und sich von demselben nach Gefallen mißhandeln lassen. Aus dem nach des Verfassers Absicht eingerichteten Münz-Fuße, entspringen demnach die übelsten Folgen, sowohl in Absicht auf den Landes-Herrn selbst, als dessen Unterthanen, anstatt daß durch Beybehaltung und bessere Beobachtung des durch den Reichs-Schluß vom Jahr 1737. bestätigten Leipziger Fußes der Wohlstand Teutschlandes erhalten wird, und das Vermögen sowohl des Landes-Herrn, als dessen Unterthanen in Sicherheit bleibet.

Vierter Abschnitt.

Einige Anmerckungen die Braunschweig-Wolffenbüttelsche Münze betreffend.

§. 40.

Es hat dem Verfasser des Schreibens gefallen, seine Absicht darin hauptsächlich mit auf die Braunschweig-Wolffenbüttelsche Münze zu richten, und deren Vertheidigung zu übernehmen. Dasjenige, was er davon gesaget, kan theils als eine aus seinen Sätzen gezogene Folge und deren Erleuterung, theils aber als eine Wiederlegung der Gründe angesehen werden, welche verschiedene hohe Reichs-Stände glauben gemachet, die Verpflichtung, worin sie gegen das Reich und ihre Unterthanen stehen, erfordere die Abwürdigung dieser Münze. Um solche zu rechtfertigen, soll demnach dasjenige geprüfet werden, was in dem Schreiben von dem Nutzen dieser Münzen angeführet ist. Gleichwie aber in selbigem bey der Frage, wie die Braunschweigische Münze beschaffen sey, und worin ihr Nutze bestehe? mit Uebergehung der Albertus-Thaler und anderer Silber-Münzen blos der Pistolen gedacht wird, also beziehet man sich wegen des Silber-Geldes auf dasjenige, was bey Gelegenheit der Albertus-Thaler und Scheide-Münze oben bemercket worden.

In dem Schreiben wird die Braunschweigische Pistolen-Münze vertheidiget.

§. 41. Es wird in dem Schreiben I.) angeführet, daß die Beschickung der Braunschweigischen Pistolen Anfangs zu 21 Kar. 11 Grän. nachher aber zu 21 Kar. 9 Grän reichlich oder 9 $\frac{1}{2}$ Grän geschehen, mithin sie besser als die Französische Louis d'or wären.

Deren Gehalt ist unrichtig angegeben und selbige schlechter als Französische Louis d'or.

Dafern man demjenigen Glauben beymessen dürfte, was einige ihn sonst gewiß verdienende Männer versichert; so lieget in dieser Angabe eine fallacia. Denn solche wollen behaupten, daß in Braunschweig der Hinterhalt vom Scheide-Wasser nicht abgerechnet worden, worauf doch gewis 1 Grän in der feine gehet (*). So viel ist allemahl gewiß, daß Leute, die von der Probier-Kunst Profeßion machen, mehrere Arten der 5 Thlr. Stücke verschiedentlich probiret, aber gefunden haben wollen, daß von keinem Jahre die Beschickung einerley, sondern selbige in einem Jahre bald 21 Kar. 9 Grän bald 21 Kar. $7\frac{1}{4}$ Grän, auch wohl noch weniger, niemahlen aber über 21 Kr. 9 Grän gewesen. Ebenmäßig soll das Schrot derselben unterschieden, und eine gantze Marck, von welcher kein eintziges Stück unter Diebes Hände gerathen können, da man sie nach dem Richt-Pfennig aufgezogen, von gantzen Pistolen $35\frac{13}{27}$ und $35\frac{1}{3}$ Stück, auch darüber auf die rohe Marck Cöllnisch befunden seyn.

Diese sind demnach schlechter als die Frantzösischen Louis d'or, daher ihnen auch von denen Hamburgern insonderheit aber von denen Holländern, von Zeit zu Zeit ein geringerer Preis beygeleget worden.

Durch solche Pistolen ist kein Nutze geschaffet worden.

§. 42. Anlangend (II) deren Nutzen, so sollen sie 1) besser als leichte Ducaten, und zuverläßiger und besser, als die Louis d'or, auch 2) wegen des Mangels an Gold-Münzen nöthig gewesen seyn. Man will ferner 3) daß sie als eine einheimische Münze Vorzug verdieneten, 4) die neue Frantzösische Louis d'or, wie auch

5)

(*) S. Schindlers Geheimen Müntz-Wardeın Cap. 15. welcher diesen Hinterhalt zu 2, bis 3. Grän rechnet.

5) die Louisblancs abgehalten hätten, sich 6) besser als die Ducaten zum Maas-Stock schicketen, deren Preis aber 7) von ihnen niedergehalten wäre. Man giebet endlich vor, daß sie 8) Rimeßen aus Portugal und Spanien veranlasset, 9) zu Erhaltung des Teutschen Silber-Preises vieles beygetragen, und 10) einen bessern Spanischen Wechsel gewircket hätten.

Nun sind alle diese angebliche Vortheile von der Beschaffenheit, daß deren Ungrund leicht zu zeigen stehet. Denn wie es 1) nach dem eben angeführten irrig ist, daß die Braunschweigische Pistolen besser, als die Louis d'or sind, hingegen mehrmahlen bemercket worden, daß man sich für beschnittenen Ducaten durch die Wage in Acht nehmen könne, folglich vor das gemeine Beste wenig gesorget sey, wenn wir anstatt unwichtiger guter Münze, die niemand anders als nach dem völligen Gewicht annehmen darf, eine zwar vollwichtige, jedoch schlechtere bekommen, also solte man es 2) wohl von dem Verfasser des Schreibens nicht vermuthen, daß derselbe, da er uns so sehr zur Last leget, daß wir die Gold-Münze zu hoch annehmen, dennoch dergleichen schlechte Gold-Münze vor nothwendig hält, so wenig wie er hingegen hoffentlich 3) fordern wird, daß man es als eine hinlängliche Entschuldigung einer schlechten Münze ansehen solle, daß selbige in Teutschland gepräget worden.

Der 4 und 5te Vortheil ist gantz idealisch. In den Obern Craysen Teutschlandes findet man, der Braunschweigischen Pistolen ohngeachtet, neue Louis d'or und sie sind durch jene nicht seltener worden. In Nieder-Sachsen haben diese nimmer Eingang gefunden, und wir würden auch damit verschonet geblieben seyn, wenn die

neue Pistolen-Münze nicht gepräget wäre. Mit dieser sind wir nicht gebessert, da anstatt daß wir in denen neuen Louis d'or die im Cours sind, die Marck feinen Goldes zu 196. bis 197. Thlr. nach des Verfassers Vorgeben, hätten schätzen müssen, uns solche in denen Braunschweigischen Pistolen, so wie es deren Mannigfaltigkeit mit sich bringet, fast eben so hoch angerechnet werden will.

Daß 6), wenn eines seyn soll, die Ducaten sich besser zu unserm Maas-Stock schicken, als die Braunschweigische Pistolen, und mit mehrern Vortheil in- und ausserhalb Landes im Handel und Wandel gebrauchet werden können, das lehret sowohl die Erfahrung, als es aus denen von dem Verfasser selbst angeführten Säzen fliesset, wie solches weiter unten (*) umständlicher bemercket werden soll.

Es ist 7) gantz unerwiesen, daß diese Münze die wunderbahre Würckung gehabt, den Preiß der Ducaten nieder zu halten. Ihr Steigen rührete, wie an seinem Ort bemercket worden, im Jahr 1734. von dem Mangel solcher Münz-Sorte, und der grossen Menge derselben, welche in Pohlen gebrauchet wurde, her. In dem letztern Kriege ist bekandtlich deren in Holland eine erstaunende Anzahl aus Englischen Golde zu Bezahlung der Trouppen gepräget, kein so grosser Wechsel-Handel aber über Hamburg gewesen, als ehemahls bey Gelegenheit der Pohlnischen Königs-Wahl.

Gleichmäßig ist 8) nicht einst die Möglichkeit gezeiget, wie mittelst der Braunschweigischen Münze unmittelbahre Rimessen aus Portugal und Spanien verschaffet

(*) §. 43.

schaffet werden können, und vielweniger eine wahrscheinliche Ursache davon angegeben. Weder Portugisische noch Spanische Gold-Münzen mögen durch andere geringhaltige Gold-Münzen eingekauft werden, sondern sie sind durch Waaren, Wechsel, oder grobe Silber-Münzen zu erhandeln. Es kan seyn, daß in dem letzten Kriege, da das Commercium zwischen Engelland und Spanien aufgehoben, auch die Handlung zwischen diesen und Holland gutermaßen unterbrochen worden, die Hamburger und andere Kaufleute die Lieferung der Teutschen Waaren, nach Spanien, so die Holländer und Engelländer vorhin thaten, an sich gezogen, und dagegen unmittelbahr Geld-Rimessen daher bekommen. Die Braunschweigische Pistolen-Münze hat aber damit nichts zu thun, ausser, daß man das behuf derselben benöthigte Gold, anstatt daß solches vorher aus Holland kommen, vielleicht in Hamburg gegen gutes Silber-Geld, oder, wie man sagen wollen, bey gewissen Juden die Marck fein pro 190 bis 191 Thlr. in neuer Pistolen-Münze, so lange nemlich solche denen Französischen Louis d'ors gleich geachtet worden, ankauffen können.

Daß 9) durch selbige der Silber-Preiß gesteigert worden, ist gewissermassen zu zugeben. Denn wenn Anfangs behuf nöthiger Wechsel zu Bezahlung des angekauften Goldes die im Lande vorhandene ⅔ Stücke aufgewechselt, und nach Hamburg, von da aber weiter verführet worden, so hat freilich diese gute Münz-Sorte bey der sich vermehrenden Menge der schlechten Gold-Münze rarer, mithin von demjenigen, der derselben benöthiget gewesen, theurer bezahlet werden müssen. Wenn

aber dergleichen Erhöhung des Silber-Preises ein Vortheil und Glück ist, so sind diejenigen Zeiten Teutschlandes die glücklichsten gewesen, welche man bisher in Ansehung der Münze vor die unglückseligsten gehalten.

Wegen des 10ten angeblichen Nutzens beziehet man sich auf das, was bey dem 8ten erwehnet ist.

Nach denen in dem Schreiben behaupteten Sätzen, muß es höchst nachtheilig seyn, dergleichen Gold-Münzen zu prägen.

§. 43. Es wird erlaubet seyn, diesen annoch zwey Anmerckungen beyzufügen.

Die erste ist: daß, wenn die übeln Folgen, welche nach des Verfassers Vorgeben, die in Teutschland angenommene falsche Proportion zwischen Gold und Silber nach sich ziehen soll, wahr sind, unser Unglück durch die Braunschweigische Pistolen und alle solchen gleichende Münze auf das höchste gebracht werden müsse. Nach des Verfassers Meinung haben wir den beträchtlichsten Schaden bisher dadurch gelitten, daß das Gold bey uns in Ducaten und Louis d'or in einem zu hohen Preise gegen das Silber angenommen worden. Wenn also die Braunschweigische Münze nach seinen Grund-Sätzen für gut erkandt werden soll, so muß sie diesem Uebel vorbeugen, und man das Gold niedriger vermünzen, als es bishero geschehen. Anstatt dessen aber gestehet er selbst ein, daß die neuen Pistolen nicht so gut als vollwichtige nach dem Reichs-Fuß geprägete Ducaten, folglich das Gold darin höher, als in solchen Ducaten ausgebracht sey. Müssen also nicht dadurch alle die Folgen vermehret werden, welche in dem Schreiben so nachtheilig und verderblich vor das Vaterland abgebildet sind?

Der Verfasser wird vermuthlich hierauf antworten, daß, so lange man die Ducaten und Louis d'or nicht

verruffe, die Braunschweigische Pistolen, als ein nothwendiges Uebel anzusehen wären, und wenigstens behinderten, daß nicht Ausländer den grossen dabey zu machenden Gewinn an sich zögen. Hat man aber wohl Ursach sich bewegen zu lassen, zu Abkehrung einer schädlichen Sache, solche Mittel zu gebrauchen, die nicht allein eben den Schaden bringen, sondern annoch nachtheiliger sind? Wie mag der Verfasser des Schreibens von andern Ständen des Reichs eine so grosse Liebe zum Teutschen Stempel fordern, daß sie mittelst dessen ihren Unterthanen das gute Geld entziehen, und sie dagegen mit geringhaltigern versehen lassen sollen? Der Schade, den die Sächsische, Brandenburgische, Hannoverische und andere umliegende Unterthanen dadurch leiden, ist gleich groß, er mag durch eine aus- oder einländische Münze veranlasset werden. Alle Gründe, wodurch in dem Schreiben dargethan ist, wie unverantwortlich es sey, daß man Holländische Ducaten und Französische Louis d'or zu einem so hohen Preis gelten lässe, als geschiehet, zeigen demnach, wie nothwendig und denen Landesherrlichen Pflichten gemäs es gewesen, die Braunschweigische Pistolen abzuwürdigen, und dieselbe finden bey dieser um so mehr ihre Anwendung, da sie noch geringhaltiger als jene sind. Gleichwie man daher vor diejenigen Reichs-Stände, die solches gethan, keine nachdrücklichere Vertheidigung abfassen kan, wie das Schreiben würcklich enthält, also ist selbiges zugleich eine offenbahre Wiederlegung der Gründe, womit diese neue Münze gerechtfertiget werden will.

Wenn dessen Verfasser die wahre Auflösung solches Einwurfs an Hand geben solte, so würde er sagen, daß

durch

durch die Braunschweigische Pistolen gegen Silber-Geld nach dem Leipziger Fuß gerechnet, zwar freilich die Proportion des Goldes gegen das Silber noch über den Teutschen Gesetzmäßigen Fuß erhöhet würde, daß man solches aber behindere, wenn das letztere so ausgepräget werde, wie es in den Albertus-Thalern und der Braunschweigischen Scheide-Münze geschehen sey. Allein, da zu Erreichung einer wahren Proportion zwischen Gold und Silber die Erhöhung der in beyden Metallen zu prägenden Münzen nicht erforderlich ist, so gäbe er dadurch zu erkennen, wie es ihm mit den Klagen über die falsche Proportion kein Ernst, sondern der wahre Zweck überhaupt eine Geld-Erhöhung und dieser sey, daß bey den Münzen nicht allein mit grossen Gewinn ein vortheilhaffter Schlag-Schatz erhalten, sondern auch die Besoldungen aller Bedienten und der Trouppen zugleich in der That herunter gesetzet werden sollen. Vermuthlich aber hat der Verfasser Scheu getragen, diese Meinung dem Publico, insonderheit aber demjenigen weisen Ministerio vor Augen zu legen, dessen Beifall er seinen Projecten beyzubehalten wünschet, welches aber theils selbst viel zu wohl dencket, theils die erhabene großmüthige Gesinnung seines Herrn zu genau kennet, als daß es in dergleichen Absichten hinein gehen solte.

Wäre gleich dadurch einiger Nutze geschaffet, so rechtfertigete solches doch deren Prägung nicht.

§. 44. Die zweite Anmerckung, die, so wichtig sie ist, dennoch nach dem Endzweck der gegenseitigen Abhandlung nur kürtzlich berühret werden soll, ist diese: Wäre auch würcklich die Prägung solcher Münze, als die Braunschweigische 5 Thlr. Stücke sind, nützlich und vortheilhaft, so mag solches dennoch diejenigen nicht rechtferti-

fertigen, welche dergleichen zu münzen anrathen. Der Reichs-Münz-Fuß ist einmahl durch ein Gesetz bestimmet, welches alle Stände des Reichs verbindet, und wovon keiner eigenmächtig abweichen kan. Ist solches auch würcklich unsern Umständen ungemäs und nachtheilig, so bleibet dennoch kein Mittel übrig, als daß die, dieses erweisende Gründe dem Reich vorgeleget und auf dessen Abänderung angetragen werde. So lange solche nicht gemeinschaftlich beliebet worden, erfordert die Obliegenheit eines Reichs-Standes, daß er sich darnach richte und davon nicht abweiche. Man benimmt denen Gesetzen alle Krafft, wenn man zugiebet, daß diejenigen, welchen sie gegeben, selbige nur alsdenn befolgen dürfen, wenn sie solches ihren Umständen und Vortheil zuträglich zu seyn glauben. Wird zur Vertheidigung der geringhaltigen Scheide-Münze, die an manchem Ort gepräget, der Verfasser des Schreibens aber hoffentlich nicht billigen wird, nicht ebenmäßig angeführet, daß die Nothwendigkeit sie erfordere, und hat man solches in den betrübten Kipper- und Wipper-Zeiten nicht auch vorgegeben?

§. 45. Kaum sind Wahrheiten von allgemeinern Nutzen, als diejenige, welche das Münz-Wesen betreffen. Die Erfahrung lehret, daß Fürsten, von deren Großmuth, Gerechtigkeit, und preißwürdigsten Eifer ihrer Unterthanen Wohlfarth zu befördern, gantz überzeugende Proben vor aller Welt Augen liegen, dennoch durch Münz-Verordnungen dem gemeinen Wesen nicht selten empfindlichen Schaden zufügen. Wer kan glauben, daß es in der Absicht geschiehet, den Schlag-Schatz Schluß.

zu gewinnen, wenn auch Land und Leute noch so sehr darunter litten? Den Rathschlägen derjenigen, welche entweder aus Unwissenheit, oder eigennützigen Absichten die Prägung geringhaltiger Münzen veranlassen, ist das Uebel allein zuzuschreiben. Manche absehen die Folgen nicht, welche eine Münz-Aenderung nach sich ziehet. Manche aber bekümmern sich wenig darum, was für ein Ende die Sache nehmen wird, wenn nur sie, durch die Verschaffung eines gegenwärtigen Vortheils ihr Glück machen. Um diesem Uebel vorzubeugen, ist es nothwendig, daß man die Münz-Wahrheiten bekandter zu machen suche als sie sind, und insonderheit zeige, wie nachtheilig die Verringerung des innerlichen Gehalts der Münze, sowohl dem Landes-Herrn, als seinen Unterthanen, und wie eine vergebene Unternehmung es ist, denen Teutschen dadurch den mindesten Vortheil im Handel mit andern Völckern zu verschaffen. Da gegenwärtige Schrift zu solchem Ende verfertiget worden, so kan deren Absicht mit Vernunft niemand tadeln, noch es mißbilligen, daß die Vertheidigung des Reichs-Schlusses vom Jahr 1737. übernommen, und von dessen Verfassern viele ihnen gemachte ungegründete Beimessungen abgelehnet worden.

ENDE.

Torgauer

Torgauer Müntz-Receß von 1690.

Zu wissen, Obwohln bey dem im Heyl. Römischen Reiche fast gäntzlich zerfallenen und je länger je mehr zu völliger Käpperey auslauffenden Müntzweesen, man nun geraume Jahre hero, und von Zeiten zu Zeiten, sowohl auf dem noch währenden Reichs-Tage, als auch hin und wieder gehaltenen Crayß- und Müntz-Probations-Tägen, auch andern particulier Conventen, dahin sorgfältiges Absehen getragen, wie solchem schädlichen Unweesen, dermahleins mit Nachdruck gesteuret, der allgemeine über Land und Leuthe gehende unsägliche Schaden abgewendet, und hinwieder gutes Geld im Reiche eingeführet werden möge. Daß dennoch zu solchem heilsahmen und gemeinnützigen Zweck aller Reichs- und Crayß-Schlüsse ungeachtet bishero nicht zu gelangen gewesen, sondern vielmehr das hochschädliche Uebel sich von Tage zu Tage dergestalt ergrössert, daß da, nach Verordnung der Reichs-Constitution die Marck fein zu 9. rthlr. 2. gl. und nach dem von einigen Churfürsten und Fürsten vor geraumen Jahren angenommenen sogenandten Zinnischen Fuße zu 10. rthlr. 12. gl. ausgemüntzet werden sollen, nun einige Jahre her von ein und andern Ständen aus schädlichen Getrieb gewinnsüchtiger Leuthe, die Marck zu 13. 14. 15. 20. und mehr Thalern ausgemüntzet, und

solche Sorten, ob sie gleich 20. 30. bis 40. rthlr. pro Cent im Gehalt geringer, gleichwohl von verschiedenen hohen Ständen des Reichs im Handel und Wandel gedultet, und aus deren Landen in den Ober- und Nieder-Sächsischen-Crayß häuffig eingedrungen, dahero dann nicht ohne Ursach zu besorgen, daß wann nicht in Zeiten annoch Hand angeleget, und mit allem Ernst und Nachdruck zur Sache gethan werde, man endlich gar in die äusserste Küpperey gerathen, und hernach das Werck zu redressiren oder auf vorigen guten Fuß zu bringen, um so viel schwerer fallen dürffte. Solches heilsame Werck aber auf den Schluß derer beym Reichs-Convent annoch vorgehenden deliberationen länger zu differiren, bedencklich gewesen, und dann solches alles an Seiten Ihro Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Sachsen rc. und zu Brandenburg rc. auch dem gesammten Hochfürstl. Hausse Braunschw. und Lüneburg rc. zu sorgfältigem Gemüthe gezogen, eine abermahlige Zusammenkunfft in der Stadt Leipzig beliebet, und allerseits Räthe und Ministri, auf den 10. jüngst verstrichenen Monaths Ianuarii zusammen geschicket worden; So ist darauf die Sache im Nahmen des Höchsten, nach hinc inde ausgewechselten Vollmachten, in fleißsige deliberation gezogen, und folgende Abrede und Schluß jedoch bis zur Ratification allerseits hoher Herren Principalen gefasset worden. Nun hätte man wohl nichts liebers sehen und wünschen mögen, als sofort zu einer Ausmüntzung, nach der alten Reichs-Müntz-Ordnung, oder doch wenigstens nach dem Zinnischen Fusse, zu schreiten, und solchen durchgehends als eine interims Richt-Schnur aller schlagenden Sorten,

ten, wieder einzuführen und zum effect zu bringen; weilen aber vor der Hand solches allerdings nicht practicabel, indem das gute Geld in hin- und wieder versteckten Hecken-Müntzen häuffig eingewechselt und verschmeltzet, das Silber durch die gar zu geringhaltige Sorten im höhern Werthe bezahlet, und dadurch dasselbe zeithero hoch angestiegen, und noch täglich ansteiget, auch keine Verringerung zu hoffen, so lange auf solche verbothene Weise continuiret, und vorerwehnte schlechte Sorten überall im Cours und nicht nach dem Valore intrinseco, sondern nach dem externo judiciret, und zu zwey vom Hundert gegen gute Gelder (so jedoch in effectu 20. bis 30. pro Cent besser) consideriret, und dadurch die Hecken-Müntzen nur fomentiret worden. Und dann bey sogestalten Sachen unmüglich gefallen, von einem extremo sofort aufs andere zu kommen; So hat man zu evitirung grösseren Unheils und endlich sistirung des Abfalls von der rechten Regul, auch nächstkünfftiger Verbesser- und Rectificirung des Müntz-Weesens, den Weg einigermassen zu bahnen, wiewohl ohne allen Abbruch und Praejuditz derer diesfals ergangenen Reichs- und Crayß-Schlüsse das nechste und beste Mittel zu seyn erachtet, Sich eines gewissen interims remedii zu bedienen und zu vergleichen.

1. Solchemnach ist allerseits beliebet und fest gestellet worden, daß eine jede feine Marck in Ein- Zwey- Dritteln und Sechstel stücken auf zwölff Thaler ausgemüntzet, und aus vielen erheblichen Ursachen bis nächstkünfftige Michaelis damit continuiret, auch von keinem derer Hohen Herren Correspondenten

auf einige Weise weiter herunter gegangen werden solle, da man denn um selbige Zeit wieder zusammen zu kommen, und einen verhoffenden nähern und bessern Müntz-Fuß fest zu stellen die Abrede genommen: Wobey absonderlich beschlossen worden, dahin Sich zu bearbeiten, daß um desto bessern Nachdrucks willen der Westphälische-Crayß zum Beytritt und Conformität disponiret werden möchte. Welches man an Seiten Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zu Werck zu stellen übernommen, und mit ehesten in Schrifften die Nothdurfft zu beobachten erbötig.

2. Was die in allerseits hoher Herren Compaciscenten Landen passirende Müntz-Sorten betrifft, so ist abgeredet worden, daß nebenst denen Chur-Sächsischen und Churbrandenburgischen auch Fürstl. Braunschw. Lüneburgischen alten zum wenigsten auch die nach vorgemeldeten Fuß geprägeten neuen Sorten, weil deren bonität und Gehalt gleich, sowohl in gemeinen Verkehrungen, als auch absonderlich in allen Wechsel- und andern Zahlungen, es sey inn- oder ausserhalb denen Meß-Zeiten in gleichem Preise, reciprocé angenommen und ausgegeben, hingegen alle andere ausser denen ordentlichen Ober- und Nieder-Sächsischen Crayß-Müntzen, auf denen Neben- oder Hecken-Müntzen geschlagene alte und neue Sorten nicht passiret werden sollen: Und damit auch diesfals die Conformität desto ehender erhalten werden möge, wollen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. bey der Crone Schweden oder Dero

Vor-

Vor-Pommerischen Regierung zu Stettin behörige Fürstellung thun, gleichwie es Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und das Hochfürstl. Braunschw. Lüneburgische Hauß bey dem Westphälischen und im Nieder-Sächsischen Crayße zu beobachten Sich anheischig gemachet.

3. Weilen aber ehe und bevor ein sufficientes Surrogatum von denen hohen Herren Compaciscenten angeschaffet, solches Verboth sogleich anjetzo nicht wohl practicabel seyn dürffte, indem verschiedene diesfals ergangene respective devalvations- auch Verboths Edicta eben darum von keinem Effect gewesen, daß kein zulängliches Surrogatum vorhero vorhanden gewesen, dannenhero die geringen Müntzen zu Unterhaltung des Handels auch der Wechsel-Zahlung immerhin im Lauff praevaliret, und hergegen die wenigen guten Sorten denen Hecken- und Pacht-Müntzen nur pro pabulo gedienet; So werden allerseits hohe Herren Compaciscenten mit der beliebten Ausmüntzung nicht säumig seyn, und gedachtes Surrogatum anschaffen, auch dabey allsofort ihren diesfalls ergangenen Vorbothen und Edictis, mit Ernst nachsetzen, und Selbige von dato an binnen 6. Wochen auf gegenwärtige verglichene Maasse publiciren, dabey denn in Consideration kommen, weilen doch die Ausfertigung der Scheidemüntzen zu keinem andern Ende angesehen, als daß man bey Zahlung und Gewerbschafften desto besser aus einander kommen könne, daß gleichwohl damit, wie hernach unten mit mehreren disponiret wird, maasse gehalten, und auf die

die eben benemte Zeit, bis nemlich nächst bevorstehende Michaelis in der Ausmüntzung sich dergestalt bezeiget werde, daß woferen mit Ausmüntzung der zwey Groschen Stücke nicht gäntzlich, wie sonst man der Meinung gewesen, inne zu halten, die Marck auf 12. Rthlr. 9. gl. bey denen Eintzeln und Marien Groschen aber auf 12. Rthlr. 12. gl. und an denen noch kleinern Müntzen, als 6. 4. 3. Pfennigen auf 13. Thlr. und nicht höher ausgebracht und vermüntzet werden solle.

4. Es wollen auch allerseits hohe Herren Compaciscenten in Ihren Landen das zu Ihrer aller Behuef und würcklichen Müntz-Gebrauch passirende Silber mit keinem Zoll, Accise oder dergleichen Impositionen, sie haben Nahmen wie sie wollen, belegen, sondern auf alle Weise die wohlfeile des Silbers helffen faciliciren und befördern.

5. Damit nun diese der hohen correspondirenden Chur- und Fürstl. Häuser bey gegenwärtigem zerrütteten Müntz-Zustande führende aufrichtige Intention auch bey denen andern Ständen dieser beyder Ober- und Nieder-Sächsischen Crayse, eine gute Nachfolge haben möge; So ist nöthig befunden worden, weil die Crone Schweden bishero in dieser Materia pro publico gute Intention geführet, dieselbe wie schon oben beym andern Punct theils angemercket, zu invitiren, daß sie diesem löblichen Vorhaben beytreten, bey Ihrer Stettinischen Crayß-Müntz-Statt gleichmäßige Verordnung thun, auch darüber Dero im Nieder-Sächsischen Crayse mit führenden Ausschreibe-Amts halber

halber mit Hand anlegen, und ferner alle Beförderung darzu erweisen mögen, massen dann auch mit Sachsen-Gotha darüber zu gleichem Ende forderlichste Communication gepflogen werden solle.

6. Daß auch diejenigen Stände im Ober- und Nieder-Sächsischen Crayse, so bisher wieder die Reichs- und Crayß-Schlüsse ausser denen Crayß-Müntz-Städten gemüntzet, von Ihren Neben-Müntzungen abstiniren mögen; So ist zu solchem Ende geschlossen worden, zuförderst an alle und jegliche Stände beyder Crayße gewisse Schreiben abgehen zu lassen, und Ihnen nicht allein diesen unter mehr höchstgedacht correspondirenden Chur- und Fürstln. Häusern getroffenen Schluß, sondern auch die genommene unveränderliche Resolution zu intimiren, daß Sie nicht allein a dato von allen und jeden Ausmüntzungen auf Ihren Hecken Müntz-Stätten abstehen, und da ein oder ander mit dem Müntz-Regal berechtigter Stand zu Behuef seiner Land und Leuthe einige Quantität Gelder ausmüntzen lassen wolte, derselbe das dazu benötigte Silber auf eine der ordentlichen Crayß-Müntzen schicken und daselbst gegen Erlegung des Müntzelohns die Ausmüntzung thun lassen, sondern auch zu solchem Ende die bey solchen Hecken-Müntzen vorhandene Stock und Eisen zusamt denen Rüstungen selbst abthun und aufheben, oder dieselbe zu der Crayß-Müntz-Stätte einsenden solle, mit der angehängten ausdrücklichen Commination, daß auf verspührenden Fall, da denen Reichs-

und Crayß-Schlüssen, und dieser diesfalls getroffenen Abrede zuwieder gehandelt werden solte, sofort ohne alles Nachsehen mit der Execution verfahren werden solle. Wie dann Krafft dieses allerseits hohe Herren Compaciscenten Sich verbinden, daß Sie stracks ohne weiter Nachsehen mit der Execution zum wenigsten wieder die in jeglichem Crayse gantz bekandte Hecken-Müntzen auf verspürte Renitentz und zwahr jeder in seinem Territorio allein, ausser dem Territorio von denen ausschreibenden Fürsten, auf erheischende Noth aber gesammter Hand, vollnstrecken lassen, auch daß keine dergleichen Hecken-und Winckel-Müntzen weiter aufgerichtet werden, darüber mit allem Ernste und Nachdruck halten, wo aber noch einig Bedencken obhanden, ist abgeredet, daß die hohen Herren Correspondenten über jeglichen Crayses Müntz-Stätte nähere Information einziehen, sodann unter Sich per literas weitere Communication pflegen, und Sich eines gewissen entschlüssen, oder da es also gut befunden werden solte, eine Zusammenkunfft darüber veranlassen wollen, welche Execution dann auch wieder die Livranten, deren Anhang, auch Müntzmeister und Arbeiter an dergleichen Neben-Müntzen extendiret und die Verbrechere nach Befinden an Leib, Gut und Leben gestraffet werden sollen: Wie dann auch, wann ein-oder ander derer hohen Herren Compaciscenten dergleichen Casus darüber eine solche Execution zu verhängen, kund werden solte, Sie darüber zu obbesagtem Ende und schleuniger Vollstreckung sothaner Execution fleißige und vertrauliche Communication jederzeit pflegen,

auch

auch zu anderweiten Vornehmen um der Sache näher zu treten, nächst bevorstehenden Michaelis ohne weiteres Ausschreiben ohnfehlbahr zu Leipzig zusammen kommen wollen.

7. Damit auch Müntzmeister und Wardeine Ihr officium der Gebühr verrichten, und von demjenigen, was denen Reichs-Crayß-und gegenwärtigem Schluße gemäß ist, nicht absetzen mögen, So hat man dienlich befunden, daß jeder Müntz-Herr, so eine alte Müntzstatt hat, immittelst und bis die Crayß-Wardeine bestellet werden können, seinen Müntz-Meister und Wardein bey einem seiner Raths-Collegiorum solchergestalt verpflichten lassen will, daß Er sich obigen allen gemäß bezeigen solle, massen dann wie es geschehen, auch formulam Juramenti, in forma probante reciprocé zu communiciren, weilen die anderweite Zusammenkunfft allzulang hinaus sich erstrecket, verabredet worden. Es wollen auch die hohe Herren correspondirende Churfürst- und Fürstln. Häuser keinen Müntzmeister oder Wardein, der nicht solchergestalt, und in specie auf diesen jetzigen Schluß, in würckliche Pflicht genommen, zu der geringsten Arbeit zu lassen, sondern auch, daß solches bey andern Ständen, so mit Crayß-Müntz-Stätten versehen, gleichfalls geschehe, darüber nachdrücklich zu halten Sich verpflichten.

8. Denen General-Wardeinen soll ihre gebührende Authorität und Macht gelassen, und Sie, wenn deme entgegen gehandelt werden solte, dabey gehandhabet, hingegen dieselbige auch zu Beobachtung Ihres Officii ernstlich angehalten, und

damit sie auch über diesen Schluß gebührende Obacht halten mögen, Ihnen sofort davon Communication gethan, und da Sie im Crayse etwas so diesem Schluß zuwieder, vernehmen und in Erfahrung bringen möchten, So sollen sie dasselbe, es sey auch von wem es wolle an die Crayß-Ausschreibende Fürsten, auch jedes Orths hohe Obrigkeit, anzuzeigen gehalten seyn.

9. Ob auch wohl in denen Reichs- und Crayß-Schlüssen, zu aller Gnüge versehen, wie es mit denen Gold-Schmieden, Drathziehern, Silber-Arbeitern und dergleichen, welche gute Reichs-Sorten in den Tiegel werffen und verschmeltzen, wie nicht weniger mit denenjenigen so verbothenen Wucher mit Einwechsel- und Ausführung guter und tüchtiger hingegen Einführ- und Verwechselung schlimmer und geringhaltiger auch wohl gar verruffener Sorten, treiben, und dadurch zu Confusion und Unwesen Anlaß geben, So wird zwahr eine jegliche Obrigkeit in Ihrem Lande auch diesen Gebrechen zu steuren, und mit allem Ernst und Schärffe darüber zu halten, ohne dies bedacht seyn. Es haben aber die sämtlichen hohen Herren Compaciscenten auch diesfalls beliebet, solches nicht allein dem, dieses halber binnen 6. Wochen auszulassenden Edict nachdrücklich zu inseriren, sondern auch darüber mit allem Ernst und zwahr nach Befindung des Verbrechens, mit der Confiscation auch Leib- und Lebens-Straffe zu halten und dahin zu sehen, daß wann anderwerts dergleichen verbothener Unterschleif geschehen solte, auch dasselbe zu behöriger Ahndung gezogen werden möge, welchenfalls dasjenige was eine hohe Obrigkeit der andern wird adver-

tiren,

tiren, zu gemeinsahmen Nutzen gedeihen, auch dem anzeigenden privato der vierdte Theil davon gelassen, und sein Nahme verschwiegen werden solle.

10. Weilen auch hin und wieder um schändlichen Wucher und Gewinnsts willen, von einigen Müntzmeistern die Jahrzahlen verrücket, auch wohl gar falsche Bilder auf die Müntzen gepräget, und dadurch nicht allein jedermänniglich durch ein hochstraffbahres falsum hintergangen, sondern auch die Zerrüttung und Confusion des Münzwesens dadurch mit befördert wird, So ist abgeredet worden, daß wenn dergleichen Einer (welcher es entweder vorhin gethan, oder auch noch thun möchte) betreten werden solte, derselbe mit Confiscation aller seiner Haab und Güter, auch nach Befindung und gestalten Umständen am Leben, andern zum Abscheu und Exempel, ohne alles Nachsehen und Gnade abgestraffet, zugleich demjenigen privato welcher einen solchen falsarium kund machen würde von denen confiscirten Gütern quarta pars unfehlbahr zugewendet, und sein Nahme auf Begehren gleichfals verschwiegen werden, auch dieses, damit es nicht unbekandt seyn möchte, dem künfftig auszulassen habenden Edict einverleibet werden solle.

11. Damit auch die Kauffleuthe und andere von Silber- und Gold-Lieferung auf die Neben- und Hecken-Müntzen desto mehr abgeschrecket werden mögen, So wollen allerseits hohe Herren Compacíscenten in Zukunfft die Contraventores nicht allein mit öffentlicher Infamia belegen, sondern auch des Landes verweisen,

benebenst das weggenommene Silber confisciren und solches alles denen abzufassenden Edictis inseriren lassen.

12. Wegen der Scheidemüntze, davon, und deren Gehalt, oben im dritten Articul mehrers befindlich, hat man sich auch dahin ingesamt verbunden, daß ein jeglicher der compaciscirenden hohen Herren, solch Ziel und Maasse, künfftig darinne halten, und gehörige Verordnung in der That stellen solle, damit die benachbahrten Lande dadurch nicht beschweret werden mögen.

13. Uebrigens ist von diesem Schlusse nicht allein dem Reichs-Convente zu Regensburg durch eines jeglichen Gesandschafft zu dem Ende parte zu geben, daß Sie unter sich sowohl eine vertraute Correspondentz in dieser Materia führen, als auch durch allerseits dienliche Officia das Werck bey andern Gesandten alldar, zu Ergreiffung einer dermahligen ernstlichen Resolution zu befördern, sondern auch an Ihro Kayserl. Maj. Selbsten von denen hohen Herren Principalen allerunterthänigste Communication zu thun, und Dieselbige gebührend zu ersuchen, daß Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. auch solcher diesfalls führenden guten Intention allergnädigst beytreten, und es endlich bey andern in die Wege dereinst richten möge, damit vorerst der für Augen schwebenden Küpperey-Calamität möglichst gesteuret, Land und Leuthe aus dem verderblichen Unwesen gerissen, gutes Geld hinwieder herbey gebracht, und das Reich dadurch aus der üblen Nachrede darinnen es bey denen

Exteris

Exteris stehet, dereinst gesetzet, und endlich der unsägliche Schaden mit Nachdruck abgewendet werden möge.

14. So hat man auch an ein und andere wohl intentionirte vermögende Stände anderer Crayse auch denen fürnehmsten Handels-Städten durch particulier-Communication Nachricht zu geben, um bey Ihnen auch desto ehender einen Beytritt und Conformität zu veranlassen, auch was in ein- und andern vor Antwort erfolget, und sonst in dieser Materie passiret, und zu weiterer Beförderung des Wercks nöthig seyn möchte, jederzeit fleißige Communication zu pflegen.

15. Massen dann ferner die Abrede dahin genommen worden, mit der angefangenen, und zu solchem heilsahmen Werck angesehenen Communication und Zusammensetzung unnachläßig zu continuiren und endlich das gantze Werck auf rechten Reichsmäßigen Fueß, sobald nur immer möglich, hinwieder zu bringen; Und damit obiges alles mit desto mehrern Einverständnis dirigiret und beobachtet werden möge, so wollen allerseits hohe Herren Compaciscenten einigen dero Ministrorum gemessenen Befehl und Instruction ertheilen, über den Vorfallenheiten modo & mediis unter einander fleißig und vertraulich zu correspondiren, und mit gemeinem Concert die Nothdurfft ungesäumt allenthalben nach Befindung zu verfügen.

Dessen allen zu wahrer Urkund und gehöriger Festhaltung ist dieser Receß abgefasset, von denen zusammen geschickten

Räthen

Räthen und Ministris, jedoch bis zur Ratification derer allerseits hohen Herren Principalen, als welche in nächsten dreyen Wochen hinc inde durch Schreiben kund gethan werden soll, von jedem Theile ein Exemplar unterschrieben und vollenzogen, und sodann gegen einander ausgewechselt worden. Geschehen zu Torgau den 28ten Februarii Ao. 1690.

(L.S.) Ludewig Gebhard Frhr. von Hoym.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strube, Julius Melchior,

Gründliche Prüfung des Schreibens, die Teutsche und anderer Völcker Münz-Verfassung, insonderheit die Hochfürstl. Braunschweigische Münze betreffend

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1751

4 J.publ.g. 4#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10514067-7
VD18 10196706